
Rechtsanwalt

Dr. Martin Bahr

Missbrauch der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung im Bereich des Internet

(Auszug aus dem gleichnamigen Buch, erschienen 2003
im Peter Lang-Verlag, ISBN 3-631-39989-8)

In Kooperation mit



Kanzlei RA Dr. Bahr
Sierichstr. 35, 22301 Hamburg

Tel.: 040 – 35 01 77 66

Fax: 040 – 35 01 77 68

E-Mail: info@dr-bahr.com

<http://www.dr-bahr.com>



Zur Person:

Jahrgang 1971, Geburtsort: Stade. Nach der dreijährigen praktischen Diplom-Ausbildung bei der Deutschen Telekom AG in den Jahren 1991 bis 1994 in Hamburg folgte der Zivildienst im umweltpädagogischen Bereich beim Bund für Umwelt und Naturschutz (Hamburg).

In den Jahren 1996 bis 1999 studierte der Anwalt an der Universität Göttingen und schloss dort mit dem 1. Staatsexamen ab. Er absolvierte zusätzlich den Rechtsstudiengang "Einführung in das japanische Zivilrecht" an der FernUniversität Hagen.

Von Anfang 2000 bis zum Sommer 2002 promovierte er am Lehrstuhl von Prof. Dr. Abbo Junker. Seine Referendaraus- bildung erhielt er am LG Paderborn von 2000 bis Ende Oktober 2002. Schon früh spezialisierte sich der Anwalt auf den Bereich des Rechts der Neuen Medien und des Gewerblichen Rechtsschutz. So konnte er eine Vielzahl von praktischen juristischen Erfahrungen sammeln. Er arbeitete schon vor Beginn seines Studiums in den Jahren 1995/1996 in der renommierten Hamburger Anwaltskanzlei Wiegeler & Ihde.



Nach dem Wechsel nach Göttingen ging er zwischen 1996 und 1999 einer juristischen Mitarbeit bei der Kanzlei Zacharias & Rinnewitz & Partner nach. Seit dem Jahr 2001 bis zur Kanzleigründung Anfang 2003 war er juristischer Mitarbeiter der Kanzlei Kröger & Rehmann, dort schwerpunktmäßig in den Gebieten Online-Recht, Wettbewerbs- und Urheberrecht. In seiner Wahlstation war er beim Internet-Carrier mediaways / Telefónica tätig. Seit Anfang 2003 ist er zugelassener Rechtsanwalt in Hamburg mit den **Interessenschwerpunkten Gewerblicher Rechtsschutz, Recht der Neuen Medien und Wirtschaftsrecht**. Daneben ist er für mehrere Hamburger Bildungsträger als Dozent tätig. Herr Dr. Bahr spricht Englisch, Spanisch und Japanisch.

Fähigkeiten / Aktivitäten:

Neben der reinen juristischen Befähigung besitzt der Anwalt vor allem auf dem Gebiet der Soft- und Hardware sehr gute Kenntnisse. So ist er seit 1997 als freiberuflicher Rechts- und EDV-Dozent für das Internet, Office-Anwendungen und Programmiersprachen tätig (u.a. Stiftung Berufliche Bildung, Universität Göttingen, zahlreiche VHS). Im gleichen Zeitraum war er als freiberuflicher Programmierer und Web-Designer tätig. Zudem kennt er sich mit den gängigen Betriebssystemen und Internet-"Programmiersprachen" (Java Script, PERL, PHP usw.) sehr gut aus.

Seit Januar 2002 ist er Redakteur bei dem juristischen Online-Portal Jurawelt.com für die Bereiche Gewerblicher Rechtsschutz, Neue Medien und Anwaltsrecht. Daneben ist er Autor zahlreicher fachbezogener Offline- und Online-Aufsätze und Webmaster weiterer juristischer Online-Portale (z.B. DialerundRecht.de, Schuldrechtsreformskript.de) und Mitglied diverser Vereinigungen (u.a. Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie, Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik, Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht).

Danksagung

Die Arbeit lag im Sommersemester 2002 der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation vor. Das Manuskript wurde im Juli 2002 fertiggestellt und berücksichtigt den Stand von Rechtsprechung und Literatur zu diesem Zeitpunkt.

Für die Betreuung der Arbeit bedanke ich mich herzlich bei *Prof. Dr. Abbo Junker*, der mir bei Bedarf jederzeit als Ansprechpartner mit wertvollen Hinweisen zur Verfügung stand. Sein Engagement und seine Bereitschaft, mir die erforderliche wissenschaftliche Freiheit zu lassen, haben diese Arbeit erst ermöglicht.

Insbesondere danke ich den zahlreichen Netz-Usern, die meine Ausarbeitungen kritisch begleitet haben. Dank verbunden bin ich auch den Rechtsanwälten der Kanzlei *Wiegel & Ihde*, die mir schon zu Beginn meines Studiums gezeigt haben, dass effizientes Arbeiten und Menschlichkeit trotz aller gegenteiliger Behauptungen möglich ist. Nicht unerwähnt bleiben darf auch Rechtsanwalt *Franz-Josef Rehmann*, der mir ermöglichte, mein theoretisches Wissen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Rechts der Neuen Medien Tag für Tag in die Praxis umzusetzen. Ebenso seien die zahlreichen hilfreichen Hände und kritischen Geistern erwähnt, allen voran *Katharina Koch, Viola Reimer, Martin Rieth, Kristine Sörström, Sandra Tönniges* und meine Schwester *Britta*.

Eine in Teilen downloadbare Version dieses Buches findet sich unter <http://www.dr-bahr.com> und <http://www.jurawelt.com>.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
Literaturverzeichnis.....	21
Einleitung.....	119
Teil 1: Internationales Wettbewerbsrecht.....	123
A. Allgemeine Anknüpfung	123
I. Rechtslage vor der IPR-Reform vom 01.06.1999	123
1. Grundsatz: Marktortprinzip	124
2. Ausnahmen.....	125
a) Betriebsbezogene Wettbewerbshandlungen.....	125
b) Auslandswettbewerb unter Inländern.....	125
c) Verbraucherschutzrelevante Wettbewerbshandlungen.....	126
3. Rechtswahl.....	126
4. Grenzen der Anwendung ausländischen Wettbewerbsrechts.....	127
a) Spezieller ordre public: Art. 38 EGBGB	127
b) Allgemeiner ordre public: Art. 6 EGBGB.....	128
II. Rechtslage nach der IPR-Reform vom 01.06.1999.....	129
1. Regelungsbereich des Art. 40 Abs. 2 EGBGB.....	130
2. Grundsatz: Marktortprinzip	131
3. Ausnahmen.....	133
a) Betriebsbezogene Wettbewerbshandlungen.....	133
b) Auslandswettbewerb unter Inländern.....	134
c) Verbraucherschutzrelevante Wettbewerbshandlungen.....	135
4. Rechtswahl.....	136
a) Vorherige Rechtswahl.....	136
b) Nachträgliche Rechtswahl.....	136

aa) Unzulässigkeit nach Art. 42 S. 2 EGBGB?.....	136
bb) Anwendungsbereich des Art. 42 S. 1 EGBGB	138
c) Ergebnis	139
4. Grenzen der Anwendung ausländischen Wettbewerbsrechts	139
a) Spezieller ordre public: Art. 40 Abs. 3 EGBGB	139
aa) Die Voraussetzungen im einzelnen.....	139
bb) Hinreichender Inlandsbezug	140
cc) Anwendungsbereich.....	141
dd) Rechtsfolge.....	141
b) Allgemeiner ordre public: Art. 6 EGBGB.....	142
III. Ergebnis	142
B. Anknüpfung im Bereich des Internet	143
I. Der Grundkonflikt	143
II. Traditionelle Ansätze	144
1. Herkunftsland-Prinzip: Server-Standort	144
a) Anknüpfung	144
b) Stellungnahme.....	145
c) Ergebnis	147
2. Ort des Abrufs.....	147
a) Anknüpfung	147
b) Stellungnahme.....	148
c) Ergebnis	149
3. Kollisionsrechtliche Spürbarkeitsgrenze: Auswirkungs-Prinzip	150
a) Anknüpfung	150
b) Stellungnahme.....	151
c) Ergebnis	154
4. Staatsvertragliche Lösung	154
a) Anknüpfung	154
b) Stellungnahme.....	154
c) Ergebnis	156
5. Zwischenergebnis.....	157

III. Alternative Ansätze.....	157
1. Die Grundidee des Cyberspace.....	157
2. Die Ansichten im einzelnen:.....	159
a) Das vertragliche Modell nach Burnstein	159
aa) Anknüpfung.....	159
bb) Stellungnahme	159
cc) Ergebnis	160
b) Selbstregulierung.....	160
aa) Anknüpfung.....	160
bb) Stellungnahme	162
cc) Ergebnis	164
c) Schiedsgerichte, insb. ICANN	164
aa) Anknüpfung.....	164
bb) Stellungnahme	167
cc) Ergebnis	169
d) Zwischenergebnis.....	169
IV. Zwischenergebnis	169
V. Lösungsmodell: Bestimmungsgemäßer Abruf	170
1. Die Grundidee.....	170
a) Primeros-Entscheidung.....	170
b) Tampax-Entscheidung.....	170
c) Zwischenergebnis	171
2. Die einzelnen Kriterien:	172
a) Sprache	172
b) Zahlungsmittel, Zahlungsart.....	173
c) Art und Weise sowie Umfeld der Präsentation.....	174
d) Charakter der beworbenen Leistung	175
e) Nationale Top-Level-Domain	175
f) Marktbedeutung des Anbieters	176
g) Einschränkung des Rechtsanwendungsrisikos.....	177
aa) Disclaimers	177
bb) Unternehmensinterne Vertriebsbeschränkungen.....	178
h) Zwischenergebnis	179

3. Vorteile des Lösungsmodells	179
VI. Gesamtergebnis	180
Teil 2: Deutsches Wettbewerbsrecht.....	183
A. Wettbewerbsrechtliche Abmahnung.....	183
I. Begriff	183
1. Definition.....	183
2. Zweck.....	183
II. Rechtsnatur.....	185
III. Form.....	185
IV. Rechtsfolge	185
B. Missbrauch der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung.....	186
I. Missbrauch im allgemeinen.....	186
II. Missbrauch der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung	186
1. Kostenerzielungsabsicht	187
2. Hinterhaltmarke	188
3. Individuelle Behinderung.....	189
III. Folgen des Missbrauchs.....	190
IV. Gegenansprüche des Abgemahnten bei Missbrauch.....	190
1. Kosten zur Abwehr der unberechtigten Abmahnung.....	190
2. Anderweitige Kosten	192
3. Ergebnis	193
C. Missbrauch der wettbewerbsrechtlichen	
Abmahnung im Internet.....	193
I. Darstellung des Missbrauchs anhand von Fällen.....	193
1. Die „D“- Fälle	193
a) Sachverhalt	193
b) Ältere Rechtsprechung des LG Köln	194
c) Stellungnahme zum Urteil des LG Köln	194
d) Urteil des LG Berlin / Neuere Rechtsprechung des LG Köln	196

e) Ergebnis.....	197
2. Die „T“-Fälle	198
a) Sachverhalt	198
b) Urteil des LG Düsseldorf.....	199
c) Stellungnahme / Fazit.....	199
3. Der Fall „Webpace“	200
a) Sachverhalt	200
b) Stellungnahme.....	200
c) Urteil des LG Bochum.....	202
d) Urteil des LG München	203
e) Lösungsentscheidung des DPMA.....	204
f) Ergebnis	205
4. Der Fall „Site Promotion“	205
a) Sachverhalt	205
b) Stellungnahme.....	206
5. Der Fall „@“	207
a) Sachverhalt	207
b) Stellungnahme.....	208
6. Weitere Fälle	210
II. Systematisierung der Fälle.....	211
1. Eingliederung in das Missbrauchs-Schema	211
a) Kostenerzielungsabsicht.....	211
b) Hinterhaltmarken.....	212
c) Individuelle Behinderung.....	213
2. Ergebnis	214
III. Besonderheiten des Missbrauchs im Internet	215
1. Streitwert-Ermittlung.....	215
a) Im allgemeinen.....	215
aa) Das Grundproblem.....	215
bb) Geschichtliche Entwicklung.....	216
(1) § 23 a UWG a.F.....	216
(2) § 23 a UWG n.F.....	218
cc) Gegenwärtiger Stand	219
b) Speziell im Internet.....	220

aa) Anbieterstruktur im Internet.....	220
(1) Anbieterstruktur.....	220
(2) Ergebnis	223
bb) Internetspezifisches Problem.....	223
c) Ergebnis	224
2. Ermittlung des Streitwerts von Domains	225
a) RICK-Formel.....	225
b) Verkaufspreis der Domain	226
c) Ergebnis	227
3. Besonderheiten des Lösungsverfahrens	228
a) Keine Berücksichtigung des Lösungsverfahrens im Gerichtsverfahren	228
b) Aussetzung nach § 148 ZPO?.....	229
c) Möglichkeit der beschreibenden Benutzung	230
d) Ergebnis	231
4. Marken-Grabbing.....	232
a) Problemkreis	232
b) Reaktion der Politik.....	233
c) Ergebnis	234
5. Gesamtergebnis	234
IV. Erklärungsansätze für den Rechtsmissbrauch	235
1. Juristenschwemme	235
2. Rechtsunsicherheit im Online-Bereich.....	238
3. Wirtschaftliches Potential des Internet.....	243
V. Reaktion des Internet.....	244
1. Web-Initiativen.....	244
a) „Emergency.de“	244
b) Webespace	245
c) SelfHTML	246
2. Abmahn-Datenbank.....	247
3. „www.abmahnliste.de“	247
VII. Gesamtergebnis	247

Teil 3: Englisches Wettbewerbsrecht	249
A. Englisches Wettbewerbsrecht.....	249
I. Im allgemeinen.....	249
II. Einzelne Teilbereiche	251
1. Die zivilrechtlichen Regelungen	251
2. Die strafrechtlichen Regelungen	252
3. Die verwaltungsrechtlichen Regelungen	253
4. Freiwillige Selbstkontrolle	254
B. Wettbewerbsrechtliche Abmahnung.....	255
I. Letter before action	256
1. Begriff.....	256
a) Definition.....	256
b) Zwecke.....	256
aa) Vermeidung des Prozeßkostenrisikos	256
(1) Grundsatz	256
(2) Ausnahmen	259
(a) Vorsätzlicher Verstoß.....	259
(b) Schwere des Verstoßes	259
bb) Streiterledigung inter partes	260
2. Form.....	261
3. Rechtsfolge	261
4. Bedeutung	261
5. Veränderungen durch die Civil Procedure Rules 1999	261
a) Civil Procedure Rules 1999.....	261
b) Mögliche Veränderungen in der Praxis	263
aa) Pre-Action Protocols	263
bb) Änderung der Kostenregelung?.....	264
c) Ergebnis	265

II. Interlocutory injunctions	265
1. Definition.....	266
2. Bedeutung	266
3. Rechtsfolge	268
III. Zwischenergebnis	268
C. Missbrauch der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung.....	269
I. Missbrauch im allgemeinen.....	269
II. Missbrauch im konkreten.....	270
1. Die Kriterien im einzelnen.....	270
a) Equity	270
b) Injurious falsehood.....	270
c) Contempt of court.....	271
d) Serious question to be tried	272
e) Malicious civil proceeding.....	273
f) Abuse of process	275
2. Folgen des Missbrauchs und Gegenansprüche des Abgemahnten..	276
a) Equity	276
b) Injurious falsehood.....	276
c) Contempt of Court.....	277
d) Serious question to be tried	278
e) Malicious civil proceeding.....	279
f) Abuse of process.....	279
III. Verdeutlichung des Missbrauchs anhand von Fällen.....	279
1. Swedac Ltd. Magnet & Southern Plc.	280
2. Lock International Plc. v. Beswick & others	281
3. Columbia Picture Industries Inc. v. Robinson.....	282
4. Zusammenfassung.....	283
5. Reaktion der englischen Gerichte	284
6. Ergebnis	285

D. Missbrauch der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung	
im Internet.....	286
I. Bedeutung der Abmahnung im Internet	286
II. Missbrauch im Bereich des Internet.....	286
III. Erklärungsansätze für das Fehlen jeglichen Missbrauchs.....	286
Teil 4: Rechtsvergleichung	289
A. Begriffsklärung	289
B. Kurze Zusammenfassung der Erkenntnisse.....	289
I. Gemeinsamkeiten.....	289
1. Rechtsinstitut Abmahnung.....	289
2. Keine Abmahnpflicht.....	289
a. Grundsatz: Abmahnlast.....	289
b. Ausnahmen.....	290
3. Sinn und Zweck.....	290
II. Unterschiede.....	290
1. Die Ausgestaltung des Wettbewerbsrechts	290
2. Bedeutung der Abmahnung in der Praxis	291
3. Rechtsfolge der Abmahnung.....	291
4. Missbrauch.....	292
a. Schadensersatzregelung bei missbräuchlicher Abmahnung.....	292
b. Missbrauch der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung	292
c. Missbrauch im Online-Bereich.....	292
C. Erklärungsansätze für die Unterschiede	293
I. Kein Kostenersatz.....	293
II. Schadensersatz-Regelung	294
III. Gerichtliche Überprüfung	295
IV. Englisches Wettbewerbsrecht.....	295

Teil 5: Konsequenzen und Schlußfolgerungen	297
A. Abschaffung der Abmahnung.....	297
B. Abschaffung des Kostenersatzanspruchs	298
I. Geschichtliche Entwicklung.....	299
1. Gesetzesentwurf 1968	299
2. Gesetzesentwurf 1982	299
3. Gesetzesnovelle 1986.....	301
4. Gesetzesnovelle 1994.....	303
5. Heutiger Stand	304
II. Notwendigkeit einer Neuregelung.....	305
III. Abschaffung des Kostenersatzanspruchs in vollem Umfang.....	307
IV. Abschaffung des Kostenersatzanspruchs für die erste Abmahnung...	310
C. Einführung eines Regelstreitwerts.....	312
I. Die Problemlage	312
II. Sensibilisierung der Gerichte.....	313
III. Einführung eines Regelstreitwerts	314
D. Schadensersatz-Regelung.....	316
E. Internetspezifische Regelungen	319
I. Einführung weiterer gesetzlicher Regelungen	320
II. Selbstkontroll-Organen.....	320
F. Zusammenfassung der Lösungsansätze	324
Anhang: Wichtige Internet-Begriffe im Überblick.....	325

Abkürzungsverzeichnis

a.A.....	anderer Ansicht
a.F.....	alte(r) Fassung
Art.....	Artikel
Aufl.....	Auflage
Az.....	Aktenzeichen
Begr. Reg.-Entw.....	Begründung zum Regierungs-Entwurf
Beschl.....	Beschluss
Bl. f. PMW.....	Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
BPatG.....	Bundespatentgericht
BRAK.....	Bundesrechtsanwaltskammer
BR-Drucks.....	Bundesrats-Drucksache
BT-Drucks.....	Bundestags-Drucksache
bzgl.....	bezüglich
cic.....	culpa in contrahendo
c´t.....	Zeitschrift für Computertechnik
CD-ROM.....	Compact Disc - Read Only Memory
CPR.....	Civil Procedure Rules
CR.....	Computer und Recht
DENIC.....	Deutsches Network Information Center
DNS.....	Domain Name System
DPMA.....	Deutsches Patent- und Markenamt
eCash.....	Electronic Cash
E-Commerce.....	Electronic Commerce
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
EG.....	Europäische Gemeinschaft
E-Mail.....	Electronic Mail
EU.....	Europäische Union
evtl.....	eventuell
f.;ff.....	folgende
FAZ.....	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.....	Fußnote

FR.....	Frankfurter Rundschau
FS.....	Festschrift
FTP.....	File Transfer Protocol
ggf.....	gegebenenfalls
GoA.....	Geschäftsführung ohne Auftrag
h.L.....	herrschende Lehre
h.M.....	herrschende Meinung
Hrsg.....	Herausgegeben
HTML.....	Hypertext Markup Language
HTTP.....	Hypertext Transfer Protocol
i.H.v.....	in Höhe von
ICANN.....	Internet Corporation for Assigned Names and Numbers
IHK.....	Industrie- und Handelskammer
IJVO.....	Jahresheft der Internationalen Juristenvereinigung Osnabrück
IP.....	Internet Protocol
IPR.....	Internationales Privatrecht
IRC.....	Internet Relay Chat
ISDN.....	Integrated Services Digital Network
IuKDG.....	Informations- und Telekommunikationsdienstegesetz
K&R.....	Kommunikation & Recht
MarkenG.....	Markengesetz
M&R.....	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
m.w.N.....	mit weiteren Nachweisen
MDSStV.....	Medienstaatsvertrag
MMR.....	Multimedia und Recht
MP3.....	MPEG Audio Layer-3
MPEG.....	Moving Picture Experts Group
n.F.....	neue(r) Fassung
NIC.....	Network Information Center
NJW-CoR.....	Neue Juristische Wochenschrift - Computerreport
OEM.....	Original Equipment Manufacturer
o.g.....	oben genannte(n)

PC.....	Personal Computer
PDF.....	Portable Document Format
Perl.....	Practical Extraction and Report Language
PIN.....	Personal Identification Number
PVÜ.....	Pariser Verbandsübereinkunft
Rdnr.....	Randnummer
RiL.....	Richtlinie
sic!.....	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht
Stanford LRev.....	Stanford Law Review
TDDSG.....	Teledienstedatenschutzgesetz
TDG.....	Teledienstgesetz
TDSV.....	Telekommunikationsdatenschutzverordnung
TLD.....	Top-Level-Domain
Transnat Lawyer.....	Transnational Lawyer
u.a.....	unter anderem
u.U.....	unter Umständen
UDRP.....	Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy
USA.....	United States of America
Vand J Transnat L.....	Vanderbilt Journal of Transnational Law
vgl.....	vergleiche
Villanora LRev.....	Villanova Law Review
WIPO.....	World Intellectual Property Organisation
WWW.....	World Wide Web
Yale LJ.....	The Yale Law Journal
z.B.....	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil
z.Zt.....	zur Zeit

Hinsichtlich der weiteren Abkürzungen wird verwiesen auf:

Kirchner, Hildebert (Hrsg.)

Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache,
4. Aufl., Berlin u.a. 1993

Raistrick, Donald
Index to Legal Citations and Abbreviations, London u.a. 1995

- Ahlert, Christian
Selbst-Nominierung: Jeder kann ICANN-Kandidat werden oder doch nur fast jeder?,
<http://www.spiegel.de/netzwelt/politik-/0,1518,77793,00.html>, 26.05.2000
(zitiert als: Ahlert, Selbst-Nominierung)
- Ahlert, Christian
ICANN-Wahlen international: Totales Desinteresse,
<http://www.spiegel.de/netzwelt/politik-/0,1518,91039,00.html>, 04.09.2000
(zitiert als: Ahlert, Totales Desinteresse)
- Ahrens, Hans-Jürgen
Zum Ersatz von Verteidigungsaufwendungen bei unberechtigter Abmahnung, NJW 1982, 2477
- Ahrens, Hans-Jürgen
Wettbewerbsverfahrensrecht, Köln u.a. 1983
- Ahrens, Hans-Jürgen
Das Verfahren in UWG-Sachen unter besonderer Berücksichtigung der außergerichtlichen Streiterledigung, Köln 1985
(zitiert als: Ahrens, Verfahren in UWG-Sachen)
- Ahrens, Hans-Jürgen
Das Herkunftslandprinzip in der E-Commerce-RichtL, CR 2000, 835
- Ahrens, Hans-Jürgen / Spätgens, Klaus
Die gütliche Streiterledigung in UWG-Sachen: Unterwerfung, Unterlassungsberechtigung, Abmahnung, 2. Aufl., Köln 1987

- Ahrens, Peter
Verfügungsanspruch und Interessenabwägung beim Erlass einstweiliger Verfügungen, in: Festschrift für Ernst von Caemmerer, Tübingen 1978, 75 (zitiert als: Ahrens, FS Caemmerer)
- Akademie.de
Urteil gegen beschreibende Internet-Adressen,
<http://www.akademie.de/news/langtext-.html?id=3600>, 23.12.1999
(zitiert als: Akademie.de, Internet-Adressen)
- Alexander-Katz, Paul
Empfiehl sich die Einführung gesetzlicher Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb, in: Verhandlungen des XXIII. Deutschen Juristentags, Berlin 1895, 127
- Alt, Wilfried
UWG-Novelle und künftige Werbepaxis, NJW 1987, 21
- Andoh, Benjamin /
Marsh, Stephen
Civil Remedies, Aldershot u.a. 1997
- Apel, Jürgen /
Grapperhaus, Tanja
Das Offline-Chaos oder die Europäische Kommission droht den grenzüberschreitenden Werbemarkt zu harmonisieren, WRP 1999, 1247
- Armbrüster, Christian
Inkassotätigkeit vom Ausland gegenüber in Deutschland ansässigen Schuldner - zulässig, RIW 2000, 583
- Arnold, Richard
CBS v. Robinson: An Anton Piller Too Far? [1986] 6 EIPR 1987

- Aviro News
Civil Law - Unfair Competition:
Attention! „Abmahnung“ - A weapon of
your competitor in the German market,
[http://www.avrio.net/allcountrys/News -
AreasCivil.html](http://www.avrio.net/allcountrys/News -
AreasCivil.html), 04.03.2001
(zitiert als: Aviro News, Unfair
Competition)
- Bachmann, Birgit
Der Gerichtsstand der unerlaubten
Handlung im Internet, IPRax 1998, 179
- Baker, Charles David
Tort, 5. Aufl., London 1991
- Bar, Christian von
Internationales Privatrecht, 2. Band:
Besonderer Teil, München 1991
- Bär, Rolf
Kartellrecht und Internationales
Privatrecht, Karlsruhe 1965
- Barckhan, Oliver
Web-Markennamen: Warteschlangen
wie an der Bushaltestelle,
[http://www.spiegel.de/netzwelt/ebusines
s/o,1518,55997,00.html](http://www.spiegel.de/netzwelt/ebusines
s/o,1518,55997,00.html), 09.05.2000
(zitiert als: Barckhan, Web-Marken-
namen)
- Bargel, Timo /
Multrus, Frank /
Rahm, Michael
Das Studium der Rechtswissenschaft,
Bonn 1996
- Barnhard, David
The Civil Court in Action, 2. Aufl.,
London 1985

- Baronikians, Patrick
Kopienversanddienste: Die Beurteilung im deutschen Urheber- und Wettbewerbsrecht im Vergleich zur englischen Regelung, München 1999
- Barth, Thomas
Lücken im deutschen Markengesetz sorgen für große Rechtsunsicherheit bei Homepage-Betreiber,
<http://www.web-business-marketing.de/recht/abmahn/abmahn.html>,
23.02.2000
(zitiert als: Barth, Lücken im MarkenG)
- Bartl, Harald
Moderne Dienstleistungen und Recht, Wiesbaden 1998
- Barton, Dirk-Michael
Anmerkung zu LG München in K&R 2000, 195, K&R 2000, 195
- Bartsch, Michael (Hrsg.)
Neues Recht für neue Medien, Köln 1997
- Basedow, Jürgen
Juristen für den Binnenmarkt - Die Ausbildungssituation im Lichte einer Arbeitsmarktanalyse, NJW 1990, 959
- Bauer, Johannes M /
Wisley, Michelle F.
National and Supra-National Regulation of Cybertnetworks and Telecommunications Carriers,
<http://www.vii.org/papers/citi.htm>,
03. 03.2000
(zitiert als: Bauer/Wisley, National and Supra- National Regulation)
- Baumbach, Adolf /
Hefermehl, Wolfgang
Warenzeichenrecht, München 1985

- Baumbach, Adolf /
Hefermehl, Wolfgang Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., München
2001
- Baumbach, Adolf /
Lauterbach, Wolfgang /
Albers, Jan /
Hartmann, Peter Zivilprozessordnung, 56. Aufl.,
München 1998
- Baur, Fritz Arrest und einstweilige Verfügung in
ihrem heutigen Anwendungsbereich, BB
1964, 607
- Baur, Fritz Studien zum einstweiligen
Rechtsschutz, Tübingen 1967
- Bean, David Injunctions, 7. Aufl., London 1996
- Beater, Axel Nachahmen im Wettbewerb: Eine
rechtsvergleichende Untersuchung
zu § 1 UWG, Tübingen 1995
- Beater, Axel 100 Jahre Gesetz gegen den unlauteren
Wettbewerb - Eine Würdigung aus
deutscher, rechtsvergleichender und
europäischer Sicht, ZEuP 1996, 200
- Bechthold, Stefan Multimedia und Urheberrecht,
GRUR 1998, 18
- Beck, A. /
Köppen, R. Internet in kleinen und mittleren
Unternehmen, Karlsruhe 1999

- Becker, Helmut
Die Ausstattungsanwartschaft im Wettbewerbsrecht Österreichs, der Schweiz, Frankreichs, Belgiens, der Niederlande, Großbritanniens und der USA, GRUR Int. 1961, 19
- Becker-Eberhard, Ekkehard
Grundlagen der Kostenerstattung bei der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche, Bielefeld 1985
- Beckmann, Christoph
Werbung mit Auslandsberührung, WRP 1993, 651
- Beier, Friedrich Karl
Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Wettbewerbsrechts in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, GRUR Int. 1984, 61
- Beier, Friedrich-Karl /
Schricker, Gerhard /
Ulmer, Eugen
Stellungnahme des Max-Planck-Instituts, GRUR Int. 1985, 104
- Beitzke, Günther
Auslandswettbewerb unter Inländern - Entscheidungsrezension zu BGHZ 40, 391, JuS 1966, 139
- Bennicke, Volker M.
Normsetzung durch private Verbände - zur Verschränkung von staatlicher Steuerung und gesellschaftlicher Selbstregulierung im Umweltschutz, Düsseldorf 1996
- Benten, Heinz G.
Internet-Chance für den Rechts-anwalt?, http://www.benten.de/csg/pub/f7010_de.html, 25.08.1999
(zitiert als: Benten, Internet-Chance)

- Berlit, Wolfgang
Multimedia und Marken: Aktuelle Tendenzen der markenrechtlichen Rechtsprechung, NJW 1999, 701
- Bernhard, Peter
Das Internationale Privatrecht des unlauteren Wettbewerbs in den Mitgliedsstaaten der EG, Baden-Baden 1994
- Bernstorff, Christoph Graf von
Einstweiliger Rechtsschutz in England mit Hilfe der Mareva-Injunction, RIW 1983, 160
- Bernstorff, Christoph Graf von
Einführung in das englische Recht, München 1996
- Bettinger, Torsten
Abschlußbericht der WIPO zum Internet Domain Name Process, CR 1999, 445
- Bettinger, Torsten
Online-Schiedsgerichtsbarkeit für Domainstreitigkeiten, WRP 2000, 1099
- Bettinger, Torsten / Freytag, Stefan
Verantwortlichkeit der DENIC e.G. für rechtswidrige Domains, CR 1999, 28
- Bettinger, Torsten / Thum, Dorothee
Territoriales Markenrecht im Global Village, GRUR Int. 1999, 659
- Bierviert, Bernd
Der Missbrauch von Handlungen im Gemeinschaftsrecht: Eine Untersuchung des gemeinschaftsrechtlichen Handlungsformensystems unter Einbeziehung der Rechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs und Englands, Baden-Baden 1999

- Blackshaw, Ian S. /
Hogg, Gillian
Comparative Advertising and Product
Disparagement [1992] Media Law &
Practice 294
- Blanco White, Thomas Anthony
Patent for Inventions and the Pro-
tection of Industrial Designs, London
1974
- Blaurock, Uwe /
Münch, Fred
Elektronisches Geld und Stored Value
Cards, K&R 2000, 97
- Bleich, Holger
Marke MP3 - Auseinandersetzungen um
den Markenschutz für MP3, c't 8 /
2000, 48
- Bock, Matthias /
Wöbke,
Selbstregulierung im Internet -
Grundzüge eines neuen Medienrechts,
Beilage 18 zu BB 48 / 1997, 11
- Boele-Woelki, Katharina
Internet und IPR: Wo geht jemand ins
Internet?, in: Dicke, Klaus / Hummer,
Waldemar (Hrsg.), Völkerrecht und IPR
in einem sich globalisierenden
internationalem System: Auswir-
kungen des Entstaatlichung trans-
nationaler Rechtsbeziehungen,
Heidelberg 2000, 307
(zitiert als: Boele-Woelki)
- Bohr, Diana
Deutsche EDV-Unternehmen im
Internet - eine empirische Studie, CR
1996, 633

- Bohr, Diana
Deutsche EDV-Unternehmen im Internet: Eine empirische Studie, Arbeitsbericht Nr. 83, Institut für Wirtschaftsinformatik der Universität Bern,
<http://www.iwi.unibe.ch/pub/Arbeitsberichte/arbnr80.pdf>, 20.08.2000
(zitiert als: Bohr, Arbeitsbericht Nr. 83)
- Booy, Anna
A Half-Way House for Unfair Competition in the United Kingdom – A Practitioners’ Plea, [1991] 12 EIPR 439
- Borchers, Detlef
Der Fall Explorer - Auf Sand gebaut,
<http://www.spiegel.de/netzwelt/politik-/0,1518,99808,00.html>, 26.10.2000
(zitiert als: Borchers, Auf Sand gebaut)
- Borck, Hans-Günther
Über die Höhe des Gegenstandswertes der Sicherheitsleistung und der Beschwer bei wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklage, WRP 1978, 35
- Borck, Hans-Günther
Über Schwierigkeiten im Gefolge von Mehrfachabmahnungen, WRP 1985, 311
- Borck, Hans-Günther
Lamento über zwei täterfreundliche Vorschriften, WRP 1987, 429
- Borck, Hans-Günther
Der Missbrauch der Aktivlegitimation (§ 13 Abs. 5 UWG), GRUR 1990, 249
- Borck, Hans-Günther
UWG-Deregulierung als Reformersatz, WRP 1994, 349

- Borck, Hans-Günther
Gesetz zur Änderung des Gesetzes
gegen den unlauteren Wettbewerb,
WRP 1994, 719
- Bornkamm, Joachim
Gerichtsstand und anwendbares Recht
bei Kennzeichen- und Wettbewerbs-
verstößen im Internet, in: Bartsch,
Michael / Lutterbeck, Bernd, Neues
Recht für Neue Medien, Köln 1998, 99
- Borrie, Gordon
The Development of Consumer Law and
Policy - Bold Spirits and Timorous
Souls, London 1984
- Boyle, Martin
Dokumentation der „Besonderheiten“
des Wettbewerbsrechtes in Europa,
WRP 1990, 159
- Bragg, Richard J.
Trade Descriptions, Oxford 1991
- Brandmair, Lothar
Die freiwillige Selbstkontrolle der
Werbung, Köln u.a. 1978
- Branscomb, Anne Wells
Anonymity, Autonomy, and Accounta-
bility, [1995] 104 Yale L.J. 1639
- Brazier, Margaret
Clerk & Lindsell on Torts, 17. Aufl.,
London 1995
(zitiert als: Clerk & Lindsell)
- Brett, H.M.D.
The Danger of Throwing the Baby out
with the Bathwater - the Reform of UK
Copyright Law and the Protection of
Designs, [1981] 6 EIPR 163

- Briem, Stephan
Internationales und Europäisches Wettbewerbsrecht und Kennzeichenrecht, Wien 1995
- Broedermann, Eckart /
Rosengarten, Joachim
Internationales Privatrecht, Hamburg 1989
- Buchner, Herbert
Die Bedeutung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb für den deliktischen Unternehmensschutz, München 1971
- Buchner, Herbert
Konsolidierung des deliktsrechtlichen Unternehmensschutzes, DB 1979, 1069
- Bücking, Jens
Namens- und Kennzeichenrechte im Internet (Domainrecht), Stuttgart u.a. 1999
- Bülow, Jörg
Geschäftsmann scheidet mit Abmahnung gegen Städte,
<http://www.staedte-und-gemeinde-magazin/inh0400.html>, 04.03.2001
(zitiert als: Bülow, Abmahnung gegen Städte)
- Bülow, Peter
Wettbewerbsrechtlicher Schutzzweck und Missbrauch der Klagebefugnis, NJW 1988, 31
- Bundesrechtsanwaltskammer
Reform der Juristenausbildung - Thesenpapier der 83. Hauptversammlung am 08.05.1998 in Frankfurt, BRAK-Mitt 1999, 173
(zitiert als: BRAK, Thesenpapier)

- Carter-Ruck, Peter F
Carter-Ruck on Libel and Slander,
bearb. von Carter-Ruch, Peter F. /
Walker, Richard / Starte, Harvey N.A.,
4. Aufl., London 1992
- Christiansen, Per
Selbstregulierung, regulatorischer
Wettbewerb und staatliche Eingriffe im
Internet, MMR 2000, 123
- Clayton, Richard /
Tomlinson, Hugh
Judicial Review Procedure, Chichester
1997
- Clerk, John Frederic /
Lindsell, William H.B.
On Torts, 17. Aufl., London 1989
- Collardin, Marcus
Straftaten in Internet - Fragen zum
internationalen Strafrecht, CR 1995,
618
- Collin, P. H. /
Janssen, Sigrid /
Kornmüller, Anke u.a.
Fachwörterbuch Recht, Stuttgart u.a.
1998
(zitiert als: Collin)
- Cornish, W. R.
Intellectual Property: Patents,
Copyrights, Trade Marks and allied
rights, 2. Aufl., London 1989
- Cornish, W.R.
Unfair Competition? A Progress
Report, [1972] 12 JSPTL 126
- Cramer, Matthias
Kostenerstattungsansprüche beim
wettbewerbsrechtlichen Abmahn-
schreiben, Münster 1988

- Cranston, Ross
Consumers and the Law, 2. Aufl.,
London 1984
- Curti, Arthur
Englands Zivilprozess, Berlin 1928
- Curzon, Leslie B.
Dictionary Law, 5. Aufl., London 1993
- Daele, Wolfgang van den
Regulierung, Selbstregulierung,
Evolution - Grenzen der Steuerung
sozialer Prozesse, in: Kloepfer,
Michael (Hrsg.), Selbst-Beherrschung
im technischen und ökologischen
Bereich, Berlin 1998, 35
- Damaschke, Gisbert
Von Schiebern, Schmarotzern und
Spekulantent,
[http://www.spiegel.de/netzwelt/politik-
/0,1518,44133,00.html](http://www.spiegel.de/netzwelt/politik-
/0,1518,44133,00.html), 12.11.1999
(zitiert als: Damaschke, Spekulantent)
- Dehlfing, Thomas
Das Recht der irreführenden Werbung
in Deutschland, Großbritannien und
Frankreich, Frankfurt a.M. 1999
- Dethloff, Nina
Marketing im Internet und Inter-
nationales Wettbewerbsrecht, NJW
1998, 1596
- Dethloff, Nina
Europäisches Kollisionsrecht des
unlauteren Wettbewerbs, JZ 2000, 179
- Deutsch, Erwin
Wettbewerbstatbestände mit Aus-
landsberührung, Stuttgart 1962

- Deutsch, Volker
Die Streitwertbegünstigung des § 23 a
UWG für Verbandsklagen, GRUR 1978,
19
- Deutsch, Volker
Gedanken zur unberechtigten Schutz-
rechtsverwarnung, WRP 1999, 25
- Dias, Reginald W.M. /
Markensis, B.S.
Tort law, 2. Aufl., Oxford 1991
- Dieselhorst, Jochen
Anwendbares Recht bei Inter-nationalen
Online-Delikten, ZUM 1998, 293
- Dietl, Clara-Erika /
Lorenz, Egon
Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und
Politik, 6. Aufl., München 2000
(zitiert als: Dietl/Lorenz)
- Dingeldey, Daniel
Anmerkung zu LG Köln, Urt. v.
10.10.2000, Az. 33 O 286/00,
[http://www.domain-recht.de/magazin/-
lg-koeln-zwangsversteigerung-de.php3](http://www.domain-recht.de/magazin/-lg-koeln-zwangsversteigerung-de.php3),
30.10.2000
(zitiert als: Dingeldey, Anmerkung)
- Droste
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 23.10.
1970, Az.: I ZRE 86/69, GRUR 1971,
155
- Drysdale, John /
Silverleaf John
Passing off: Law and Practice, London
1986
- Dworkin, Gerald
Unfair Competition: Is the Common
Law Developing a New Tort?, [1979]
EIPR 241

- Dworkin, Gerald
Passing Off and Unfair Competition: An Opportunity Missed, [1981] 44 MLR 564
- Dyson, Esther
Release 2.0 - Die Internet-Gesellschaft, München 1997
- Eberenz, Matthias
Wer regiert das Netz?, Hamburger Abendblatt v. 17./18.06.2000, 20
- Ebert, Kurt Hanns
Rechtsvergleichung, Berlin u.a. 1978
- Edwards, Lilian (Hrsg.)
Law and the Internet: Regulating Cyberspace, 2. Aufl., Oxford 2000
- Ehmann, Horst /
Thorne, Karsten
Erfolgort bei grenzüberschreitenden Persönlichkeitsverletzungen, AfP 1996, 20
- Eichhorn, Bert
Internet-Recht, Köln 2000
- Eichler, Alexander
Anmerkung zu AG München, Urt. v. 28.5.1997, Az.: 8340 Ds 4657 Js 173158/95, K&R 1998, 412
- Einsporn, Thomas /
Wiegand, Ralf
Electronic Commerce im Internet: Einfluss und Bedeutung für klein- und mittelständige Unternehmen an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Köln 1999
(zitiert als: Einsporn/Wiegand)
- Ekey, Friedrich L. /
Klippel, Diethelm /
Kothoff, Jost /
u.a.
Heidelberger Kommentar zum Wettbewerbsrecht, Heidelberg 2000
(zitiert als: Heidelberger Kommentar-[Bearbeiter])

- Electronic Commerce InfoNet Website Promotion - 13 Schritte für den Erfolg in Electronic Commerce, <http://www.electronic-commerce.org/-marketing/promotion>, 03.03.2000 (zitiert als: Infonet, Electronic Commerce)
- Elsing, Siegfried H. / Van Alstine, Michael P. US-amerikanisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., Heidelberg 1999
- Emmerich, Volker Das Recht des unlauteren Wettbewerbs, 5. Aufl., München 1998
- Engel, Christoph Das Internet und der Nationalstaat, Preprints aus der Max-Planck-Projektgruppe Recht der Gemeinschaften, Bonn 1997/99
- Erman, Walter Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch in zwei Bänden, (Hrsg.) von Westermann, Harm Peter / u.a., 10. Aufl., Münster 2000, Band (zitiert als: Erman-[Bearbeiter])
- Ermert, Monika Namenspatron - Die neue Internet-Domain-Verwaltung ist endgültig geklärt, c` t 24 / 1999, 48
- Ermert, Monika Nicht alle Macht dem (Internet-) Volk, c` t 7 / 2000, 36
- Ermert, Monika Schiedsstellen schlichten internationale Domain-Streitigkeiten, c` t 9 / 2000, 54

- Ermert, Monika
ICANNs Regierungsbeirat als künftiger Sachwalter des Netzes,
<http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/-te/8057/1.htm>, 18.04.2000
(zitiert als: Ermert, ICANN Sachwalter)
- Ernst, Stefan
Wirtschaftsrecht im Internet,
BB 1997, 1057
- Ernst, Stefan
Internet und Recht, JuS 1997, 776
- Ernst, Stefan
Anmerkung zu OLG Frankfurt a.M.,
Urteil v. 3.12.1998 - Az. 6 W
122/98, NJW-CoR 1999, 302
- Ernsthaler, Jürgen
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Berlin u.a. 1998
- Escher, Markus
Bankrechtsfragen des elektronischen Geldes im Internet, WM 1997, 1173
- Eschmann, Christian
Der einstweilige Rechtsschutz des Akkreditiv-Auftraggebers in Deutschland, England und der Schweiz, Neuwied u.a. 1994
- Eser, Gisbert
Probleme der Kostentragung bei der vorprozessualen Abmahnung und beim Abschlusschreiben in Wettbewerbsstreitigkeiten, GRUR 1986, 35
- Esser, Josef
Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, Tübingen 1990

- Fezer, Karl-Heinz /
Koos, Stefan
Das gemeinschaftsrechtliche Herkunftslandprinzip und die E-Commerce-Richtlinie, IPRax 2000, 349
- Fichtner, Heike
Grenzen des richterlichen Ermessens bei Aussetzung und Ruhen des Verfahrens in der ZPO: Entwicklung einer Systematik für Ermessensgrenzen, Frankfurt a.M. u.a. 1996
- Fichtner, Matthias
Kennzeichen „D“, Internet Professional 12 / 1997, 20
- Flötzer, Florian
Neuer Fall von Domainnamen-Rückforderung,
<http://www.heise.de/tp/deutsch/special/auf/5690/1.html>, 17.02.2000
(zitiert als: Flötzer, Rückforderung)
- Fochem, Achim R.
100.000 Anwaltszulassungen in Deutschland - Ein Ausblick, BRAK-Mitt 1999, 207
- Focus Online
Internet: Reihenweise abkassiert,
<http://focus.de/F/2000/05/Medien/internet/internet.htm>, 01.01.2001
(zitiert als: Focus Online, Reihenweise abkassiert)

Fottner, Alexandra

Neues, außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren: ICANNs Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy bei Domainpiraterie - Teil 1,
http://www.legamedia.de/legapractice/knauthe/2000/0006/0006_knauthe_fottner_domainpiraterie_1.-php3 01.01.2001
(zitiert als: Fottner, Domain-piraterie 1)

Fottner, Alexandra

Neues, außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren: ICANNs Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy bei Domainpiraterie - Teil 2,
http://www.legamedia.de/legapractice/knauthe/2000/0006/0006_knauthe_fottner_domainpiraterie_2.-php3 01.01.2001
(zitiert als: Fottner, Domainpiraterie 2)

Freedom for Links

Serienabmahner beunruhigt,
<http://www.ffl.de/Pages/fvgffl.html>,
16.02.2000,
(zitiert als: Freedom for Links, Serienabmahner beunruhigt)

- Freedom for Links
Die Rolle der Gerichte,
<http://www.freedomforlinks.de/Pages/-gerichtlos.html>, 24.05.2000
(zitiert als: Freedom for Links, Die Rolle der Gerichte)
- Freedom for Links
Los geht´s,
<http://www.freedomforlinks.de/Pages/-los.html>, 18.09.2000
(zitiert als: Freedom for Links, Los geht`s)
- Freemann, Elizabeth
References to the Court of Justice under Article 177, [1975] CLP 176
- Freitag, Andreas
Wettbewerbsrechtliche Probleme im Internet, in: Kröger, Detlef / Gimmy, Marc C. (Hrsg.), Handbuch zum Internetrecht: Electronic Commerce - Informations-, Kommunikations- und Mediendienste, Berlin u.a. 2000, 369
(zitiert als: Freitag, Wettbewerbsrechtliche Probleme)
- Freitag, Andreas
Marken- und Kennzeichenrecht im Internet, in: Kröger, Detlef / Gimmy, Marc C. (Hrsg.), Handbuch zum Internetrecht: Electronic Commerce – Informations-, Kommunikations- und Mediendienste, Berlin u.a. 2000, 335
(zitiert als: Freitag, Internet)
- Freitag, Robert / Leible, Stefan
Das Bestimmungsrecht des Art. 40 Abs. 1 EGBGB im Gefüge der Parteiautonomie im Internationalen Deliktsrecht, ZVgl.Rwiss 99 (2000), 101

- Fritzsche, Jörg /
Malzer, Hans M. Ausgewählte zivilrechtliche Probleme elektronisch signierter Willenserklärungen, DNotZ 1995, 3
- Fröhlich, Holger Strafbewehrte Unterlassungserklärungen im Recht des unlauteren Wettbewerbs - ein rein deutsches Phänomen?, ZEuP 1995, 438
- Füllkrug, Dieter Spekulationsmarken - Eröffnet der Wegfall des Geschäftsbetriebes die Möglichkeit, Formal-rechte zu missbrauchen?, GRUR 1994, 679
- Gabel, Detlev Internet: Die Domain-Namen, NJW-CoR 1996, 322
- Gaede, Bertold /
Meister, Christian Geschäftsführung ohne Auftrag – Kostenerstattung ohne Grenzen, WRP 1984, 246
- Gaissert, Kurt Der Abmahnungsgrundsatz im Wettbewerbsrecht, Stuttgart 1985
- Gamm, Otto Friedrich von Wettbewerbsrecht, 4. Aufl., Köln u.a. 1972
- Gamm, Otto Friedrich von Das englische Wettbewerbsrecht, WRP 1960, 167

- Garfinkel, Tara Blake Jurisdiction and Communications Torts
- Can You Be Pulled into Another
Country's Court System for Making
Defamatory Statement over the
Internet? - A Comparison on English
and U.S. Law [1996] 9 Transnat. Lawyer
489
- Gatley, J.C.C. On Libel and Slander, London 1981
- Gee, Steven Mareva Injunction and Anton Piller
Relief, 2. Aufl., London 1990
- Gerber, Tim Weg aus dem digitalen Abseits, c't
2000, 140
- Gerber, Tim Was ist eigentlich gerecht? – Bundes-
richter Joachim Bornkamm über OEM-
Lizenzen, Domain-Namen und Ur-
heberrechtsangaben, c't 2000, 234
- Gerlach, Karsten Selbstregulierung im Internet,
<http://www.rewi.hu-berlin.de/~matze/-rdi/selbstregulierung2.html>. 20.4.2000
(zitiert als: Gerlach, Selbstregulierung)
- Gibb, Frances Reforms Aim to make Litigation the
Last Ressort, The Time v. 27.07.1996,
10
- Gierschmann, Sibylle Die E-Commerce-Richtlinie,
DB 2000, 1315

- Glöckner, Jochen
Wettbewerbsverstöße im Internet -
Grenzen einer kollisionsrechtlichen
Problemlösung, ZVgl.RWiss 99
(2000), 278
- Gloge, Andreas
Die Darlegung und Sachverhalts-
untersuchung im einstweiligen
Rechtsschutzverfahren: Eine rechts-
vergleichende Studie zum deutschen
und englischen Zivilprozess,
München 1991
- Gloy, Wolfgang
Handbuch des Wettbewerbsrechts,
München 1986
- Goertzel, Ben /
Pritchard, John
Für eine Handvoll von tausendstel Cent,
FAZ v. 17.03.2000, 53
- Goltzsch, Patrick
Technische Lösung, Geschäft und Sou-
veränität eines Staates. - Welche Be-
deutung hat eine Länderdomain?,
[http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/-
te/8086/1.htm](http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/-te/8086/1.htm), 28.04.2000
(zitiert als: Goltzsch, Länderdomain)
- Gongolsky, Mario
Recht(s) vor Links,
[http://www.spiegel.de/netzwelt/politik-
/0,1518,86633,00.html](http://www.spiegel.de/netzwelt/politik-/0,1518,86633,00.html), 25.07.2000
(zitiert als: Gongolsky, Recht(s) vor
Links)
- Götting, Horst Peter
Die Entwicklung neuer Methoden der
Beweisbeschaffung zur Bekämpfung von
Schutzrechtsverletzungen, GRUR Int.
1988, 729

- Graff Lambsdorff, Hans Georg Handbuch des Wettbewerbsverfahrensrecht, Neuwied 2000
- Graham, Graham J. H. Internet Law and Regulation, 3. Aufl., London 2000
- Grandpierre, Andreas Herkunftsprinzip contra Marktortanknüpfung, Bonn 1998
- Greene, David The New Civil Procedure Rules, London 1999
- Grewlich, Klaus W. Wirtschaftsvölkerrechtliche Ordnung für das Internet, K&R 1998, 81
- Grewlich, Klaus W. Governance im Cyberspace - Regulierung globaler Netze im Systemwettbewerb, RIW 2000, 337
- Gringras, Clive Nabarro Nathanson: The Laws of the Internet, London u.a. 1997
- Grollmann, Dominik Kleine Panne, Internet World 6 / 2000, 76
- Grollmann, Dominik / Nagel, Hannes Explorer-Suche, Internet World 4 / 2001, 14
- Groom, Stephen Werberecht in Großbritannien, in: Schotthöfer, Peter (Hrsg.), Handbuch des Werberechts in den EU-Staaten, 2. Aufl., Köln u.a. (zitiert als: Groom, Werberecht)

- Grote, Andreas
Globalisierungsgefälle - Was bringt das Internet der Dritten Welt?, c´ıt 10 / 2000, 98
- Grüber, Bernd
Die missbräuchliche Abmahnung und Verfahrenseinleitung im Wettbewerbsrecht, Frankfurt a.M. u.a. 1991
- Grunert, Jens
Die world-wide Mareva-Injunction, Baden-Baden 1998
- Gumming, Christian
Rechtsfragen bei Werbung im Internet, ZUM 1996, 573
- Gursky, Karl-Heinz
Der Tatbestand der Geschäftsführung ohne Auftrag, AcP 185 (1985), 13
- Gyngell, Julian /
Poulter, Allan
A User´s Guide to Trade Marks and Passing Off, 2. Aufl., London u.a. 1998
- Habel, Franz-Reinhard (Hrsg.),
Informationsdienst des Deutschen Städte und Gemeindebundes
Verwendung des Begriffes Stadtinfo auf Internet-Seiten: Verstoß gegen das Markengesetz?,
<http://www.badlauterberg.de/aktuell/s-taedtetag/infosttag52.htm>, 27.01.2000
(zitiert als: Habel, Verstoß gegen das Markengesetz?)
- Hamann, Andreas
Der Entwurf einer E-Commerce-Richtlinie unter rundfunkrechtlichen Gesichtspunkten, ZUM 2000, 290

- Handelsblatt
 Abmahnungen sorgen im Internet für
 Beunruhigung: Schnelle Mark mit
 geschützten Marken,
http://www.handelsblatt.de/cgi-bin/-hbi.exe?SH=&iPV=0&FN=hb&SFN=N EWS_CT_ARTCOMPUTER&iID=109287&sBegriff=webpace&Recherche=1, 12.01.2000
 (zitiert als: Handelsblatt, Schnelle Mark)
- Handler, Milton
 Cases and other Materials on Trade Regulation, 2. Aufl., Brooklyn 1951
- Hansel, Heinz-Peter
 Rechtsvergleichung und europäische Rechtseinheit, JZ 1991, 529
- Hansen, Ralf
 Bungle in the Jungle, Markenschutz im Web: Ein Fortsetzungszusammenhang,
<http://www.jurawelt.com/aktuelles/12-75/>, 25.02.2001
 (zitiert als: Hansen, Markenschutz im Web)
- Haßpian, Thorsten
 Der Fall „@“,
http://www.markengrabbing.de/fall_at.htm, 30.03.00
 (zitiert als: Haßpian, Der Fall @)
- Harting, Oliver
 Die kollisions- und zuständigkeitsrechtliche Regelung des auslandsberührenden unlauteren Wettbewerbs - unter Berücksichtigung der deutschsprachigen Länder, der USA und Großbritannien, Berlin 1993

- Hartlage, Bernd
Vergleichende Werbung in England und Deutschland, München 1997
- Härtung, Niko
Die Abmahnwelle rollt, AnwBl 2000, 678
- Hartwig, Oskar /
Grunert, Jens
Bedarf und Möglichkeiten provisorischer Eilverfügungen im Online-Handel,
<http://www.rws-verlag.de/volltext/-hartwig.htm>, 05.07.2000,
(zitiert als: Hartwig/Grunert, Eilverfügungen)
- Harvey, Brian W. /
Parry, Deborah L.
The Law of Consumer Protection and Fair Trading, 4. Aufl., London u.a. 1992
- Heckmann, Dirk
E-Commerce: Flucht in den virtuellen Raum?, NJW 2000, 1370
- Hefermehl, Wolfgang
Entscheidungsrezension zu BGH, GRUR 1958, 189 - Zeiß, BGH GRUR 1958, 197
- Hefermehl, Wolfgang
Grenzen der Klagebefugnis der Gewerbetreibenden und Verbände im Recht gegen den unlauteren Wettbewerb, WRP 1987, 281
- Heidel, Thomas /
Pauly, Stephan /
Amend, Angelika
Anwaltsformulare: Schriftsätze, Verträge, Erläuterungen, Bonn 1997
(zitiert als: Heidel/Pauly /Amend-[Bearb.]
- Heinz, Gerhard /
Stillner, Walter
Abmahnung ohne schriftliche Vollmacht, WRP 1993, 379

- Heise Online News
Rechtsanwalt geht gegen Abmahn-Datenbank vor,
<http://www.heise.de/newsticker/data/a-tr-06.04.00-001/>, 20.04.2000
(zitiert als: Heise Online News, Abmahn-Datenbank)
- Heise Online News
Explorer-Streit: Symicron muss Abmahnkosten selber tragen,
<http://www.heise.de/newsticker/data/fm-03.11.00-001/>, 20.12.2000
(zitiert als: Heise Online News, Explorer-Streit)
- Heise Online News
Kandidaten für die Wahl der Internet-Verwaltung,
<http://www.heise.de/newsticker/data/jk-26.05.00-005/>, 26.05.2000
(zitiert als: Heise Online News, Kandidatenkür)
- Helm, Horst
Die bösgläubige Markenmeldung,
GRUR 1996, 593
- Henke, Udo
Statistik der arbeitslosen Rechtsanwälte, AnwBl 1998, 528
- Hepple, B.A. /
Matthews, M.H.
Tort: Cases and Materials, London 1995
- Herr, Robert
Zur Streitwertfestsetzung in Wettbewerbsachen und zum Selbstverständnis der Instanzgerichte, MDR 1985, 187
- Hess, Cordula
Rechtsfolgen von Patentverletzungen im Europäischen Patentrecht, Berlin 1987

- Hesse, Joachim Jens
Selbst-Beherrschung als politische Idee,
in: Kloepfer, Michael (Hrsg.), Selbst-
Beherrschung im technischen und
ökologischen Bereich, Berlin 1998, 49
- Heussen, Benno
Das Internet, AnwBl 1999, 461
- Heuston, R.F.V. /
Buckley, R.A.
Salmond and Heuston on the Law of
Torts, 20. Aufl., London 1992
- Heydon, J.D.
Economic Torts, London 1973
- Hiersemann, Walter
Die wettbewerbsrechtliche Ab-mahnung
und ihre Kosten, NJW 1971, 777
- Hilgard, Marc C.
Die Schutzschrift im Wettbewerbs-
recht, Frankfurt a.M. 1985
- Hilgendorf, Eric
Überlegungen zur strafrechtlichen
Interpretation des Ubiquitätsprinzips im
Zeitalter des Internet, NJW 1997, 1873
- Hilty, Reto H.
Der Schutz von Computerprogrammen -
nationale und internationale Normen auf
dem Prüfstand des Internets, sic! 1997,
128
- Hinden, Michael von
Persönlichkeitsverletzungen im Inter-
net, Tübingen 1999
- Hinz, Hans Werner
Recht gegen den unlauteren Wettbe-
werb, in: Schwappach, Jürgen (Hrsg.),
EG-Rechtshandbuch für die Wirt-
schaft, München 1991, 189
(zitiert als: Hinz)

- HMSO
Legal Issue and the Internet, London
1997
- Hochrath, Eve /
Hochrath, Rumold
Langenscheidts Internet-Wörterbuch,
München 1997
(zitiert als: Langenscheidts Internet-
Wörterbuch)
- Hoening, Carsten R.
Abmahnung unter Anwälten kann
Rechtsmissbrauch darstellen,
<http://www.hoenig-jura.de/serv-berufs/01-abmahn.html>, 26.02.2001
(zitiert als: Hoening, Abmahnung unter
Anwälten)
- Hoening, Carsten R.
Missbrauch, wenn Geld im Vordergrund
steht - Beschluss der
Rechtsanwaltskammer Berlin zur
Abmahnwelle unter Rechtsanwälten,
<http://www.hoenig-jura.de/serv-berufs/02-abmahn.html>, 26.02.2001
(zitiert als: Hoening, Beschluss RAK
Berlin)
- Hoeren, Thomas
Selbstregulierung im Banken- und Ver-
sicherungsrecht, Karlsruhe 1996
(Hoeren, Selbstregulierung)
- Hoeren, Thomas
Die Reichweite gesetzlicher Lizenzen
und Schranken, in: Lehmann, Michael
(Hrsg.), Internet- und Multimediarecht
(Cyberlaw), Stuttgart 1997, 95
(zitiert als: Hoeren, Cyberlaw)

- Hoeren, Thomas Kreditinstitute im Internet - eine digitale Odyssee im juristischen Weltraum, WM 1996, 2006
- Hoeren, Thomas Cybermanners und Wettbewerbsrecht - Einige Überlegungen zum Lauterbarkeitsrecht im Internet, WRP 1997, 993
- Hoeren, Thomas Rechtsoasen im Internet - eine Einführung, MMR 1998, 297
- Hoeren, Thomas Internet und Recht - Neue Paradigmen des Informationsrechts, NJW 1998, 2849
- Hoeren, Thomas Zivilrechtliche Haftung im Internet, PHI 1999, 86
- Hoeren, Thomas Vorschlag für eine EU-Richtlinie über E-Commerce, MMR 1999, 192
- Hoeren, Thomas Internet und Jurisprudenz - zwei Welten begegnen sich, NJW 2000, 188
- Hoeren, Thomas Nachgefragt, FAZ v. 14.02.2000, 23
- Hoeren, Thomas Rechtsfragen des Internets, 2. Aufl., <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/skriptir.pdf>, 02.05.2000
(zitiert als: Hoeren)

- Hoeren, Thomas
Rechtsfragen des Internets, 3. Aufl.,
<http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/skriptir.pdf>,
04.04.2001
(zitiert als: Hoeren, 3.Aufl.)
- Hoeren, Thomas /
Pichler, Rufus
Zivilrechtliche Haftung im Online-
Bereich, in: Loewenheim, Ulrich von /
Koch, Frank A. (Hrsg.), Praxis des
Online-Rechts, Weinheim u.a. 1998,
381
(zitiert als: Hoeren/Pichler)
- Hoffmann, Bernd von
Internationales Haftungsrecht, IPRax
1996, 1
- Hoffmann, Bernd von
Internationales Privatrecht, 6. Aufl.,
München 2000
- Hofmeier, Gerhard
Anmerkung zu LG München, Urt. v.
12.03.1997, Az.: 1 HKO 13693/76,
Archiv PT 1997, 150
- Hofmeier, Gerhard
Anmerkung zu OLG München, Urt. v.
26.02.1998, Az.: 89 U 3195/97,
Archiv PT 1998, 153
- Hök, Götz-Sebastian
Neues zum Internationalen Privatrecht
des Bauvertrages, ZfBR 2000, 7
- Höller, Boris
Unruhe im Webpace wegen Web-
space,
<http://www.bonnanwalt.de/action>,
13.11.1999
(zitiert als: Höller, Unruhe im Web-
space)

- Höller, Boris
Markenamt: Webspaces-Löschung beschlossen,
<http://www.bonnanwalt.de/aktuell/00-0202-0-i.html>, 03.02.2000
(zitiert als: Höller, Löschung)
- Holznagel, Bernd
Cyberlaw made in USA, Frankfurter Rundschau v. 11.03.2000, 13
- Honig, Frederik
Die Beurteilung von Gratislieferungen nach englischem Recht, GRUR Int. 1958, 185
- Honig, Frederik
Das Wettbewerbsrecht in Großbritannien, GRUR Int. 1959, 286
- Hooffacker, Gabriele
Flickwerk - Die Online-Gesetze in der Rechtspraxis, c't 16 / 1998, 156
- Hopt, Klaus J.
Schadensersatz aus unberechtigter Verfahrenseinleitung: Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Schutz gegen unberechtigte Inanspruchnahme staatlicher Verfahren, München 1968
- Horn, Wieland
Die unberechtigte Verwarnung aus gewerblichen Schutzrechten: Eine rechtsvergleichende Untersuchung, Köln u.a. 1971

- Horvarth, John
Cone of Silence - ICANN or Internet democracy is failing,
<http://www.telepolis.de/tp/english/-inhalt/te/2837/1.html>, 02.05.2000
(zitiert als: Horvarth, Democracy failing)
- Horvath, John
What´s in a Name?,
<http://www01.ix.de/tp/english/inhalt/te-/5557/1.html>, 20.03.00
(zitiert als: Horvath, What´s in a Name?)
- Hösch, Ulrich
Grundlagen des Wettbewerbsrechts,
Stuttgart u.a. 1996
- Hoth, Jürgen
Ausländische Werbung mit Inlandsbezug, GRUR Int. 1972, 449
- Hoyle, Mark S. W.
The Mareva Injunction and Related Orders, 2. Aufl., London 1989
- Huber, Florian
What´s in a Name? Oder: Der Wert von Domains – RICK-Formel als Bewertungsmodell für Domain-Namen,
<http://www.rick-formel.de>, 23.02.2000
(zitiert als: Huber, RICK-Formel)
- Huber, Florian
Die sieben goldenen Domain-Regeln,
<http://www.domain-recht.de>,
23.02.2000
(zitiert als: Huber, Domain-Regeln)
- Huber, Peter
Das Internationale Deliktsrecht nach der Reform, JA 2000, 67

- Huber, Wolfgang
Selbstbeherrschung als Selbstbegrenzung. Das ethische Grundproblem des naturwissenschaftlich-technischen Zeitalters, in: Kloepfer, Michael (Hrsg.), Selbst-Beherrschung im technischen und ökologischen Bereich, Berlin 1998, 25
- Hubmann, Heinrich /
Goetting, Horst-Peter
Gewerblicher Rechtsschutz: Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Marken- und Wettbewerbsrecht, 6. Aufl., München 1998
- Hudelmaier, Wolf
Die neuere Praxis zur vergleichenden Werbung in Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und den USA, München 1991
- Hudson, David
Germany's Internet-Angst,
<http://www.freedomforlinks.de/Pages/wired.html>, 11.06.1998
(zitiert als: Hudson, Internet-Angst)
- Huff, Martin W.
Die meisten jungen Juristen beginnen notgedrungen als Rechtsanwalt, FAZ v. 15.02.2000, 63
- Hull, John
Anton Piller Abuses, [1986] EIPR 382
- Huntley, John
United Kingdom, in: Campbell, Dennis / Cotter, Susan (Hrsg.), Unfair Trading Practices, London u.a. 1997, 315
(zitiert als: Huntley)

- Hunziker, Daniel /
Sieber, Pascal
- Einsatz und Nutzung des Internet in
kleinen und mittleren Unternehmen in
der Schweiz 1999, Arbeitsbericht Nr.
115, Institut für Wirtschaftsinformatik
der Universität Bern,
[ftp://www.im.iwi.unibe.ch/pub/Arbeits-
sberichte/arbnr115.pdf](ftp://www.im.iwi.unibe.ch/pub/Arbeits-
sberichte/arbnr115.pdf)
(zitiert als: Studer/Sieber, Arbeits-
bericht Nr. 107)
- Hussein, Nur al
- Das Internet muss allen offen stehen,
[http://www.welt.de/daten/1999/10/21/-
1021fo134231.htx](http://www.welt.de/daten/1999/10/21/-
1021fo134231.htx), 21.10.1999
(zitiert als: Hussein, Internet)
- Hüßtege, Rainer
- Internationales Privatrecht ein-
schliesslich Grundzüge des Inter-
nationalen Verfahrensrechtes, 2. Aufl.,
München 1995
- Ingerl, Reinhard /
Rohnke, Christian
- Markengesetz, München 1998
- Ingmann, Terence
- The English Legal Process, 3. Aufl.,
London 1990
- Internet Intern
- D ist Topware-Eigentum,
<http://www.intern.de/97/22/01.shtml>,
22.09.1999
(zitiert als: Internet Intern, D ist
Topware-Eigentum)

- Internet Intern
Abmahnungskrieg,
<http://www.intern.de/97/23/03.shtml>,
23.03.1999
(zitiert als: Internet Intern,
Abmahnungskrieg)
- Internet World
Der Wahnsinn greift um sich: @ -
Zeichen geschützt,
http://www.internetworld.de/index_250.html, 03.03.2000
(zitiert als: Internet World, Der Wahnsinn greift um sich)
- Internet World
Heiß begehrt: Flaterate als Markenname,
http://www.internetworld.de/index_4490.html, 30.06.2000
(zitiert als Internet World, Flaterate als Markenname)
- Isay, Hermann /
Metietal, Rene
Internationales Wettbewerbsrecht, Band 1, Zürich und Leipzig 1937
- Jaburek, Walter J. /
Wölfl, Norbert
Cyber-Recht: Marktplatz Internet -
schrakenlose Geschäfte, Wien 1997
- Jacob, Sir Jack
The Fabric of English Civil Justice,
London 1987
- Jaeger-Lenz, Andrea
Werberecht - Recht der Werbung in
Internet, Film, Funk und Printmedien,
Weinheim u.a. 1999

- Jakubik, Renata
Markenrecht und Internet, in: Hoeren, Thomas / Queck, Robert, Rechtsfragen der Informationsgesellschaft, Berlin 1999, 175
(zitiert als: Jakubik)
- James, Philip S.
Introduction to English Law, 4. Aufl., London 1978
- Jayme, Erik
Entwurf eines EU-Übereinkommens über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse, IPRax 1999, 298
- Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas
Lehrbuch des Strafrecht: Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996
- Johnson, David R. / Post, David
Law and Borders - The Rise of Law in Cyberspace, [1996] 48 Stanford L. Rev. 1367
- Johnson, David R. / Post, David
And How Shall the Net Be Governed?, <http://www.cli.org/Dpost/governance.html>, 02.03.2000
(zitiert als: Johnson/Post, Governed)
- Jöhri, Yvonne
Werbung im Internet, Zürich 2000
- Jones, Ian W. / Pollitt, Michael G.
Economics, Ethics and Unfair Competition, Cambridge 1995
- Jowitt, Earl / Walsh, Clifford / Burke, John
Jowitt's Dictionary of English Law, Volume 2, L-Z, London 1997
(zitiert als: Jowitt/Walsh/Burke)

- Jsay, Hermann Internationales Wettbewerbsrecht, Band I: Europa, Zürich und Leipzig 1937
- Jung, Peter Die Bedeutung der Selbstregulierung für das Lauterbarkeitsrecht in internationalen Computernetzwerken, GRUR Int. 1998, 841
- Jung, Peter Rechtsfragen der Online-Schiedsgerichtsbarkeit, K&R 1999, 63
- Junker, Abbo Rechtsvergleichung als Grundlagenfach, JZ 1994, 921
- Junker, Abbo Internationales Privatrecht, München 1998
- Junker, Abbo Neuere Entwicklungen im Internationalen Privatrecht, RIW 1998, 741
- Junker, Abbo Internationales Vertragsrecht im Internet, RIW 1999, 809
- Junker, Abbo Das Internationale Unfallrecht nach der IPR-Reform von 1999, JZ 2000, 477
- Junker, Abbo Die IPR-Reform von 1999: Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis, RIW 2000, 241
- Junkerstorff, Kurt Das Recht des unlauteren Wettbewerbs in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, WRP 1969, 125

- Jurawelt
Selbsternannte Wildhüter im Internet-
reservat - In Sachen Münz gegen
Symicron GmbH,
<http://www.jurawelt.com/anwaelte/gerichtsreportagen/402>, 20.03.2001
(zitiert als: Jurawelt, In Sachen Münz
gegen Symicron)
- Käab, Ottheinz
Berufseinstieg und Berufserfolg junger
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
BRAK-Mitt 2000, 65
- Kanzler, Hans-Joachim
Der einstweilige Rechtsschutz durch die
Interlocutory Injunction im eng-lischen
Zivilprozeßrecht, Mainz 1979
- Katzenberger, Paul
Kollisionsrechts des unlauteren Wett-
bewerbs, in: Schricker, Gerhard /
Hennig-Bodewig, Frauke (Hrsg.),
Neuordnung des Wettbewerbsrechts,
Baden-Baden 1998/99, 218
(zitiert als: Katzenberger)
- Kaufmann, André /
Sieber, Pascal
Schweizer Firmen im Internet II - Eine
empirische Untersuchung, Arbeits-
bericht Nr. 87, Institut für Wirtschafts-
informatik der Universität Bern,
[ftp://www.iwi.unibe.ch/pub/Arbeitsbe-
richte/arbnr87.pdf](ftp://www.iwi.unibe.ch/pub/Arbeitsberichte/arbnr87.pdf), 20.02.2001
(zitiert als: Kaufmann/Sieber, Arbeits-
bericht Nr. 87)
- Kaufmann, Noogie C.
Domain-Verkäufer handeln sitten-
widrig, c't 20 / 1998, 40

- Kaufmann, Noogie C. Neue gefährliche Werbewelt, c't 7 /
1999, 94
- Kaufmann, Noogie C. Link-Haftung bleibt Grauzone, c't 15 /
1999, 134
- Kaufmann, Noogie C. Kommt das Domainsterben?, c't 1 /
2000, 70
- Kegel, Gerhard /
Schurig, Klaus Internationales Privatrecht., 8. Aufl.,
München 2000
(zitiert als: Kegel)
- Kehl, Dieter Wettbewerbsrecht, Köln u.a. 1990
- Keller, Erhard Die zeichenmäßige Benutzung im
Markenrecht - Umfang und Grenzen der
markenrechtlichen Abwehrbefugnis,
GRUR 1996, 607
- Kerly, D. M. Kerly's Law of Trade Marks, bearb. v. T.
A. Blanco und Robin Jacob, 12. Aufl.,
London 1986
(zitiert als: Kerly)
- Kessedjian, Catherine Rapport de synthese du colloque
international en l'honneur de Michel
Pélichet, in: Boele-Woelki, Katharina /
Kessedjian, Catherine (Hrsg.), Internet -
Which Court Decides, Which Law
Applies?, London u.a. 1998, 143
(zitiert als: Kessedjian)
- Kessel, Christian Grundsätze des englischen Zivil-
prozessrechts, ZVglRWiss 92 (1993),
395

- Kiethel, Kurt Werbung im Internet, WRP 2000, 616
- Kiethel, Kurt /
Groeschke, Peer Die sittenwidrige Markenmeldung
und die Rechtsschutzmöglichkeiten des
§ 1 UWG, WRP 1997, 269
- Kilian, Matthias Die Adresse im Internet - Domains und
ihr rechtlicher Schutz, DZWir 1997,
381
- Kisseler, Marcel Gebührenvereine im Zwielicht, WRP
1982, 123
- Kisseler, Marcel Der Missbrauch der Klagebefugnis
gemäß § 13 Abs. 5 UWG, WRP 1989,
623
- Klein, Pit Krieg im Web-Space, Internet World 9 /
1999, 52
- Kleinwächter Wolfgang Flucht nach vorne - Wie Amerika die
Vereinten Nationen aus dem Netz
drängte, F.A.Z. v. 10.08.2000, 48
- Kleinwächter, Wolfgang ICANN als United Nations der Infor-
mationsgesellschaft, MMR 1999, 452
- Köbler, Gerhard Rechtsenglisch, 4. Aufl., München 2000
- Koch, Frank A. Internationale Gerichtszuständigkeit und
Internet, CR 1999, 121
- Koch, Harald /
Magnus, Ulrich /
von Mohrenfels, Peter Winkler Internationales Privatrecht und Rechts-
vergleihung, 2. Aufl., München 1996
(zitiert als: Koch/Magnus/Mohrenfels)

- Koch, Robert
Zur Neuregelung des Internationalen Deliktsrechtes: Beschränkung des Günstigkeitsprinzips und Einführung der vertragsakzessorischen Bestimmung des Deliktsstatutes?, VersR 1999, 1453
- Köhler, Helmut
Die wettbewerbsrechtliche Abmahnung, WiB 1994, 16
- Köhler, Helmut /
Piper, Henninig
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 2. Aufl., München 2001
- Kohler, Joseph
Über die Methode der Rechtsvergleichung, in: Zweigert, Konrad / Puttfarcken, Hans-Jürgen, Rechtsvergleichung, Darmstadt 1978, 18 (zitiert als: Kohler)
- Köhler, Markus /
Arndt, Hans-Wolfgang
Recht des Internets, Heidelberg 1999
- Köhntopp, Marit /
Köhntopp, Kristian
Datenspuren im Internet, CR 2000, 248
- König, M. Michael
Namenskonflikte - Streit um Domain-Bezeichnungen, c't 9 / 1999, 274
- König, M. Michael
Domain gegen Marke, c't 17 / 1999, 174
- Kort, Michael
Zur „multistate“-Problematik grenzüberschreitender Werbung, GRUR Int. 1994, 594

- Kothoff, Jost Die Anwendbarkeit des deutschen Wettbewerbsrechts auf Werbemaßnahmen im Internet, CR 1997, 676
- Kothoff, Jost Anmerkung zu LG Köln, Urt v. 2.5.2.1999, Az.: 31 O 1080/97, K&R 1999, 521
- Kothoff, Jost Werbung ausländischer Unternehmen in Deutschland, Baden-Baden 1995
- Kramper, Gernot Marken-Grabbing: Abzocker im Netz, <http://www.stern.de/webguide/webreporter/1999/10/15/markengrabbing>, 15.10.1999
(zitiert als: Kramper, Marken-Grabbing)
- Krempf, Stefan Internet-Beauftragter der SPD fordert Vorgehen gegen Markengrabbing, <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/-te/5653/1.html>, 20.03.2001
(zitiert als: Krempf, Marken-Grabbing)
- Krempf, Stefan Regimewechsel im Cyberspace: Überraschungen bei der Wahl des ICANN-Direktoriums, <http://www.nzz.ch/netzstoff/2000/200-0.09.15-em-article6QCB5.html>, 15.09.2000
(zitiert als: Krempf, Regimewechsel im Cyberspace)
- Krenz, Uwe Die GoA beim wettbewerbsrechtlichen Abschlusschreiben, GRUR 1995, 31

- Kretschmer, Friedrich
UWG-Novelle verabschiedet, GRUR 1986, 664
- Kreuzer, Ernst von
Wettbewerbsverstöße und Beeinträchtigungen geschäftlicher Interessen (einschließlich der Verletzung kartellrechtlicher Schutzvorschriften), in: von Caemmerer (Hrsg.), Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Privatrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse, Tübingen 1983, 232
(zitiert als: Kreuzer, Wettbewerbsverstöße)
- Krieger, Hans Jochen
Löschungsantrag für Marke Weospace, http://www.transpatent.com/ra_krieger/weospace1.html, 30.12.2000
(zitiert: Krieger, Löschungsantrag)
- Krieger, Hans Jochen
Der Link-Konflikt und die Abmahn-Elefanten im Internet, <http://www.freedomforlinks.de/Pages/brain.html>, 28.06.2000
(zitiert als: Krieger, Der Link-Konflikt)
- Krieger, Ulrich
Nochmals: Die Aussetzung des Patentverletzungsprozesses, GRUR 1996, 941
- Kröger, Detlef /
Gimmy, Marc A.
Handbuch zum Internetrecht: Electronic Commerce, Informations-, Kommunikations- und Mediendienste, Berlin u.a. 2000

- Kroher, Jürgen Die neuere Entwicklung der Passing off-Klage im englischen Recht, GRUR Int. 1982, 92
- Kronke, Herbert Applicable Law in Torts and Contracts in Cyberspace, in: Boele-Woelki, Katharina / Kessedjian, Catherine (Hrsg.), Internet - Which Court Decides, Which Law Applies?, London u.a. 1998, (zitiert als: Kronke)
- Kropholler, Jan Internationales Privatrecht, 2. Aufl., Tübingen 1994
- Krüger, Christof Wiederholungsgefahr - unteilbar? - Überlegungen im Anschluss an BGH in GRUR 1983, 186f., GRUR 1984, 785
- Krumbacher, Florian Vorläufiger Rechtsschutz vor nationalen Gerichten in Fällen mit Gemeinschaftsbezug: Eine vergleichende Untersuchung zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und den Regelungen im deutschen und englischen Verwaltungsprozessrecht, Frankfurt a.M. 1998
- Kuckhoff, Roland Pressemitteilung vom 05.01.2000, http://www.jurathek.de/stadler/pressemitteilung_d-tel.htm, 10.01.2000 (zitiert als: Kuckhoff, Pressemitteilung)
- Kuner, Christopher Internet für Juristen, 2. Aufl., München 1998

- Kur, Annette
Streitwert und Kosten in Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbs: Abmahnung, einstweilige Verfügung, Hauptsacheklage, Streitwertbegünstigung, Köln 1980
- Kur, Annette
Der Missbrauch der Verbandsklagebefugnis, GRUR 1981, 557
- Kur, Annette
Internet Domain Names, CR 1996, 325
- Kur, Annette
Namens- und Kennzeichenschutz im Cyberspace, CR 1996, 590
- Kur, Annette
Neue Perspektiven für die Lösung von Domainnamen-Konflikten: Der WIPO-Interim Report, GRUR Int. 1999, 212
- Kuri, Jürgen
Canned Heat - Die neue Internet-Verwaltung nimmt Gestalt an, c't 5 / 1999, 32
- Kuri, Jürgen /
Labes, Lutz
Geklaut oder nicht? - Durcheinander bei Domain-Namen im Internet, c't 20 / 1999, 54
- Lackum, Jens von
Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zum elektronischen Geschäftsverkehr (Teil 1),
<http://www.jurpc.de/aufsatz/19990130.html>, 22.07.1999
(zitiert als: Lackum, E-Commerce)
- Lambsdorff, H. G. Graf /
Kanz, Volkmar
Verfassungswidrigkeit der Streitwertherabsetzung in Wettbewerbsprozessen, BB 1983, 2215

- Lauff, Werner /
Felderhoff, Matthias
Rechtsprobleme im Online-Dienst - Ein
Praxisbericht am Beispiel „Cityweb“,
K&R 1998, 153
- Lawson, Frederik H. /
Teff, Harvey
Remedies of English Law, 2. Aufl.,
London 1980
- Lehmann, Michael
Die UWG-Neuregelungen 1987 -
Erläuterungen und Kritik, GRUR 1987,
199
- Lehmann, Michael
Digitalisierung und Urheberrecht, in:
ders. (Hrsg.), Internet- und Multi-
mediarecht (Cyberlaw), Stuttgart 1997,
25
- Lehmann, Michael
Rechtsgeschäfte und Verantwort-
lichkeit im Netz - Der Richtlinien-
vorschlag der EU-Kommission, ZUM
1999, 180
- Leipold, Dieter
Grundlagen des einstweiligen Rechts-
schutzes, München 1971
- Leisner, Walter
Verfassungsgrenzen privater Selbst-
regulierung, in: Kloepfer, Michael
(Hrsg.), Selbst-Beherrschung im
technischen und ökologischen Bereich,
Berlin 1998, 151

- Leugner, Gustav
Ein trauriger Tag für das traurigste
Zeichen der Welt,
http://www.legamedia.de/lochlex/2001-01.../?_gustav_emoticon.php3,
29.01.2001
(zitiert als: Leugner, Emoticon)
- Leupold, Andreas /
Bräutigam, Peter /
Pfeiffer, Markus
Von der Werbung zur kommerziellen
Kommunikation: Die Vermarktung von
Waren und Dienstleistungen im Inter-
net, WRP 2000, 375
- Lewinski, Silke von
Die WIPO-Verträge zum Urheberrecht
und zu verwandten Schutzrechten vom
Dezember 1996, CR 1997, 438
- Lewinski, Silke von /
Gaster, Jens L.
Die Diplomatische Konferenz der WIP
1996 zum Urheberrecht und zu ver-
wandten Schutzrechten, ZUM 1997,
607
- Lewis, P. H.
An Ad (Gasp!) in Cyberspace, New York
Times v. 19.04.1994, S. D1
- Lichtenstein, Erich
Der gewerbliche Rechtsschutz im
Internationalen Privatrecht, NJW 1964,
1208
- Lindacher, Walter F.
Gesicherte Unterlassungserklärung,
Wiederholungsgefahr und Rechtss-
chutzbedürfnis, GRUR 1975, 413
- Lindacher, Walter F.
Die Haftung wegen unberechtigter
Schutzverwarnung oder Schutz-
rechtsklage, ZHR 144 (1980), 350

- Lindacher, Walter F. Der „Gegenschlag“ des Abgemahnten, in: Erdmann, Willi (Hsrg.), Festschrift für Otto-Freidrich Frhr. v. Gamm, Köln u.a. 1990, 83
(zitiert als: Lindacher, FS v. Gamm)
- Lindacher, Walter F. Zum Internationalen Privatrecht des unlauteren Wettbewerbs, WRP 1996, 645
- Linde, Georg Plötzlicher Domaintod, IX - Magazin für professionelle Informationstechnik 2000, 35
- Llewelyn, David Angleichung des nationalen Markenrechts in der EWG: Vereinigtes Königreich, GRUR Int. 1992, 97
- Locher, Horst / Mes, Peter Beck'sches Prozeßformularhandbuch, 8. Aufl., München 1998
(zitiert als: Beck'sches Prozessformularhandbuch)
- Loewenheim, Ulrich Probleme bei der vorprozessualen Abmahnung bei der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen durch Verbände, WRP 1979, 839
- Loewenheim, Ulrich Die Erstattung der Abmahnkosten der Verbände in der neueren Rechtsentwicklung, WRP 1987, 286
- Loewenheim, Ulrich / Koch, Frank A. Praxis des Online-Rechts, Weinheim u.a. 1998

- Long, G. P. Who are you? Identity and Anonymity in Cyberspace, [1994] 55 University of Pittsburgh Law Review 1177
- Looschelders, Dirk Die Beurteilung von Straßenverkehrsunfällen mit Auslandsberührung nach dem neuen Internationalen Deliktsrecht, VersR 1999, 1316
- Lorenz, Egon Zum neuen Internationalen Vertragsrecht aus versicherungsvertraglicher Sicht, in: Musielak, Hans-Joachim / Schurig, Klaus (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Kegel, Stuttgart u.a. 1987, 303 (zitiert als: Lorenz, FS Kegel)
- Lorenz, Stephan Zivilprozessuale Konsequenzen der Neuregelung des Internationalen Deliktsrechts: Erste Hinweise für die anwaltliche Praxis, NJW 1999, 2215
- Lorenz, Stephan Zivilprozessuale Konsequenzen der Neuregelung des Internationalen Deliktsrechtes: Erste Hinweise für die anwaltliche Praxis, NJW 1999, 2215
- Loritz, Karl-Georg Die Rechtsprechung des BGH zur Erstattung der Anwaltskosten bei vorprozessualen Abmahnungen unter besonderer Berücksichtigung des Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts, GRUR 1981, 883
- Loschelder, Michael Die Novellierung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, GRUR 1994, 535

- Lowe, Robert /
Woodroffe, Geoffrey
Consumer Law and Practice, 3. Aufl.,
London 1991
(zitiert als: Lowe/Woodroffe)
- Ludwig, Babette
Irreführende und vergleichende
Werbung in der Europäischen Werbung,
Baden-Baden 1995
- Lütcke, Jens
Persönlichkeitsverletzungen im
Internet, München 2000
- MacQueen, Hector
Copyright and the Internet, in: Edwards,
Lilian / Waelde, Charlotte (Hrsg.), Law
and the Internet, 2. Aufl., Oxford u.a.
2000, 181
(zitiert als: MacQueen., Copyright and
the Internet)
- Maltzahn, Falk Frhr. v.
Zum sogenannten fliegenden Gerichts-
stand bei Wettbewerbsverstößen durch
Zeitungsinsereate, GRUR 1983, 711
- Maltzahn, Falk Frhr. v.
Die Aussetzung im Patentver-
letzungsprozess nach § 148 ZPO bei
erhobener Patentnichtigkeitsklage,
GRUR 1985, 163
- Mankowski, Peter
Internet und Internationales Vertrags-
recht, IJVO7 (1997/98), 69
- Mankowski, Peter
Wider ein transnationales Cyberlaw,
AfP 1999, 138
- Mankowski, Peter
Das Internet im Internationalen Ver-
trags- und Deliktsrecht, RabelsZ 63
(1999), 203

- Mankowski, Peter Internet und Internationales Wettbewerbsrecht, GRUR Int. 1999, 905
- Mankowski, Peter Besondere Formen von Wettbewerbsverstößen im Internet und Internationales Wettbewerbsrecht, GRUR Int. 1999, 995
- Mankowski, Peter Anmerkung zu OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 03.12.1998, Az.: 6 W 122/98, EWIR § 1 UWG 7/99, 471
- Mankowski, Peter Wettbewerbsrechtliche Gerichtspflichtigkeit- und Rechtsanwendungsrisiko bei Werbung über Websites, CR 2000, 763
- Mankowski, Peter Internationales Privatrecht der Providerverträge, in: Spindler, Gerald (Hrsg.), Vertragsrecht der Internet-Provider, Köln 2000, 161 (zitiert als: Mankowski)
- Mansel, Heinz-Peter Rechtsvergleichung und europäische Rechtseinheit, JZ 1991, 529
- Marsh, Norman S. Unlauterer Wettbewerb und englisches Recht, GRUR Int. 1964, 493
- Mayer, Franz C. Recht und Cyberspace, NJW 1996, 1782
- McFarlane, Gavin The Layman's Dictionary of English Law, London 1984

- Medicus, Dieter
Bürgerliches Recht, 18. Aufl., Köln u.a.
1999
- Meister, Herbert
Praktische Erfahrungen mit dem neuen
Markengesetz, WRP 1995, 1005
- Melullis, Klaus-Jürgen
Zum Unkostenerstattungsanspruch bei
der Verwarnung durch Verbände im
gewerblichen Rechtsschutz, WRP 1982,
357
- Melullis, Klaus-Jürgen
Handbuch des Wettbewerbsprozesses
2. Aufl., Köln 1995
- Merck, Alex
Musik im Internet - Folgen für Musiker
und Musikindustrie, c't 3 / 2000, 126
- Meyer, Angelika
Die anlockende Wirkung der irre-
führenden Werbung, München 1989
- Milino, Patrick /
Rogers, W.V.H. /
u.a.
Gatley on Libel and Slander, 9. Aufl.,
London 1998
- Miller, Christopher John
Contempt of Court, 2. Aufl., Oxford
1990
- Miracle, Gordon /
Nevett, Terence
Voluntary Regulation of Advertising,
Lexington/Toronto 1987
- Möllering, Jürgen
Das Recht des unlauteren Wettbewerbs
in Europa: Eine neue Dimension, WRP
1990, 1
- Mook, Klaus-Georg
Internationale Rechtsunterschiede und
nationaler Wettbewerb, Berlin 1986

- Moorbach, Bertram Einstweilige Rechtsschutz in
Zivilsachen, Frankfurt a.M. 1988
- Moritz, Hans-Werner Quo vadis elektronischer Geschäfts-
verkehr?, CR 2000, 61
- Mörsdorf-Schulte, Juliana Funktion und Dogmatik US-ameri-
kanischer punitive damages, Tübingen
1999
- Mueller, Milton An Analysis of ICANN's Uniform
Dispute Policy,
<http://dcc.syr.edu/report.htm>;
30.03.2001
- Mulke, Wolfgang Missbrauch mit Abmahnungen: Dubiose
Vereine kassieren Millionen,
[http://www.berlinonline.de/wissen/ber-
liner_zeitung/archiv/1998/0207/immo-
bilien/0030](http://www.berlinonline.de/wissen/berliner_zeitung/archiv/1998/0207/immobilien/0030), 07.02.1998
(zitiert als: Mulke, Missbrauch mit Ab-
mahnungen)
- Müller, Carsten Internationales Privatrecht und Inter-
net, in: Hoeren, Thomas / Queck,
Robert, Rechtsfragen der Infor-
mationsgesellschaft, Berlin 1999, 259

- Münchener Kommentar
Münchener Kommentar zum BGB,
bearb. Rebmann, Kurt / Säcker, Franz-
Jürgen / Rixecker, Roland, 3. Aufl.,
München 1998
- Band 2: Schuldrecht, Allgemeiner Teil
(§§ 242 - 432)
- Band 10: Einführungsgesetz zum
Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1- 38),
Internationales Privatrecht
(zitiert als: MünchKomm-[Bearbeiter])
- Newiss, Hilary /
Meyer, Alfred Hagen
Anmerkung zum High Court, Compaq v.
Dell, WRP 1995, 266
- Nieder, Michael
Außergerichtliche Konfliktlösung im
gewerblichen Rechtsschutz, Weinheim
u.a. 1998
- Nirk, Rudolf /
Kurtze, Helmut
Geschmacksmustergesetz, 2. Aufl.,
Köln u.a. 1997
- Nordermann, Axel /
Goddar, Heinz /
Tönhardt, Marion /
Czychowski, Christian
Gewerblicher Rechtsschutz und Ur-
heberrecht im Internet, CR 1996, 645
- Nothelfer, Norbert
Anschwärzung und täuschende Werbung
im englischen Recht, München 1964
- Nuthmann, Thomas
Nach Domain-Grabbing jetzt Marken-
Grabbing,
[http://www.online-recht.de/-vorort -
.html?-Initiative](http://www.online-recht.de/-vorort-.html?-Initiative), 12.11.1999
(zitiert als: Nuthmann, Marken-Grab-
bing)

- Paefgen, Thomas Christian Unlauterer Wettbewerb im Ausland,
GRUR Int. 1994, 99
- Painter, Anthony A. A Guide to Consumer Protection Law,
London 1978
- Palandt, Otto Bürgerliches Gesetzbuch, 60. Aufl.,
München 2001
(zitiert als: Palandt-[Bearbeiter])
- Paoli, Nicola de Domains wie „mitwohnzentrale.de“ und
„lastminute.com“ ohne sichere Zukunft,
<http://www.ftd.de/tm/in/FTDWOTH-OG6C.html>, 31.03.2000
(zitiert als: de Paoli, Ohne sichere
Zukunft)
- Pastor, Wilhelm L. Die Streitwertherabsetzung nach dem
Gesetz zur Änderung des Gesetzes
gegen den unlauteren Wettbewerb, des
Warenzeichengesetzes und des Ge-
brauchsmustergesetzes vom 21.7.1965,
WRP 1965, 271
- Pastor, Wilhelm L. Die UWG-Reform und der Missbrauch
der Verbandsklagenbefugnis aus § 13
UWG, WRP 1978, 245
- Pastor, Wilhelm L. Der Missbrauch der wettbewerbs-
rechtlichen Unterlassungsklage-
befugnis nach dem 2. Regierung-
entwurf einer UWG-Reform, GRUR
1982, 330

- Pastor, Wilhelm L. /
Ahrens, Hans-Jürgen
Der Wettbewerbsprozess, 4. Aufl.,
Köln u.a. 1999
(zitiert als: Pastor/Ahrens-[Bearbeiter])
- Patalong, Frank
Schwächen und Chancen des
Wahlverfahrens,
[http://www.spiegel.de/netzwelt/politik-
/0,1518,74760,00.html](http://www.spiegel.de/netzwelt/politik-/0,1518,74760,00.html), 02.05.2000
(zitiert als: Patalong, ICANN
Schwächen)
- Patalong, Frank
Erneute Kritik an ICANN - Das soll
Transparenz sein?,
[http://ww.spiegel.de/netzwelt/0,1518,-
76120,00.html](http://ww.spiegel.de/netzwelt/0,1518,-76120,00.html), 11.05.2000
(zitiert als: Patalong, ICANN
Transparenz)
- Patalong, Frank
ICANN: Mehr Geheimnistuerei als im
Vatikan,
[http://ww.spiegel.de/netzwelt/0,1518,-
116685,00.html](http://ww.spiegel.de/netzwelt/0,1518,-116685,00.html), 15.02.2001
(zitiert als: Patalong, Geheimnistuerei)
- Patel, Parishil
The Letter Before Action in Judicial
Review, [1999] JR 96
- PC Welt News
:-(- Emoticon als Ware eingetragen,
[http://www.pcwelt.de/content/news/-
newstd/2001/01/xn3101002_p.html](http://www.pcwelt.de/content/news/-newstd/2001/01/xn3101002_p.html),
29.01.2001
(zitiert als: PC Welt News, Emoticon)
- Pearce, E. Holroyd
Passing Off - The Laws as to Imitation
and Deception in Trade, London 1928

- Pearson, Hillary E. Intellectual Property and the Internet, in: The Journal of World Intellectual Property: Law Economics and Politics, Genf 1998, 827
(zitiert als: Perason, Intellectual Property and the Internet)
- Perrit, Henry H. Jr. Jurisdiction in Cyberspace, [1996] 41 Villanora L Rev 1
- Pfeiffer, Thomas Die Entwicklung des Internationalen Vertrags-, Schuld- und Sachenrechtes 1997 - 1999, NJW 1999, 3674
- Phillips, Jeremy Introduction to Intellectual Property Law, London 1986
- Pichler, Rufus Internationale Gerichtszuständigkeit im Online-Bereich (Teil 31), in: Handbuch des Multimedia-Rechts, (Hrsg.) von Hoeren, Thomas und Sieber, Ulrich, München 1999
(zitiert als: Pichler)
- Plant, Charles / Rose, William Blackstone's Guide to the Civil Procedure Rules, 2. Aufl., London 1999
- Platz, Gunda Die Zwangsvollstreckung in die Domain, WRP 2000, 1077
- Post, David Anarchy, State and the Internet: An Essay on Law-Making in Cyberspace, <http://www.law.cornell.edu/jol/post.html>, 02.05.2000

- Rappert, Martin Gerhard Die vorprozessuale Antwortpflicht des Nichtstörers im wettbewerbsrechtlichen Abmahnverfahren, Bonn 1998
- Rauschhofer, Hajo Der Fall Webpace,
<http://www.rauschhofer.de/webpace.html>, 12.11.1999
(zitiert als: Rauschhofer, Webpace 1)
- Rauschhofer, Hajo LG Bochum verwehrt im Fall Webpace einstweiligen Rechtsschutz,
<http://www.rauschhofer.de/webpace2.html>, 12.11.1999
(zitiert als: Rauschhofer, Webpace 2)
- Rauschhofer, Hajo Wird der Geschäftemacherei mit Markennamen ein Riegel vorgeschoben?,
<http://www.rauschhofer.de/markengrab.html>, 07.03.2000
(zitiert als: Rauschhofer, MarkenGrabbing)
- Rauschhofer, Hajo Rechtsanwalt befürchtet neuen Domain-Krieg, Computerwoche 47 / 1999, 4
- Redeker, Konrad Neue Anläufe zu einer Reform der Juristenausbildung, AnwBl 1998, 225
- Reese, Ulrich Grenzüberschreitende Werbung in der EG, München 1994
- Regelmann, Christof Die internationalprivatrechtliche Anknüpfung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Konstanz 1988

- Reich, Norbert Rechtsprobleme grenzüberschreitender irreführender Werbung im Binnenmarkt, *RabelsZ* 56 (1992), 444
- Reich, Thomas *ECash: Zahlungsmittel im Internet*, *JurPC Web* 35/1997, <http://www.jura.uni-sb.de/jurpc/auf-satz/19970053.htm>, 25.04.2000
(zitiert als: Reich, ECash)
- Reimann, Matthias *Einführung in das US-amerikanische Privatrecht*, München 1997
- Renck, Andreas W. *Kennzeichenrechte versus Domain-Names - Eine Analyse der Rechtsprechung*, *NJW* 1999, 3587
- Renck, Andreas W. *Scheiden allgemeine Begriffe und Gattungsbezeichnungen als Internet-Domains aus?*, *WRP* 2000, 264
- Rengelshausen, Oliver / Pabsch, Marcus *Deutsche Unternehmen im Internet - Ergebnisse einer schriftlichen Befragung ausgewählter Großunternehmen*, Göttingen 1996
(zitiert als: Rengelshausen/Pabsch)
- Rheinstein, Max *Einführung in die Rechtsvergleichung*, München 1974
- Riegl, Werner *Streudelikte im Internationalen Privatrecht*, Augsburg 1986
- Rittner, Fritz *Wettbewerbs- und Kartellrecht*, 5. Aufl., Heidelberg 1995

- Roessler, Thomas
Internet: Das Netz der Netze, in:
Hoeren, Thomas / Queck, Robert,
Rechtsfragen der Informations-
gesellschaft, Berlin 1999, 1
- Rogge, Dirk Hel
Verbraucherklage und Streitwert-
herabsetzung im gewerblichen
Rechtsschutz, WRP 1964, 336
- Romain, Alfred /
Bader, Hans Anton /
Byrd, B. Sharon
Wörterbuch der Rechts- und Wirt-
schaftssprache, Teil I: Englisch -
Deutsch, 5. Aufl., München u.a. 2000
(zitiert als: Romain, Teil I)
- Romain, Alfred /
MacMalion, Karina
Wörterbuch der Rechts- und Wirt-
schaftssprache, Teil 2: Deutsch -
Englisch, 3. Aufl., München u.a. 1994
(zitiert als: Romain, Teil II)
- Rosenthal, David
Das auf unerlaubte Handlungen im
Internet anwendbare Recht am Beispiel
des Schweizer Internationalen Privat-
recht, AJP 1997, 1340
- Rossenhövel, Ute
Webspace – eine (Tragik-) Komödie im
deutschen Markenrecht,
[http://www.netlaw.de/newsletter/new-
s0001/webpace.htm](http://www.netlaw.de/newsletter/news0001/webpace.htm), 19.01.00
(zitiert als: Rossenhövel, Webspace)
- Roth, Rudolf
Die Kosten des Abschlusschreibens
bei Wettbewerbsstreitigkeiten, DB
1982, 1916

- Rötzer, Florian
Internetwahlen für den Europa-Direktor von ICANN,
<http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/-te/8768/1.html>, 20.09.2000
(zitiert als: Rötzer, ICANN allgemeine Wahlen)
- Rötzner, Florian
ICANN plant erste weltweite allgemeine Wahlen für Internetbenutzer,
<http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/-te/5894/1.html>, 20.03.00
(zitiert als: Rötzner, ICANN allgemeine Wahlen)
- Rötzner, Florian
Neuer Fall von Domainnamen-Rückforderung,
<http://www01.ix.de/tp/deutsch/special/auf/5690/1.html>, 21.03.00
(zitiert als: Rötzner, Rückforderung)
- Rumberg, Carsten /
Eicke, Tim
Der Woolf-Report - Reform des englischen Zivilprozesses, RIW 1998, 19
- Ruß, Oliver René
Wahlen im Internet – Wahlrechtsgrundsätze und Einsatz digitaler Signaturen, MMR 2000, 73
- Rußmann, Helmut
Verbraucherschutz im Internet,
K & R 1998, 129
- Rußmann, Helmut
Wettbewerbshandlungen im Internet - Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, K & R 1998, 422
- Sack, Rolf
Die Haftung für unbegründete Schutzrechtsverwarnungen, WRP 1976, 733

- Sack, Rolf
Missbrauch der wettbewerbsrechtlichen Klagebefugnis und der geplante Wegfall der ersten Abmahngebühr, BB 1986, 953
- Sack, Rolf
Die UWG-Novelle 1986, BB 1986, 2205
- Sack, Rolf
Die kollisions- und wettbewerbsrechtliche Beurteilung grenzüberschreitender Werbe- und Absatztätigkeit nach deutschem Recht, GRUR Int. 1988, 320
- Sack, Rolf
Marktortprinzip und allgemeine Ausweichklauseln im Internationalen Wettbewerbsrecht, am Beispiel der sogenannten Gran-Canaria-Fälle, IPRax 1992, 24
- Sack, Rolf
Art. 30, 36 EG-Vertrag und das internationale Wettbewerbsrecht, WRP 1994, 281
- Sack, Rolf
Das Internationale Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht nach der EGBGB-Novelle, WRP 2000, 269
- Sakowski, Klaus
.com-Domains und deutsches Recht – Unterliegen US-Domains deutscher Rechtsprechung?,
<http://www.sakowski.de/onl-r/onl--r38.html>, 19.01.2000
(zitiert als: Sakowski, US-Domains)

- Sakowski, Klaus
Erstattung von Kosten für unrechtmäßige Abmahnung,
<http://www.sakowski.de/onl-r/onl-r61.html>, 20.03.2000
(zitiert als: Sakowski, Abmahnkosten-
erstattung)
- Sakowski, Klaus
Pfändung von Domains
<http://www.sakowski.de/onl-r/onl-r57.html>, 19.01.2000
(zitiert als: Sakowski, Pfändung)
- Sakowski, Klaus
Rechtswidriger Handel mit Domain-
Namen - Rechtliche Aspekte des
Domain-Grabblings,
<http://www.sakowski.de/onl-r/onl-r07.html>, 20.03.2000
(zitiert als: Sakowski, Rechtswidriger
Handel)
- Salmond, Sir John /
Heuston, R.F.V.
Salmond and Heuston On the Law of
Torts, bearb. v. R.F.V. Heuston und R.A.
Buckley, 19. Aufl., London 1987
(zitiert als: Salmond/Heuston)
- Samson, Yann
Domain-Grabbing - Eine Erörterung der
Rechtslage in den USA und in
Deutschland, München, 1998
- Sanders, Anselm Kampermann
Unfair Competition Law, Oxford 1997
- Sandrock, Otto
Das Kollisionsrecht des unlauteren
Wettbewerbs zwischen dem inter-
nationalen Immaterialgüterrecht und
dem internationalen Kartellrecht,
GRUR Int. 1985, 507

- Sandrock, Otto
Neue Herausforderungen an das
Internationale Wirtschaftsrecht,
ZVgl.RWiss 98 (1999), 227
- Sasse, Hans-Albrecht
Grenzüberschreitende Werbung, Kiel
1974
- Schack, Haimo
Neue Techniken und geistiges
Eigentum, JZ 1998, 753
- Schack, Haimo
Internationale Urheber-, Marken- und
Wettbewerbsrechtsverletzungen im
Internet - Internationales Privatrecht,
MMR 2000, 59
- Schack, Haimo
Internationale Urheber-, Marken- und
Wettbewerbsrechtsverletzungen im
Internet - Internationales Zivilprozeß-
recht, MMR 2000, 135
- Schleunig, Christian /
Wetzig, Ralf
Das Internet in Zahlen, in: Link, Jörg
(Hrsg.), Wettbewerbsvorteile durch
Online, 2. Aufl., Berlin u.a. 2000, 35
(zitiert als: Schleunig/Wetzig)
- Schließ, Markus
Übertragung von „com“-Adressen an
deutsche Unternehmen, K&R 2000,
180

- Schlosser, Peter F. Wirtschaftsprüfervorbehalt und prozessuales Vertraulichkeitsinteresse der nicht primär beweis- und substanzierungsbelasteten Prozesspartei, in: Hübner, Ulrich / Ebke, Werner F. (Hrsg.), Festschrift für Bernhard Großfeld, Heidelberg 1999, 997 (zitiert als: Schlosser, FS Großfeld)
- Schlosser, Peter F. Common Law Undertakings aus deutscher Sicht, RIW 2001, 81
- Schmidt-Preuß, Matthias Private technische Regelwerke - Rechtliche und politische Fragen, in: Klopfer, Michael (Hrsg.), Selbstbeherrschung im technischen und ökologischen Bereich, Berlin 1998, 89
- Schneider, Egon Die neuere Rechtsprechung zum Streitwert, MDR 1984, 265
- Schneider, Egon Anmerkung zu Rainer Thesen, MDR 1984, 545
- Schneider, Egon Zur Streitwertbemessung in Wettbewerbsachen, MDR 1985, 544
- Schneider, Egon / Herget, Kurt Streitwertkommentar für den Zivilprozess 11. Aufl., Köln 1996
- Schneider, Iris Reihenweise abkassiert, <http://focus.de/2000/05/Medien/internet/internet.htm>, 03.02.2000 (zitiert als: Schneider, Reihenweise abkassiert)

- Schneider, Jens-Peter Flexible Wirtschaftsregulierung durch unabhängige Behörden im deutschen und britischen Telekommunikationsrecht, ZHR 2000, 513
- Schnittmann, Jens M. Zur Problematik der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung mittels Telefax, WRP 1994, 225
- Scholz, Ulrich Missbrauch der Verbandsklagebefugnis - der neue § 13 Abs. 5 UWG, WRP 1987, 433
- Schönert, Ulf Anwalt in eigener Sache, Stern, 21 / 2000, 244
- Schoofs, Randolph Auflockerung der Marktortanknüpfung bei Verbraucherschutzrelevanten Wettbewerbsdelikten, Bochum 1994
- Schott, Max-Renatus Wiederholungsgefahr und Streitwertbemessung in Wettbewerbsverfahren, WRP 1969, 176
- Schrader, Hans Hermann Datenschutz bei Multimediadiensten, CR 1997, 707
- Schricker, Gerhard Die Durchsetzbarkeit der Wettbewerbsregelungen bei grenzüberschreitender Rundfunkwerbung, GRUR Int. 1982, 720
- Schricker, Gerhard Anmerkung zu BGH, Urt. v. 11.3.1982, Az.: I ZR 39/78, IPRax 1983, 103

- Schricker, Gerhard Recht der Werbung in Europa,
Baden-Baden 1995
- Schricker, Gerhard Unlauterer Wettbewerb und Ver-
braucherschutz, GRUR Int. 1970, 33
- Schricker, Gerhard Die Rolle des Zivil-, Straf- und
Verwaltungsrechts bei der Be-kämpfung
des unlauteren Wettbe-werbs, GRUR
Int. 1973, 694
- Schricker, Gerhard Rechtsvergleichende Bemerkungen zum
strafrechtlichen Schutz gegen
unlauteren Wettbewerb, GRUR Int.
1975, 33
- Schricker, Gerhard Zur Reform des Gesetzes gegen den
unlauteren Wettbewerb, Schadens-
ersatzansprüche der Abnehmer und
Rücktritt vom Vertrag bei irre-
führender Werbung und unlauterer
Werbung, GRUR 1979, 1
- Schricker, Gerhard Die Durchsetzbarkeit deutscher
Werberegelungen bei grenzüber-
schreitender Rundfunkwerbung, GRUR
Int. 1982, 720
- Schricker, Gerhard Die Bekämpfung der irreführenden
Werbung n den Mitgliedsstaaten der
EG, GRUR Int. 1990, 112
- Schricker, Gerhard Hundert Jahre Gesetz gegen den un-
lauteren Wettbewerb - Licht und
Schatten, GRUR Int. 1996, 473

- Schricker, Gerhard /
Stauder, Dieter Handbuch des Ausstattungsrechts,
Weinheim 1986
- Schultz, Detlev von Zu den Privilegierungstatbeständen des
§ 23 MarkenG, GRUR 1997, 408
- Schulzki-Haddouti, Christiane Grobschnitt - Das Online-Recht muß
nachgebessert werden, c´ t 16 / 1998,
160
- Schulzki-Haddouti, Christiane Erste ICANN-Entscheidung im Streit
um Domain-Namen,
<http://www.01.ix.de/tp/deutsch/inhalt/-te/5693/1.html>, 20.03.2000
(zitiert als: Schulzki-Hadouti, ICANN-Entscheidung)
- Schulzki-Haddouti, Christiane Online-Gerichte für Verbraucher,
<http://www.spiegel.de/netzwelt/politik-/0,1518/95405,00.html>, 26.09.2000
(zitiert als: Schulzki-Haddouti, Online-Gerichte)
- Schulzki-Haddouti, Christiane Gemäßigtes Krötenschlucken - Ge-
setzesauswertung stellt Weichen für
Online-Recht, c´ t 18 / 1999, 80
- Schumann, Harald Grandioser Fehlstart,
<http://www.spiegel.de/netzwelt/politik-/0,1518,96377,00.html>
(zitiert als: Schumann, Grandioser
Fehlstart)

- Schumann, Harald
ICANN-Wahlen: Grandioser Fehlstart,
<http://www.spiegel.de/netzwelt/politik-/0,1518,96377,00.html>, 02.10.2000.
(zitiert als: Schumann, Grandioser Fehlstart)
- Schütz, Dieter
Experten wollen den Bürokratie-Dschungel lichten,
<http://www.welt.de/daten/1997/09/06/-0906de93513.htx>, 20.09.2000
(zitiert als: Schütz, Bürokratie-Dschungel)
- Schütze, Rolf A.
Rechtsverfolgung im Ausland:
Prozessführung vor ausländischen Gerichten und Schiedsgerichten, 2. Aufl., Heidelberg 1998
- Schwickert, Axel C. / Arnold, Frank
WebSite Promotion, in: Arbeitspapiere WI, Nr. 8/1999, Hrsg.: Lehrstuhl für Allg. BWL und Wirtschaftsinformatik, Johannes-Gutenberg-Universität,
<http://wi.bwl.uni-mainz.de/apap/abstracts/ast0899.htm>, 03.03.00
(zitiert als: Schwickert/Arnold, Arbeitspapiere)
- Selke, Olaf
Erstattung von Rechtsanwaltskosten bei unberechtigter Abmahnung aus culpa in contrahendo, WRP 1999, 286

- Sennefelder, Klaus
Risikostandort Deutschland,
<http://www.welt.de/daten/1995/07/-0711fo111540.htx>, 20.02.2000
(zitiert als: Sennefelder, Risiko-
standort)
- Sieber, Pascal
Kommerzielle Internet-Nutzung,
Arbeitsbericht Nr. 63, Institut für
Wirtschaftsinformatik der Universität
Bern,
<ftp://www.iwi.unibe.ch/pub/Arbeitsbe-richte/arbnr63.pdf>, 20.05.2000
(zitiert als: Sieber, Arbeitsbericht Nr.
63)
- Sieber, Ulrich
Kontrollmöglichkeiten zur Ver-
hinderung rechtswidriger Inhalte in
Computernetzen - Teil I, CR 1997, 581
- Sietmann, Richard
Kristallisationspunkte - Politisches Ge-
rangel auf der Berliner Tagung der
ICANN, c't 12 / 1999, 16
- Simitis, Spiros
Internet oder der entzauberte Mythos
vom „freien Markt der Meinungen“, in:
Wirtschafts- und Medienrecht in der
offenen Demokratie, Freundes-
ausgabe für Friedrich Kübler zum 65.
Geburtstag, Heidelberg 1997, 285
- Simitis, Spiros
Die EU-Datenschutzrichtlinie -
Stillstand oder Anreiz?, NJW 1997, 281
- Snell, Edmund Henry Turner
Snell's Equity, bearb. v. P.V. Baker und
P.St.J. Langan, 29. Aufl., London 1990
(zitiert als: Snell)

- Sobich, Philip
Die Civil Procedure Rules 1999 -
Zivilprozeßrecht in England, JZ 1999,
775
- Soergel, Hans Theodor
Bürgerliches Gesetzbuch mit Ein-
führungsgesetz und Nebengesetzen,
(Hrsg.) von Siebert, W., 12. Aufl.,
Stuttgart 1996
- Band 10: Einführungsgesetz
(zitiert: Soergel-[Bearbeiter])
- Sosnitza, Olaf
Gattungsbegriffe als Domain-Namen im
Internet, K&R 2000, 209
- Spätgens, Klaus
Zur Frage der Anwendbarkeit deutschen
Wettbewerbsrechts oder des Ortsrechts
bei Wettbewerb zwischen Inländern auf
Auslandsmärkten, GRUR 1980, 473
- Spickhoff, Andreas
Der ordre public im Internationalen
Privatrecht, Neuwied 1989
- Spickhoff, Andreas
Die Restkodifikation des Inter-
nationalen Privatrechts: Außer-
vertragliche Schuldverhältnisse, NJW
1999, 2209
- Spiegel Online
Webspace - Patentamt verfügt
Löschung,
[http://www.spiegel.de/netzwelt/politik-
/0,1518,62920,00.html](http://www.spiegel.de/netzwelt/politik-
/0,1518,62920,00.html), 08.02.00
(zitiert als: Spiegel Online, Patentamt
verfügt Löschung)

- Spiegel Online
Urteile für die Markennameninhaber,
<http://www.spiegel.de/netzwelt/politik-/0,1518,67213,00.html>, 01.03.2000
(zitiert als: Spiegel Online, Urteile für die Markeninhaber)
- Spiegel Online
ICANN: Wahl zur Netzregierung startet mit Problemen,
<http://www.spiegel.de/netzwelt/politik-/0,1518,96350,00.html>, 02.10.2000
(zitiert als: Spiegel Online, Wahl zur Netzregierung startet mit Problemen)
- Spiegel Online
Senat untersucht ICANN - Die Legitimität dieser Organisation ist fraglich,
<http://www.spiegel.de/netzwelt/politik-/0,1518,117748,00.html>, 15.02.2001
(zitiert als: Spiegel Online, Legitimität ist fraglich)
- Spindler, Gerald
Deliktsrechtliche Haftung im Internet - nationale und internationale Rechtsprobleme, ZUM 1996, 533
- Spindler, Gerald
E-Commerce in Europa,
Beilage zu MMR 7 / 2000, 4
- Spindler, Gerald (Hrsg.)
Vertragsrecht der Internet-Provider, Köln 2000
(zitiert als: Spindler)
- Spindler, Gerhard
Der neue Vorschlag einer E-Commerce-Richtlinie, ZUM 1999, 775

- Sprüngli, Hans R. Der unlautere Wettbewerb, Zürich 1955
- Spry, I. C. F. The Principles of Equitable Remedies: Specific Performance, Injunctions, Rectification and Equitable Damages, Sydney 1997
- Stadler, Thomas Entscheidungsrezension zu LG Berlin in NJW 1998, 3503,
<http://www.jurathek.de/stadler/artikel-10.htm>, 09.10.2000
(zitiert als: Stadler, Anmerkung d-tel)
- Stadler, Thomas Abmahnkrieg unter Rechtsanwälten,
<http://www.jurathek.de/stadler/artikel3-.htm>, 20.02.2001
(zitiert als: Stadler, Abmahnkrieg unter Rechtsanwälten)
- Stadler, Thomas Anmerkung zum Fall Webspaces,
<http://www.jurathek.de/stadler/webspaces1.htm>, 09.11.1999
(Stadler, Anmerkung Webspaces)
- Stadler, Thomas Anmerkung zum Urteil des OLG Hamburg in K&R 2000, 190,
<http://www.afs-rechtsanwaelte.de/artikel14.htm>, 26.5.2000
(zitiert als: Stadler, Anmerkung Mietwohnzentrale)

- Stadler, Thomas
Licht am Ende des Explorer-Tunnels -
Eine Nachbetrachtung zur mündlichen
Verhandlung vom September 2000,
[http://www.freedomforlinks.de/Pages-
/muendl.html](http://www.freedomforlinks.de/Pages-/muendl.html), 22.09.2000
(zitiert als: Stadler, Licht am Ende des
Explorer-Tunnels)
- Stallard, Hayley /
Harris, Julia
United Kingdom, in: Stecher, Matthias
(Hrsg.), „Webvertising: Unfair Com-
petition and Trademarks on the Inter-
net“, London 1999, 207
(zitiert als: Stallard/Harris, Unfair
Competition and Trademarks on the
Internet)
- Stammer, Tim
German leads Europe at ICANN
elections,
[http://www.vnuet.com/NEWS/11029-
132](http://www.vnuet.com/NEWS/11029-132), 09.06.2000
(zitiert als: Stammers, Germany
leads)
- Starck, Joachim
Markenmäßiger Gebrauch - Besondere
Voraussetzung für die Annahme einer
Markenverletzung?, GRUR 1996, 688
- Stauder, Dieter
Umfang und Grenzen der Anwalts-
pflicht im gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht, GURUR Int. 1982,
226
- Staudinger, Ansgar
Das Gesetz zum Internationalen Privat-
recht für außervertragliche Schuld-
verhältnisse und für Sachen vom
21.5.1999, DB 1999, 1589

- Staudinger, Julius von
Bürgerliches Gesetzbuch, (Hrsg.) von
Beitzke, Günther / u.a., 13. Aufl., Berlin
u.a. 1998
- Ergänzungsband: Einführungsgesetz
zum BGB, IPR, Art. 38 EGBGB
(zitiert als: Staudinger-[Bearbeiter])
- Steckler, Brunhilde
Anwaltliche Berufspraxis in der
universitären Lehre, AnwBl 1997, 245
- Stein, Friedrich /
Jonas, Martin
Kommentar zur Zivilprozeßordnung, -
- Band 1, 20. Aufl., Tübingen 1984
- Band 2, 6, 21. Aufl., Tübingen 1995
(zitiert als: Stein / Jonas – Bearbeiter)
- Steinmetz, Wolfgang
Der „kleine“ Wettbewerbsprozeß,
München 1993
- Stobbe, Ulrich
Zwölf Thesen der Anwaltschaft zur
Reform der Juristenausbildung, NJW
1997, 1284
- Stockdale, Michael
Civil Procedure Rules: The Evidence
Provision, Newcastle 1999
- Ströbele, Paul /
Klaka, Rainer
Markengesetz, 5. Aufl., Köln u.a. 1997
- Strömer, Tobias H.
Online-Recht, 1. Aufl., Heidelberg
1999
(zitiert als: Strömer, 1.Aufl.)
- Strömer, Tobias H.
Online-Recht, 2. Aufl., Heidelberg
1999

- Strömer, Tobias H. Pfänden, Versteigern, Verkaufen: was macht mit Domains so alles machen kann,
<http://www.netlaw.de/newsletter/news0002/domains.htm>, 03.03.2000
(zitiert als: Strömer, Pfänden)
- Strömer, Tobias H. Entscheidungsrezension zu OLG Hamburg in K&R 2000, 190, K&R 2000, 192
- Strömer, Tobias H. Das ICANN-Schiedsgerichtsverfahren - Königsweg bei Domainstreitigkeiten, K&R 2000, 587
- Strömer, Tobias H. Vom Umgang mit anwaltlichen Abmahnungen,
<http://www.netlaw.de/newsletter/news0003/abmahnung.htm>, 05.06.2000
(zitiert als: Strömer, Vom Umgang mit anwaltlichen Abmahnungen)
- Studer, Thomas / Sieber, Pascal Der deutsche Buchhandel im Internet - Veränderungen und neue Strategien, Arbeitsbericht Nr. 107, Institut für Wirtschaftsinformatik der Universität Bern,
<ftp://www.iwi.unibe.ch/pub/Arbeitsberichte/arbnr107.pdf>, 20.05.2000
(zitiert als: Studer/Sieber, Arbeitsbericht Nr. 107)
- Taub, Fritz Der Streitwert der Verbandsklage, WRP 1982, 557

- Teplitzky, Otto Wettbewerbsrechtliche Ansprüche, 7. Aufl., Köln u.a. 1997
- Terry, Andrew Unfair Competition and the Misappropriation of a Competitor's Trade Values, [1988] 51 MLR 296
- Tettenborn, Alexander Europäischer Rechtsrahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr, K&R 1999, 252
- Tettenborn, Alexander Auf dem Weg zu einem einheitlichen Rechtsrahmen für den elektronischen Rechtsverkehr - der 2. Versuch, K&R 1999, 442
- Tettenborn, Alexander E-Commerce-Richtlinie: Politische Einigung in Brüssel erzielt, K&R 2000, 59
- Thalmann, Bernd Der englische Zivilprozeß, Jura 1989, 178
- Thiele, Clemens Straftaten im Cyberspace, M & R 1998, 219
- Thomann, Felix H. Freie Fahrt oder Verkehrssignale auf dem Informations-Highway?, in: Aktuelle Rechtsfragen 1996, Liber amicorum Theodor Bühler, Zürich 1996, 184
- Thome, Rainer / Schnizer, Heiko Electronic Commerce - Anwendungsbereiche und Potentiale der digitalen Geschäftsabwicklung, München 1997

- Thompson, Dennis
English Law and the Concept of Unfair Competition, in: ders. (Hrsg.), Unfair Competition, London 1966, 48
(zitiert als: Thompson)
- Thorne, Clive D.
Do-it-yourself Breaches of the Peace,
[1989] 5 EIPR 143
- Thum, Dorothee
Das Territorialitätsprinzip im Zeitalter des Internets - Zur Frage des auf Urheberrechtsverletzungen im Internet anwendbaren Rechts, in: Bartsch, Michael / Lutterbeck, Bernd (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, München 1998, 117
- Thünken, Alexander
Die EG-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und das IPR des unlauteren Wettbewerbs, IPRax 2001, 15
- Tippke, Klaus /
Lang, Joachim
Steuerrecht, 15. Aufl., Köln 1996
- Traub, Fritz
Der Streitwert der Verbandsklage,
WRP 1982, 557
- Traub, Fritz
Wettbewerbsrechtliche Verfügungspraxis, Frankfurt a.M. 1986
- Triebel, Volker /
Hodgson, Stephen /
Kelleuter, Wolfgang /
u.a.
Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., München 1995
(zitiert als: Triebel)

- Trustmann, Verena
Das Internationale Privatrecht der
Deliktobligationen, Basel/Stuttgart
1973
- Trute, Hans-Heinrich
Der Schutz personenbezogener Infor-
mationen in der Informationsgesell-
schaft, JZ 1998, 822
- Ubber, Thomas
Rechtsschutz bei Missbrauch von
Internet-Domains, WRP 1997, 497
- Ubber, Thomas
Rechtsschutz von Internet-Domains,
WRP 1997, 497
- Ulmer, Eugen /
Westerholt, Hartwig Graf von
Das Recht des unlauteren Wettbewerbs
in den Mitgliedstaaten der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,
Band 6: Vereinigtes Königreich von
England und Nordirland, München 1981
(zitiert als: Ulmer/Westerholt)
- Ulrich, Erwin
Wann besteht ein Anspruch auf Ersatz
der Anwaltskosten für die Geltend-
machung oder Abwehr eines An-
spruches, wenn es nicht zum Prozess
gekommen ist?, MDR 1973, 559
- Ulrich, Gustav - Adolf
Der Streitwert in Wettbewerbssachen,
GRUR 1984, 177
- Ulrich, Gustav - Adolf
Die Aufklärungspflichten des Ab-
gemahnten - Zur sinngemäßen An-
wendung des § 93 ZPO zugunsten des
Klägers / Antragstellers, WRP 1985,
117

- Ulrich, Gustav - Adolf Der Streitwert in Wettbewerbssachen nach der UWG-Reform 1986, GRUR 1989, 401
- Ulrich, Gustav - Adolf Die vorprozessualen Informationspflichten des Anspruchgegeners in Wettbewerbssachen, ZIP 1990, 1377
- Ulrich, Gustav - Adolf Die UWG-Novelle 1994 und der Streitwert in Wettbewerbssachen, WRP 1995, 362
- Ulrich, Gustav - Adolf Die Wettbewerbszentrale und das Fotowettbewerb-Urteil, WRP 1997, 918
- Ulrich, Gustav - Adolf Der Zugang der Abmahnung, WRP 1998, 124
- Ulrich, Gustav - Adolf Die Abmahnung und der Vollmachtsnachweis, WRP 1998, 258
- Ungern-Sternberg, Joachim v. Die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen durch Vielfachabmahner - ein Nachruf?, in: Herbst, Georg (Hrsg.), Festschrift für Rainer Klaka, München 1987, 72
(zitiert als: Ungern-Sternberg, FS Klaka)
- UWG-Großkommentar UWG-Großkommentar, Hrsg. von Rainer Jacobs / Walter F. Lindacher / Otto Teplitzky, Berlin u.a. 1992
(zitiert als: UWG-GK-[Bearbeiter])

- Varadinek, Brigitta
Die Internet-Branche atmet auf –
vorläufig,
[http://www.legamedia.de/legapractice-
/hhp/2001/0001/0101_varadinek_besch
reiben-de-domains.php3](http://www.legamedia.de/legapractice-
/hhp/2001/0001/0101_varadinek_besch
reiben-de-domains.php3), 20.10.2000
(zitiert als: Varadinek, Internet-Branche
atmet auf)
- Viefhues, Martin
Entscheidungsrezension zu LG Essen
in MMR 2000, 286, MMR 2000, 286
- Vinck, Kai
Sachgerechtes Verhalten des Antrag-
stellers im wettbewerbsrechtlichen
Verfügungsverfahren, WRP 1975, 80
- Vogelsang, Wolfgang
Die Neuregelung des Internationalen
Deliktsrechts: Ein erster Überblick,
NZV 1999, 497
- Vogt, Stefan
Reform der Reform - die Novel-
lierungen von UWG und ZugabeVO,
NJW 1994, 2509
- Völker, Stefan / Weidert, Stefan
Domain-Namen im Internet, WRP
1997, 652
- Volle, Peter
Anmerkung zum Urteil des LG Mün-
chen v. 08.12.1999 - NJW-CoR 2000,
175, NJW-CoR 2000, 175
- Wadlow, Christopher
The Law of Passing-Off, 2. Aufl,
London 1990

- Waedle, Charlotte
Trade Marks and Domain Names:
There´s a Lot in Name, in: Edwards,
Lilian / Waelde, Charlotte (Hrsg.), Law
and the Internet, 2. Aufl., Oxford u.a.
2000, 125
(zitiert als: Waelde, Trade Marks and
Domain Names)
- Waedle, Charlotte
Trademarks - other Internet Issues:
There´s a Lot in Name, in: Edwards,
Lilian / Waelde, Charlotte (Hrsg.), Law
and the Internet, 2. Aufl., Oxford u.a.
2000, 171
(zitiert als: Waelde, Trademarks - other
Internet Issues)
- Wagner, Rolf
Der Regierungsentwurf zum IPR für
außervertragliche Schuldverhältnisse
und Sachen, IPRax 1998, 429
- Wagner, Rolf
Ein neuer Entwurf zur Vereinheit-
lichung des IPR für außervertragliche
Schuldverhältnisse auf EU-Ebene,
EuZW 1999, 709
- Wagner, Rolf
Zum Inkrafttreten des Gesetzes zum
Internationalen Privatrecht für außer-
vertragliche Schuldverhältnisse und für
Sachen, IPRax 1999, 210
- Wassermann, Rudolf
Ruf nach wenigeren, aber besseren
Gesetzen,
[http://www.welt.de/daten/1996/08/06/-
0806fo105118.htx](http://www.welt.de/daten/1996/08/06/-0806fo105118.htx), 06.08.1996
(zitiert: Wassermann, Ruf nach
besseren Gesetzen)

- Weber, Wolfgang F. Die kollisionsrechtliche Behandlung von Wettbewerbsverletzungen mit Auslandsbezug, Frankfurt a.M. 1982
- Wegner, Ralf Rechtlicher Schutz von Internet-domains, CR 1998, 676
- Weidert, Stefan Internet und Wettbewerbsrecht, AnwBl 2000, 390
- Weinberg, Jonathan Comments on the Proposed Rules for Self-Nomination,
<http://www.icannwatch.org/archives/-quick/960411648.shtml>, 07.06.2000
(zitiert als: Weinberg, Comments)
- Wengler, Wilhelm Die Gesetze über unlauteren Wettbewerb und das Internationale Privat-recht, RabelsZ 19 (1954), 401
- Wengler, Wilhelm Anmerkung zu BGH, Urt. v. 20.12. 1963, Az.: I b ZR 104/62, JZ 1964, 372
- Wesel, Uwe Zur Entstehung von Recht in frühen Gesellschaften, KJ 12 (1979), 233
- Westerholt, H. Graf von Die Passing Off-Klage im englischen Recht, Köln u.a. 1976
- Westerholt, H. Graf von Fortbildung des englischen Wettbewerbsrechts, in: Beier, Friedrich-Karl (Hrsg.), Festschrift für Eugen Ulmer, Weinheim 1973, 381
(zitiert als: Westerholt, FS Ulmer)

- Whincup, Michael H. Consumer Legislation in the United Kingdom and the Republic of Ireland, New York 1980
- Wilke, Dietrich Abmahnungen vor einstweiligen Verfügungen in Wettbewerbssachen?, WRP 1968, 165
- Wilke, Dietrich Über den Unsinn einer Reform der §§ 13 und 23 a UWG, WRP 1978, 581
- Wilke, Dietrich / Jungeblut, Dieter Abmahnung, Schutzschrift und Unterlassungserklärung im gewerblichen Rechtsschutz, München 1995
- Wiltschek, Lothar Die Beurteilung grenzüberschreitender Werbe- und Absatztätigkeit nach österreichischem Wettbewerbsrecht, GRUR Int. 1988, 299
- Winfield, Percy / Jolowicz, J.A. Winfield and Jolowicz on Tort, bearb. v. W.V.H. Rogers, 13. Aufl., London 1989 (zitiert als: Winfield/Jolowicz)
- Wirner, Helmut Wettbewerbsrecht und Internationales Privatrecht, Köln u.a. 1960
- Wissmann, Matthias Internet als Reformbeschleuniger, EuZW 2000, 289
- Wolff, Jürgen Stadtinfo - statt Info, <http://www.radiolausitz.de/Netzbeschmutzer/stadtinfo.shmtl>, 23.02.2000
- Young, David Passing Off, 2. Aufl., London 1989

- Zeiss, Walter Die arglistige Prozeßpartei, Berlin und München 1967
- Zekri, Sonja Demokratie zum Anklicken, FAZ v. 25.04.2000, 57
- Zimmermann, Alexander Anmerkung zum Markenlöschungsbeschluss des DPMA v. 19.01.1999, Internet World 11 / 1999, 135
- Zöller, Alexander Ansätze zur Bekämpfung des Abmahnvereinswesens, WRP 1994, 156
- Zweigert, Konrad / Kötz, Heinz Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., Tübingen 1996

3. Ergebnis

Der unberechtigt Abgemahnte hat gegenüber dem Abmahnenden zwar theoretisch einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Abwehr der Abmahnung. In der Praxis ist ein derartiger Anspruch jedoch sowohl aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen als auch wegen der schwierigen Beweislage praktisch ausgeschlossen. Der unberechtigt Abgemahnte kann einzig und allein den Abmahnenden selber abmahnen und Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verlangen.

C. Missbrauch der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung im Internet

I. Darstellung des Missbrauchs anhand von Fällen

1. Die „D“- Fälle

a) Sachverhalt

Die Entwicklung begann im Jahre 1997 mit den sog. „D“-Fällen. Eine Firma vertrieb bundesweit Computer-Software. Zu ihrer Produktpalette gehörte eine Reihe von CD-ROM-Titeln mit dem Präfix „D“, so z.B. „D-Info“, „D-Atlas“, „D-Hotel“ oder „D-Restaurant“. Für diese Titel bestand jeweils eine Markeneintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA). Die Firma mahnte knapp sechzig Domain-Inhaber ab, deren Domain mit der Vorsilbe „D“ begannen, z. B. „www.d-radio.de“, „www.d-mark.de“ oder „www.d-anzeige.de“. Sie machte geltend, dass durch die Vielzahl der „D“-Titel eine Serienmarke entstanden sei und verlangte Herausgabe der jeweiligen Domain. Bei der Abmahnung setzte sie einen Streitwert von 500.000,- DM an, so dass jeweils Abmahnkosten von 3.700,- DM³⁶³ entstanden.

³⁶³ Die Höhe der Abmahnkosten richtet sich nach dem jeweiligen Streitwert. Vgl. im einzelnen *Baumbach/Hefermehl*, Rdnr. 552ff.

b) Ältere Rechtsprechung des LG Köln

Das LG Köln³⁶⁴ hielt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes den Anspruch für begründet. Es bestehe aufgrund der Namensähnlichkeit eine Verwechslungsgefahr. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Geschäftsverkehr gewohnt sei, verschiedenen Anbietern mit ähnlichen Domainnamen im Internet zu begegnen. Dagegen spreche schon der Umstand, dass die Antragstellerin konsequent und weitgehend erfolgreich außergerichtlich gegen etwaige Mitanbieter vorgegangen sei. In weiteren Verfahren³⁶⁵ bestätigte das LG Köln diese Rechtsprechung.

c) Stellungnahme zum Urteil des LG Köln

Das Gericht verkennt in seinen Begründungen nicht nur die Wirkungsweise und die technische Seite des Internet, sondern interpretiert vor allem das außergerichtliche Vorgehen der Klägerseite in eklatant falscher Weise.

So macht das Gericht keinerlei Ausführungen zum Aufbau einer Domain-Adresse. Andernfalls hätte es berücksichtigen müssen, dass eine Domain-Adresse aus maximal 24 Zeichen³⁶⁶ bestehen kann. Aufgrund dieser Knappheit der Domain-Zeichen ist es daher jedem Internet-Benutzer bewusst, dass jedes abweichende Zeichen einen neuen Adressaten bzw. Anbieter bedeuten kann.³⁶⁷

In den oben genannten Fällen machte der Markeninhaber eine sog. Serienmarke geltend. Unter Serienmarken sind verschiedene Marken eines Markeninhabers zu verstehen, deren gemeinsamer Bestandteil im wesentlichen den markenrechtlichen Identifikationsnachweis enthält, sich aber im übrigen voneinander

³⁶⁴ LG Köln, Beschluss v. 30.12.1997, Az.: 31 O 861/97. Ebenso schon LG Hamburg, Beschluss v. 14.07.1997, Az.: 315 O 456/97, und Beschluss v. 10.10.1997, Az.: 315 O 632/97.

³⁶⁵ LG Köln, Urt. v. 08.01.1998, Az.: 31 O 873/97, und LG Köln, Urt. v. 20.01.1998, Az.: 31 O 863/97.

³⁶⁶ Inzwischen sind 63 Zeichen möglich, vgl. <http://www.denic.de/doc/faq/in-dex.html>.

³⁶⁷ So auch das LG Berlin, NJW 1998, 3503 (3503); vgl. auch die Beispiele bei *Omels*, GRUR 1997, 328 (334f.).

unterscheiden.³⁶⁸ Nach ständiger Rechtsprechung³⁶⁹ sind an die Annahme einer Serienmarke strenge Maßstäbe anzulegen. Danach kann ein gemeinsamer Wortstamm schon nicht deshalb angenommen werden, weil die Marken in irgendwelchen Lautfolgen oder Silben übereinstimmen.³⁷⁰ Eine Serienmarke setzt somit einen unterscheidungsfähigen Kern voraus, einen sog. Serienstamm. Ein solcher kann jedoch nicht allein aus einem Einzelbuchstaben des Alphabets mit nachfolgendem Bindestrich bestehen, sondern erfordert das Hinzutreten weiterer Elemente.³⁷¹ Einzelbuchstaben entbehren daher grundsätzlich jeglicher Unterscheidungskraft.³⁷²

Diese Anforderungen sind in den „D“-Fällen nicht gegeben. Der Einzelbuchstabe „D“ weist insbesondere wegen seines Inhalts keine Unterscheidungskraft aus. „D“ steht - von der Firma unbestritten - für „Deutschland“. Bei dem Wort „Deutschland“ handelt es sich um einen Allgemeinbegriff, dem keinerlei Unterscheidungskraft zukommt. Da schon das Wort in ausgeschriebener Form keine Unterscheidungskraft besitzt, kann dies erst recht nicht für seine verkürzte Form gelten.

Auch die Argumentation des LG Köln, die Begründetheit lasse sich gerade in den vielen erfolgreichen Abmahnungen erkennen, kann nicht überzeugen. Denn das Gericht hinterfragt in keiner Weise, ob diese erfolgreichen Abmahnungen rechtlich einwandfrei waren, sondern schließt allein aus der Tatsache, dass sich viele Domain-Inhaber der Abmahnung unterworfen haben, auf einen materiell-rechtlich begründeten Anspruch.

³⁶⁸ BGHZ 34, 299 (302) - Almglocke/Almquell; BGH, GRUR 1959, 420 (421) - Opal; DPMA, GRUR 1955, 154 (154f.) - Dextropur/Iverpur; Fezer, § 3 MarkenG, Rdnr. 28.

³⁶⁹ BGH, GRUR 1969, 40 (41) - Pentavenon; GRUR 1972, 549 (550) - Messinetta; 1974, 93 (94) - Räuber; GRUR 1989, 350 (352) - Abbo/Abo; GRUR 1991, 319 (320) - HURRICANE.

³⁷⁰ Fezer, § 14 MarkenG, Rdnr. 225.

³⁷¹ BPatGE 24, 84 (91); 27, 45 (50). So auch LG Düsseldorf, Urt. v. 05.11.1999, Az.: 38 O 89/99.

³⁷² BPatGE 38, 116 (119f.); 39, 29 (32f.); 39, 55 (58f.); 39, 140 (141ff.); 40, 85 (88).

Bei näherer Betrachtung offenbart sich die Fehlerhaftigkeit dieser Ansicht. Zum damaligen Zeitpunkt gab es knapp hundert „de“-Domains mit dem Präfix „D“. Die Firma mahnte jedoch davon nur ca. sechzig ab, ohne Differenzierung, „vollkommen wahllos“.³⁷³ Schon allein dieser Umstand hätte das Gericht zu einer intensiveren Auseinandersetzung veranlassen müssen. Zudem hätte es beachten müssen, dass das umsatzstärkste Produkt der Firma, das Produkt „D-Info“, seit 1996 aufgrund gerichtlichen Verbots³⁷⁴ nicht mehr vertrieben werden durfte und insoweit keine Grundlage für eine mögliche Serienmarke bilden konnte.

Darüber hinaus hätte es die Frage untersuchen müssen, ob die Angabe des Streitwerts mit 500.000,- DM und die daraus bedingten Abmahnkosten i.H.v. 3.700,- DM dem Wert der Serienmarke entsprach. Auch dies tat das Gericht nicht.

Durch das bewusst oder unbewusst hohe Ansetzen des Streitwerts wurden die Domain-Inhaber in zweifacher Hinsicht verunsichert. Zum einen durch die daraus bedingte hohe Summe von 3.700,- DM an Abmahnkosten und zum anderen - im Falle eines Rechtsstreits - die anfallenden Gerichts- und Rechts-anwaltskosten. So unterwarfen sich gerade zahlreiche kleine und mittlere Anbieter der Unterlassungsverfügung und bezahlten die Abmahnkosten anstatt einen langwierigen, kostenintensiven Rechtsstreit einzugehen, dessen Ausgang ungewiss erschien.³⁷⁵

d) Urteil des LG Berlin / Neuere Rechtsprechung des LG Köln

Deutliche Worte hat das LG Berlin zu all dem gefunden:

„Bereits aus der Natur der Sache heraus, bedingt durch die Adressenenge, besteht ein Freihaltebedürfnis. Es besteht kein

³⁷³ In dieser Weise auch LG Berlin, NJW 1998, 3503 (3504).

³⁷⁴ OLG Karlsruhe, NJW 1997, 262.

³⁷⁵ Fichtner, Internet Professional 12/97, 20 (20); *Internet Intern*, D ist Topware-Eigentum.

vernünftiger Grund, eine derart farblose Dachmarke ausschließlich der Beklagten vorzubehalten.“³⁷⁶

Und zum außergerichtlichen Verhalten des Markeninhabers äußert sich das Gericht wie folgt:

„In der Wahllosigkeit, mit der sie ohne akuten Bedarf massiv gerichtlich und außergerichtlich vorgeht, wird die rechtsmissbräuchliche Rechtsverfolgung offenbar.“³⁷⁷

Das LG Köln hat in einer späteren Entscheidung³⁷⁸ diese Problembereiche z.T. erkannt und unter ausdrücklicher Aufhebung der bisher ergangenen Entscheidungen einen Anspruch der Firma abgelehnt. Es vertritt die Ansicht, dass dem Präfix „D“ keine besondere Kennzeichnung zukomme. Vielmehr handele es sich lediglich um einen beschreibenden Begriff. Damit schließt sich das LG Köln ausdrücklich der Meinung des LG Berlin an, wonach ein Freihaltebedürfnis an dem Buchstaben „D“ zu bejahen ist.

Die Firma legte gegen die Entscheidung des LG Köln und die des LG Berlin Berufung ein. Sowohl das OLG Köln³⁷⁹ als auch das KG³⁸⁰ brachten in der mündlichen Berufungsverhandlung klar zum Ausdruck, dass sie der Ansicht der Vorinstanz folgen würden. Daraufhin nahm die Firma ihre Rechtsmittel zurück.

e) Ergebnis

Die „D“-Fälle sind in zweierlei Hinsicht interessant. Zum einen markieren sie den Anfang des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens im Internet. Sieben Jahre nach

³⁷⁶ LG Berlin, NJW 1998, 3503 (3503); ebenso *Stadler*, Anmerkung d-tel.

³⁷⁷ LG Berlin NJW 1998, 3503 (3504).

³⁷⁸ LG Köln, K&R 1999, 519. Dazu *Kothoff*, K&R 1999, 521 (521).

³⁷⁹ OLG Köln, mündliche Verhandlung v. 07.08.1998, Az.: 6 U 39/98.

³⁸⁰ KG, mündliche Verhandlung v. 14.12.1999, Az.: 5 U 5982/98; vgl. dazu *Kuckhoff*, Pressemitteilung.

der Entwicklung des World Wide Web begann sich ein rechtliches Problem im Internet zu entwickeln, das bis heute einer Lösung harrt.

Zum anderen zeigen die „D“-Fälle den gerichtlichen Umgang mit internetrechtlichen Problemen. Das LG Köln urteilte in völliger Verkennung der technischen Umstände, als es einfach lapidar feststellte, dass der Verkehr im Internet nicht daran gewöhnt sei, dass verschiedene Anbieter mit beinahe gleichlautenden Domains auftreten.³⁸¹ Auch die Argumentation, dies lasse sich aus dem erfolgreichen außergerichtlichen Vorgehen ableiten, zeigt die eklatante Verkennung internetspezifischer Problemkreise.

Es wird sich im Verlauf der weiteren Untersuchung zeigen, dass diese mangelnde gerichtliche Auseinandersetzung durch das LG Köln keinen Einzelfall bildet, sondern einen Teil des Grundproblems darstellt.

2. Die „T“-Fälle

a) Sachverhalt

Den „D“-Fällen sehr ähnlich gelagert sind die „T“-Fälle. Ein großes deutsches Telekommunikations-Unternehmen vertrieb im Jahre 1999 mehrere Produkte und Dienstleistungen mit den Vorsilben „T“, so z.B. „T-Punkt“, „T-Net“ usw. Für die einzelnen Produkte bestand eine Markeneintragung beim DPMA. Das Unternehmen mahnte mehrere Inhaber von Domains mit der Vorsilbe „T“ ab, u.a. „*www.t-box.de*“ und „*www.t-box.com*“, und machte geltend, dass aufgrund der Wortkombinationen ihrer Produkte und Dienstleistungen eine Serienmarke mit dem Präfix „T“ entstanden sei.³⁸²

³⁸¹ Zum Verhältnis Internet und Jurisprudenz *Hoeren*, NJW 2000, 188f.

³⁸² Siehe dazu LG München, CR 1999, 325. Vgl. auch *König*, c't 17/1999, 174 (174f).

b) Urteil des LG Düsseldorf

Ähnlich wie das LG Berlin im „D“-Fall lehnte das LG Düsseldorf³⁸³ den geltend gemachten Serienmarken-Anspruch ab.

c) Stellungnahme / Fazit

Das Telekommunikations-Unternehmen hätte zum einen aus den in den „D“-Fällen ergangenen Urteilen ableiten können, dass es sich bei dem Präfix „T“ um keine Serienmarke handelte. Zum anderen hätte es dies spätestens seit der gegen sie ergangenen Entscheidung des OLG Düsseldorf³⁸⁴ wissen müssen. Denn dort stellte das Gericht eindeutig fest, dass der Buchstabe „T“ nicht Stamm einer Serienmarke sein kann. Dennoch ging das Telekommunikations-Unternehmen weiterhin gegen mehrere Domain-Inhaber außergerichtlich mit der Behauptung vor, dass es sich bei „T“ um eine Serienmarke handele.

Nicht nur dieses Verhalten zeigt die rechtsmissbräuchliche Richtung. Die Absicht, die hinter der Verwendung des Rechtsmittels Abmahnung steckt, wurde beim Festsetzen des Streitwerts offensichtlich. Während das Telekommunikations-Unternehmen in der außergerichtlichen Abmahnung von dem ohnehin fraglich hohen Streitwert von 250.000,- DM ausging, beantragte es später vor Gericht einen Streitwert in doppelter Höhe. Gründe für die plötzliche Verdopplung sind weder aus den Umständen erkennbar noch wurden sie in irgendeiner Weise vom Unternehmen dargelegt. Das LG Düsseldorf hat daher die Verdopplung des Streitwerts zurückgewiesen und bei 250.000,- DM belassen.

Aus der Tatsache allein, dass von der Klägerseite versucht wurde, den Streitwert zu verdoppeln, lässt sich noch kein rechtsmissbräuchliches Verhalten ableiten. Betrachtet man jedoch die „T“-Fälle nicht isoliert, sondern bringt sie mit den anderen Fällen in Verbindung, so wird eine Tendenz ersichtlich: Es werden hohe Streitwerte angesetzt, um die Abgemahnten durch die umfangreichen Abmahn- und Gerichtskosten einzuschüchtern.

³⁸³ LG Düsseldorf, Urt. v. 05.11.1999, Az.: 38 O 89/99.

³⁸⁴ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.06.1999, Az.: 20 U 116/98.

3. Der Fall „Webspace“

a) Sachverhalt

Der Fall „Webspace“ ist das bekannteste und über die Grenzen der Internet-Nutzer hinaus weit verbreitetste Beispiel³⁸⁵ für unzulässige Serienabmahnungen im Internet.

Anfang Juli 1999 wurde beim DPMA die Marke „Webspace“ eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung wurde schon im Februar 1998 gestellt, die Eintragung geschah jedoch erst knapp 1 ½ Jahre später. Das lag daran, dass schon damals die Markenstelle des DPMA rügte, dass der Begriff „Webspace“ lediglich beschreibenden Charakter habe und nicht unterscheidungsfähig sei.³⁸⁶ Trotz dieser Bedenken wurde die Marke schließlich durch das DPMA eingetragen. Kurz darauf wurden zahlreiche Domain-Besitzer und Web-Seiten-Betreiber von dem Markeninhaber abgemahnt.

b) Stellungnahme

Der Auffassung, die zur Eintragung führte, kann nicht gefolgt werden. Denn im Bereich des Internet wird der Begriff „Webspace“ als Synonym für Speicherplatz verwendet, der für Angebote auf Servern, die mit dem Internet verbunden sind, bereit gestellt wird.³⁸⁷ Wie weit verbreitet dieser Begriff allein im deutschsprachigen Raum ist, zeigen bei Eingabe des Begriffs „Webspace“ die Hits³⁸⁸ deutscher Suchmaschinen. „Altavista“³⁸⁹ weist 181.950 Einträge,³⁹⁰ „Lycos“³⁹¹ 40.344 auf.³⁹²

³⁸⁵ Das DPMA sah sich sogar wegen der zahlreichen Kritik dazu genötigt, am 05.08.1999 eine Pressemitteilung zum Fall „Webspace“ abzugeben, <http://www.dpma.de/presse/pmitteil/pm990805.htm>.

³⁸⁶ Vgl. Nachweise bei Höller, Unruhe im Webspace.

³⁸⁷ So auch Rauschhofer, Webspace 1.

³⁸⁸ Englisch für „Treffer“. Bezeichnung für den Zugriff auf eine Seite im World Wide Web. Anbieter von Internet-Seiten zählen meist die Zugriffe auf ihre Seiten, um festzustellen, wie stark ihr Angebot im Vergleich zu anderen genutzt wird.

³⁸⁹ Zu finden unter <http://www.altavista.de>.

Die angemeldete Marke besteht aus den englischen Wörtern „Web“ und „Space“. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass im gesamten Online-Bereich Englisch die Standard-Sprache ist. Das vorangestellte „Web“ hat im Deutschen die Bedeutung „Netz“ und wird von den beteiligten Verkehrskreisen als Abkürzung bzw. Kurzform des World Wide Web verstanden. Die fast unendliche Anzahl von Wortkombinationen zeigt, wie dieser Begriff ein fester Bestandteil im Online-Bereich geworden ist, so z.B. „Website“ oder „WebPage“ für eine Seite im World Wide Web oder „WebMaster“ für den Entwickler und Betreiber von Domains. In der Literatur wird der Begriff „Webpace“ seit 1995 ständig benutzt.³⁹³ Er ist zudem in erheblichem Umfang in die deutsche Sprache eingegangen.³⁹⁴ Er wird in mehreren Gerichtsentscheidungen³⁹⁵ verwendet. Somit wird auch von unbefangenen Dritten der Begriff „Web“ regelmäßig mit dem World Wide Web verbunden. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass auf europäischer Ebene vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt schon mehr als zwei Jahre zuvor zahlreiche Marken mit der Vorsilbe „Web“

³⁹⁰ Getestet wurde 1997. Inzwischen sind es mehr als 700.000 Hits. Eine genaue Aufstellung findet sich im Webspaced-Löschungsantrag wieder, vgl. *Krieger*, Löschungsantrag.

³⁹¹ Zu finden unter <http://www.lycos.de>.

³⁹² Getestet wurde 1997. Inzwischen sind es „nur“ noch 30.148 Hits.

³⁹³ Verwiesen sei auf die zahlreichen Fundstellennachweise im Webspaced-Löschungsantrag, vgl. *Krieger*, Löschungsantrag. Ebenso *Höller*, Unruhe im Webspaced.

³⁹⁴ Vgl. den Eintrag „Webspaced“ in *Langenscheidts Internet-Wörterbuch*, 117.

³⁹⁵ LG Karlsruhe, Urt. v. 11.06.1997, Az.: O 7/97, KfH II, bestätigt durch das OLG Karlsruhe (Az.: 6 U 141/97) mit denselben Worten: „Beide Personen bieten als sogenannte Webspaced Provider ihren Kunden Dienstleistungen im Internet dergestalt an, dass sie gegen monatliche Gebühr Speicherplatz auf ihren Servern anbieten und die hierzu erforderlichen Homepages entwerfen.“ Im Beschl. des LG Köln v. 25.06.1997, Az.: 31 O 517/97, wird im Tatbestand erwähnt, dass „pro zusätzlichen MB Webspaced DM 2,50 berechnet werden.“

aufgrund mangelnder Unterscheidungskraft nicht eingetragen wurden.³⁹⁶ Ein deutsches Urteil ist bisher nicht ergangen.³⁹⁷

Der weitere Markenanteil „Space“ wird mit „Raum“, aber auch mit „Speicherplatz“ übersetzt. Raum bzw. Speicherplatz ist eine der technischen Grundvoraussetzungen, um eine Domain oder eine Homepage betreiben zu können. Es bedarf eines Raumes bzw. eines Speicherplatzes, auf dem die Daten abgelegt werden können, die weltweit abrufbar sein sollen.

Neben der Tatsache, dass es sich um einen nicht eintragungsfähigen Allgemeinbegriff handelt, lassen sich aber auch aus dem Vorgehen Rückschlüsse ziehen. So wurden zahlreiche Abmahnungen versendet, grundsätzlich jedoch nur gegen kleinere Online-Anbieter.³⁹⁸ Branchen-größen³⁹⁹ dagegen blieben unangetastet. Bei den Abmahnungen wurde ein Streitwert von 50.000,- DM festgelegt, so dass Abmahnkosten i.H.v. 1.200,- DM entstanden. Zahlreiche Anbieter unterwarfen sich der Unterlassungs-verfügung und beglichen die Abmahnkosten, unabhängig davon, ob sie den geltend gemachten Anspruch für begründet hielten, nur um einem langwierigen Rechtsstreit aus dem Weg zu gehen.

c) Urteil des LG Bochum

Anfang Oktober 1999 kam es zur ersten gerichtlichen Entscheidung in dieser Angelegenheit. Im Widerspruchsverfahren gegen eine einstweilige Verfügung des

³⁹⁶ So z.B. „WEBANIMATOR“ für die Klasse 3 (Computerprogramme) am 31.07.1996 beantragt. „WEB HOST“ für die Klasse 38 (Kommunikationsdienste, Internet) am 22.05.1996 beantragt. „WEBREVIEW“ für die Klasse 9 (Computer) und 16 (u.a. Druckerzeugnisse Internet) am 19.04.1996 beantragt. „WEBSUITE“ für den Bereich 3 am 19.04.1996 beantragt. „WEBADMIN“ für die Klasse 9 am 16.07.1997 beantragt. „WINWEB“ für die Klassen 9 und 38 am 16.07.1996 beantragt. Die Löschungen bzw. Nichteintragungen des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt finden sich wieder unter <http://oami.eu.int/de/aspects/refus.htm>.

³⁹⁷ Vom OLG München MMR 1999, 548 (548) ausdrücklich offengelassen, ob die Bezeichnung „Web“ für den Bereich des Internet kennzeichnungskräftig bzw. freihaltebedürftig ist.

³⁹⁸ Klein, Internet World 9/1999, 52 (52).

Markeninhabers gab das LG Bochum⁴⁰⁰ dem Widerspruch statt. Ein Web-Seiten-Betreiber hatte den Begriff „Webpace“ auf seinen Homepage-Seiten verwendet. Insbesondere legte das Gericht Wert darauf, dass der abgemahnte Gegner den Begriff weder als Domain-Namen noch in sonstiger Weise zu Wettbewerbszwecken benutze, sondern lediglich als Umschreibung.

Zwar konnte das Gericht nicht über die Eintragungsfähigkeit des Begriffs urteilen, da dies allein im Lösungsverfahren durch das DPMA geschehen kann, jedoch betonte es in der mündlichen Verhandlung, dass es den Begriff für nicht eintragungsfähig halte.⁴⁰¹ Auch könne der Markeninhaber nicht darlegen, so das Gericht, zu welchen Zwecken er genau die Marke benutze. Vielmehr nutze er allein seine formelle Rechtsstellung aus, ohne dass der Wille für eine gewerbliche Nutzung erkennbar sei. Offensichtlich gehe es ihm nicht darum, sich gegen einen Wettbewerber zu verteidigen, sondern sein Ziel sei es, die eingetragene Marke bloß als solche zu schützen.

Trotz dieses gerichtlichen Hinweises betrieb der Markeninhaber seine Abmahnungen weiter. Inzwischen hatte sich eine Netzinitiative⁴⁰² zusammengeschlossen, die beim DPMA Antrag auf Löschung der Marke stellte.

d) Urteil des LG München

Mehrere Monate später kam es zu einer weiteren gerichtlichen Auseinandersetzung. Diesmal hatte der Markeninhaber den jugendlichen Betreiber der Domain „<http://www.web4space.de>“ abgemahnt. Zwar hatte dieser die Unterwerfungserklärung abgegeben, jedoch nicht die Abmahnkosten i.H.v. 1.200,- DM bezahlt. Daraufhin erhob der Markeninhaber Klage auf Zahlung der Abmahnkosten.

³⁹⁹ So z.B. Europas größter Web-Hoster, die Strato AG (<http://www.strato.de>), die auf ihren Seiten reihenweise den Begriff „Webpace“ verwendet.

⁴⁰⁰ LG Bochum, NJW-CoR 2000, 47.

⁴⁰¹ LG Bochum, NJW-CoR 2000, 47 (47). Vgl. auch *Rauschhofer*, Webpace 2.

⁴⁰² Wiederzufinden unter <http://www.netscouts.de/host/info/abmahn.php3>.

Das LG München⁴⁰³ fand noch eindeutiger Worte als schon vorher das LG Bochum. Bei der Abmahnung handele es sich um eine bloße Serienabmahnung zum alleinigen Zweck des Geldverdienens. Der Markeninhaber könne zum einen nicht darlegen wie er die Marke im Wettbewerb benutze, zum anderen habe er zudem Personen abgemahnt, die den Begriff gar nicht markenrechtlich benutzt hatten.⁴⁰⁴ Es sei ohne jede Differenzierung abgemahnt worden. Selbst dort, wo jeder vernünftige und halbwegs an einem fairen Verfahren Interessierte Bemühungen unterließe, durch Einsatz von Gerichten Entscheidungen zu erzwingen, klage der Kläger und dokumentiere hierdurch sein Kosteninteresse in besonders deutlicher Form. In einem solchen Fall brauche der Abgemahnte die Kosten nicht zu ersetzen, da die GoA als Anspruchsgrundlage in diesen Fällen schon vom gedanklichen Ansatz her nicht greife. Denn in diesen Fällen entspreche die Abmahnung nicht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Abgemahnten, vielmehr sei das genaue Gegenteil der Fall. Des weiteren verstoße eine etwaige Durchsetzung gegen Treu und Glauben und sei ein klarer Fall der unzulässigen Rechtsausübung.

e) Lösungsentscheidung des DPMA

Kurze Zeit später, am 18. Februar 2000, erfolgte die Löschung der Marke durch das DPMA.⁴⁰⁵ Das DPMA stellte fest, dass dem Begriff „Webpace“ keine Unterscheidungskraft zukomme, sondern es sich vielmehr um einen allgemeinen Begriff handele.

Der Markeninhaber legte daraufhin Beschwerde beim BPatG ein. Ein Urteil des BPatG hierzu steht noch aus. Gleichzeitig verkündete der Markeninhaber bisher geltend gemachte Ansprüche bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung auszusetzen.⁴⁰⁶

⁴⁰³ LG München, Urt. v. 08.12.99, Az.: 7 HK O 14840/99, JurPC Web-Dok., <http://www.jurpc.de/rechtspr/2000016.htm>, 10.03.2000.

⁴⁰⁴ Unter Hinweis auf das Urteil des LG Bochum, NJW-CoR 2000, 47.

⁴⁰⁵ Lösungsbeschluss des DPMA, K&R 2000, 298.

⁴⁰⁶ Dazu Höller, Löschung.

f) *Ergebnis*

Der Fall „Webpace“ zeigt - wie schon oben die „D“- und „T“-Fälle - den charakteristischen Abmahnungsmissbrauch im Internet auf. Allen Fällen ist gemeinsam, dass kleinere Anbieter von Web-Seiten ausgesucht und dann mit hohen Streitwertsummen, Abmahn- und Gerichtskosten verunsichert wurden. So haben vor allem im Fall „Webpace“ Kleinbetriebe und Jugendliche oft die Abmahnungen bezahlt,⁴⁰⁷ unabhängig davon, ob sie den Anspruch für begründet hielten oder nicht, sondern aus der alleinigen Motivation, einen mehrjährigen Rechtsstreit zu vermeiden.

Anders als in den „D“- und „T“-Fällen war Ausgangspunkt hier nicht der Fehler eines Gerichts, sondern die Fehleintragung durch das DPMA. Die Urteile des LG Bochums und des LG Münchens und der Löschungsbeschluss des DPMA weisen in eine klare juristische Richtung. Jedoch gilt es zu berücksichtigen, dass der Löschungsbeschluss des DPMA noch nicht rechtskräftig ist. Es werden noch Jahre vergehen, bis eine Entscheidung des BPatG vorliegt, gegen die wiederum letztinstanzlich beim BGH Rechtsmittel eingelegt werden kann.⁴⁰⁸ Bis dahin bleibt der Eingetragene formal Inhaber der Marke. Diese nach wie vor unsichere Rechtslage stellt den Nährboden für weitere Abmahnungen dar.⁴⁰⁹

4. Der Fall „Site Promotion“

a) *Sachverhalt*

Ein weiterer Fall ist „Site Promotion“. Das DPMA trug im Juli 1998 die Marke „Site Promotion“ ein. Daraufhin mahnte der Markeninhaber zahlreiche Domain- und Web-Seiten-Betreiber ab, die den Begriff auf ihren Seiten verwendeten. In diesem Fall ist bisher keine Entscheidung eines deutschen Gerichts ergangen.

⁴⁰⁷ *Rossenhövel*, Webpace; *Schneider*, Reihenweise abkassiert.

⁴⁰⁸ Eine ähnlich kritische Sichtweise vertritt *Höller*, Löschung; *Spiegel-Online*, Patentamt verfügt Löschung.

⁴⁰⁹ *Stadler*, Anmerkung Webpace.

b) Stellungnahme

„Site Promotion“ ist ein weiterer Fall aus der Reihe, dass allgemeine Begriffe als Marke eingetragen werden und ihre Benutzung dann abgemahnt wird. Es handelt sich dabei um eine im Internet weit verbreitete Beschreibung. Darunter wird die Tätigkeit bzw. die Dienstleistung verstanden, die Web-Präsenz eines Unternehmens zu exponieren, d.h. professionelle Online-Werbung für ein Unternehmen.⁴¹⁰ Diese Tätigkeit wird in Deutschland seit etwa 1995 betrieben, also schon lange Zeit vor der Markeneintragung.⁴¹¹

Der Begriff besteht aus zwei Teilen, „Site“ und „Promotion“. Dabei ist „Site“ die gebräuchliche Abkürzung für „Web-Site“, einem verbreiteten Allgemeinbegriff aus dem Online-Bereich. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Entscheidungen des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt zur Eintragung der Begriffe „SITEPUBLISHER“⁴¹² und „SITEPRODUCER“⁴¹³ als EU-Marken. Sowohl „SITEPUBLISHER“ als auch „SITEPRODUCER“ wurden mangels Eintragungsfähigkeit abgelehnt. Das Harmonisierungsamt führt im Fall „SITEPUBLISHER“ aus:

*„A SITE has a meaning relating to a location on the internet and applied to the goods in class 9, which could write or publish locations on or relations to the internet, this mark is considered descriptive and non-distinctive.“*⁴¹⁴

Zur Unterscheidungsfähigkeit des Worts „SITE“ äußert sich das Gericht dabei wie folgt:

⁴¹⁰ So *Schwickert/Arnold*, Arbeitspapiere.

⁴¹¹ Der Herausgeber eines Marketing-Newsletters (<http://www.netpromotions.de>) benutzt diesen Begriff seit 1995 als Beschreibung seiner Tätigkeit. Die Online-Publikation „NetMarketing“ (<http://www.netpromotions.de/netmarketing>) nutzt den Begriff seit Mai 1997.

⁴¹² Online wiederzufinden unter <http://www.oami.eu.in/de/marque/decisappael/decis108-98.htm>.

⁴¹³ Online wiederzufinden unter <http://www.oami.eu.in/de/marque/decisappael/decis107-98.htm>.

⁴¹⁴ Entscheidung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt im Fall „SITEPUBLISHER“, <http://www.oami.eu.in/de/marque/decisappael/decis108-98.htm>.

*„The word ‘Site’ as it defined in the Glossary of Internet Terms is a broader term than ‘WebSite’. (...) The word ‘Site’ or ‘Publisher’, alone or combined, must remain freely available to everyone and cannot be the subject of monopolistic or exclusive rights in favour of trade marks applicant.“*⁴¹⁵

Zwar kommt den Entscheidungen des Harmonisierungsamts für die nationale Markeneintragung keine Bedeutung zu, jedoch lassen sich aus der Argumentation und der Sichtweise des Amtes Rückschlüsse auch für die Eintragungsfähigkeit des Begriffs „Site Promotion“ in Deutschland ziehen. Bei dem Begriff „Site“ handelt es sich somit um die Kurzform für „Web-Site“, einem Standard-Begriff aus dem Online-Bereich. Das gleiche gilt für „Promotion“. „Promotion“ bedeutet nichts anderes als Werbung. Gerade im Bereich des E-Commerce ist der Begriff ein häufig verwendetes Wort.

Somit kommt weder dem Wortteil „Site“ noch dem Teil „Promotion“ Unterscheidungs-fähigkeit zu. Vielmehr handelt es sich um zwei zusammengesetzte Allgemeinbegriffe, aus denen sich auch kein neues, unterscheidungskräftiges Wort bilden lässt, sondern wiederum nur ein Allgemeinbegriff.⁴¹⁶

5. Der Fall „@“

a) Sachverhalt

Im Jahre 1999 ließ sich eine Firma das Zeichen „@“, den sog. „Klammeraffen“, geschmackmusterrechtlich für alle Druckerzeugnisse registrieren.⁴¹⁷ Es handelte sich dabei um einen Standard-Ausdruck des „@“-Zeichens in der Schriftart „Times New Roman“.⁴¹⁸ Kurze Zeit später verlangte der Musterinhaber von

⁴¹⁵ Entscheidung des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt im Fall „SITEPUBLISHER“, <http://www.oami.eu.in/de/marque/decisappael/decis108-98.htm>.

⁴¹⁶ So auch das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt im Fall „SITEPUBLISHER“, <http://www.oami.eu.in/de/marque/decisappael/decis108-98.htm>.

⁴¹⁷ Geschmackmusterblatt, Heft 12, v. 25.06.1999.

⁴¹⁸ Vgl. dazu *Internet World*, Der Wahnsinn greift um sich.

mehreren führenden Zeitungen und Zeitschriften eine Lizenz von 0,10 DM pro Exemplar.⁴¹⁹

b) Stellungnahme

Der „@“-Fall lässt sich nahtlos in die Missbrauchs-Reihe einordnen, dass allgemeine Internet-Begriffe geschützt werden und dann ihre Benutzung abgemahnt wird.

Dass es sich bei „@“ um einen Allgemeinbegriff bzw. -symbol handelt, ist mehr als offensichtlich. Das „@“-Zeichen ist mit dem Internet-Dienst E-Mail untrennbar verbunden. E-Mail ist ein 1971 entwickelter Dienst und stellt das Internet-Pedant zum Briefversand dar. Dabei wird die weltweite Vernetzung genutzt, um auf diesem Wege elektronische Nachrichten innerhalb von Sekundenbruchteilen zu versenden. E-Mail ist mit großem Abstand der meistgenutzte Dienst des Internet.⁴²⁰ Um E-Mail nutzen zu können, benötigt man eine E-Mail-Adresse. Eine solche Adresse besteht dabei aus zwei Teilen: Der Benutzerkennung⁴²¹ und dem Namen des jeweiligen Internet-Servers. Diese beiden Teile werden durch das „@“-Zeichen (ausgesprochen „ät“, engl. für „bei“) miteinander verbunden. Eine E-Mail-Adresse ohne „@“ gibt es daher nicht. Somit handelt es sich bei dem „@“-Zeichen um ein Allgemein-Symbol.⁴²²

Neben dem schon bisher Bekannten, weist dieser Fall noch eine Besonderheit auf. Anders als in den vorherigen Fällen handelt es sich um keine Marken-, sondern um eine Geschmackmustereintragung. Im Gegensatz zu den Fällen bei Markeneintragungen handelt es sich beim Geschmackmusterrecht um ein sog. ungeprüftes Recht. Das DPMA prüft nicht, ob die materiell-rechtlichen Schutzvoraussetzungen vorliegen, sondern nur, ob die verfahrensrechtlichen zu

⁴¹⁹ Dazu *Barth*, Lücken im MarkenG; *Handelsblatt*, Schnelle Mark; *Internet World*, Der Wahnsinn greift um sich.

⁴²⁰ Fast 95% der Internet-Nutzer gebrauchen diesen Dienst, vgl. *Hoeren*, Rdnr. 12, und *Schlenig/Wetzig*, 35 (41) m.w.N.

⁴²¹ Meist ein Kürzel des Vornamens und der ausgeschriebene Nachname.

⁴²² BPatG, CR 2000, 841 (842).

bejahen sind (sog. Anmelde-System).⁴²³ Liegen diese vor, trägt das DPMA das beantragte Geschmacksmuster ein, ohne zu prüfen, ob es sich um ein neues, eigentümliches Erzeugnis i.S.d. § 1 Abs. 2 GeschmMG handelt (§ 10 Abs. 2 S. 2 GeschmMG). Erst in einem Streitfall (Löschungs- oder Verletzungs-verfahren) wird eine Prüfung vorgenommen.⁴²⁴ D.h., erst im Verletzungsprozess wird berücksichtigt, dass das Geschmacksmuster bei der Anmeldung eventuell gar nicht eintragungsfähig war.

Gemäß § 1 Abs. 2 GeschmMG werden nur neue, eigentümliche Erzeugnisse geschützt. Ein Muster ist nur dann als neu anzusehen, wenn es im Zeitpunkt der Anmeldung den inländischen Fachkreisen weder bekannt war noch bei zumutbarer Beachtung einschlägiger Gestaltung bekannt sein konnte. Es muss sich in seiner Gesamtwirkung von Bekanntem unterscheiden.⁴²⁵ Maßgebend ist der Zeitpunkt der Musteranmeldung. Das Zeichen „@“ erfüllt diese Voraussetzung der Neuheit noch nicht einmal im Ansatz. E-Mail und somit auch das „@“-Zeichen werden täglich millionenfach weltweit genutzt.

Ein juristischer Laie wird sich der feinen Unterschiede nicht bewusst sein, ob es sich um eine Marken- oder Geschmackmustereintragung handelt.⁴²⁶ Aufgeschreckt durch die „D“-Fälle und „Webpace“ haben sich viele kleine und mittlere Internet-Unternehmen über das Markenrecht informiert bzw. durch die breite Berichterstattung erfahren, dass eine Eintragung beim DPMA nicht ohne vorherige materiell-rechtliche Prüfung geschieht. Dass dies in den Geschmacksmuster-Fällen gerade nicht der Fall ist, wird dem kleinen oder mittleren Internet-Unternehmen verschlossen bleiben. Es sei denn, es lässt sich allgemein juristisch beraten, was aus Kostengründen selten der Fall sein wird.⁴²⁷

Ebenso wird dem betreffenden Internet-Unternehmen unbekannt bleiben, dass das Gericht bei einem Geschmacksmuster die Prüfung der materiell-rechtlichen

⁴²³ *Nirk/Kurtze*, § 10 GeschmMG, Rdnr. 9.

⁴²⁴ *Ernsthaler*, 143.

⁴²⁵ BGH, GRUR 1969, 90 (90f.) - Rüschenhaube; *Hubmann/Götting*, 232 m.w.N.

⁴²⁶ Dazu ausführlich *Haßpien*, Der Fall @.

⁴²⁷ *Handelsblatt*, Schnelle Mark.

Eintragungsfähigkeit selber vornimmt. Das Unternehmen wird, in Kenntnis der Entscheidungen zum Fall „Webpace“, vielmehr davon ausgehen, dass eine derartige Überprüfung nur im Lösungsverfahren möglich ist und daher annehmen, dass es aufgrund der formalen Eintragungsposition des Geschmacksmusterinhabers jederzeit Adressat einer einstweiligen Verfügung sein kann. Aufgrund dieser irrigen Annahme besteht die Gefahr, dass ein kleines oder mittleres Internet-Unternehmen sich sofort dem geltend gemachten Anspruch unterwirft, unabhängig davon, ob es ihn für berechtigt hält oder nicht.

6. Weitere Fälle

Bei den dargestellten Fällen handelt es sich um keine Einzelfälle, sondern um ein grundlegendes, immer wiederkehrendes Phänomen. Dies belegen die fast täglich neu bekannt werdenden Fälle. In diesem Zusammenhang sei nur auf die Fälle „Electronic Commerce“,⁴²⁸ „Emoticon“,⁴²⁹ „Explorer“,⁴³⁰ „Flaterate“,⁴³¹ „http://www.cyberlaw.de“,⁴³² „Internet“,⁴³³ „MP3“,⁴³⁴ und „Scout“⁴³⁵ verwiesen.⁴³⁶

⁴²⁸ Markenlöschungsbeschluss des DPMA v. 12.01.1999, Geschäftszeichen S36/98, Löschung 395 10721.0/42. Vgl. auch die Anmerkung von *Zimmermann*, *Internet World* 11/1999, 135 (135).

⁴²⁹ *Lenger*, *Emoticon*; *PC Welt News*, *Emoticon*.

⁴³⁰ *Borchers*, *Auf Sand gebaut*; *Gongoslky*, *Recht(s) vor Links*; *Grollmann/Nagel*, *Internet World*, 2001, 14f.; *Hansen*, *Markenschutz im Web*; *Schönert*, *Stern* 21/2000, 244 (244f.)

⁴³¹ *Internet World*, *Flaterate* als Markenname.

⁴³² Lösungsbeschluss des BPatG, *K&R* 2000, 296.

⁴³³ *Damaschke*, *Spekulanten*.

⁴³⁴ *Bleich*, *c't* 8/2000, 48 (48). Vgl. dazu auch die Pressemitteilung des Markenanmelders, <http://www.hypermedia.de/PresseEK.htm>.

⁴³⁵ Vgl. dazu die umfangreichen Nachweise unter <http://www.gebuehren-scout.de/Recht/recht.html>.

⁴³⁶ Aktuelle Fälle sind unter <http://www.markengrabbing.de> zu finden.

II. Systematisierung der Fälle

1. Eingliederung in das Missbrauchs-Schema

Wie oben erläutert⁴³⁷ liegt ein Missbrauch immer dann vor, wenn ein Recht zu einem anderen Zweck ausgeübt wird, als zu dem es von der Rechtsordnung vorgesehen wurde. Dabei wurde zwischen drei relevanten Missbrauchsformen unterschieden. Im folgenden gilt es zu klären, ob die beschriebenen Internet-Fälle unter eine oder mehrere dieser Formen gefasst werden können.

a) Kostenerzielungsabsicht

Eine Abmahnung ist unter anderem immer dann rechtsmissbräuchlich, wenn die Erzielung von Einnahmen der beherrschende Zweck der Rechtsverfolgung ist und die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs nur als Vorwand für eine gewinnbringende Abmahntätigkeit dient. Das anschaulichste Beispiel in dieser Hinsicht stellt der Fall „Webpace“ dar. Die Entscheidung des LG Bochum⁴³⁸ zeigt, dass der Abmahnende wahllos und undifferenziert vorgegangen ist. Mit dem Institut der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung ist nur die Verfolgung von Personen möglich, die das abgemahnte Verhalten im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommen haben. Ein solches geschäftliches Verhalten liegt aber nur dann vor, wenn das Handeln dem Abschluss von Geschäften dient.⁴³⁹ Im Fall des LG Bochum wurde jedoch eine Privatperson abgemahnt. Das Gericht stellte in seiner Entscheidungsbegründung fest, dass der Begriff weder als Domain-Name noch in sonstiger Weise zu Wettbewerbszwecken verwendet wurde.

⁴³⁷ Vgl.oben 211ff.

⁴³⁸ LG Bochum, NJW-CoR 2000, 47.

⁴³⁹ *Baumbach/Hefermehl*, Allg., Rdnr. 6; *UWG-GK-Schünemann*, Einl., Rdnr. D 81ff.

Auch der Sachverhalt, der dem Urteil des LG München⁴⁴⁰ in Sachen „Webspace“ zugrunde lag, weist unmissverständlich in diese Richtung. Zwar handelte es sich diesmal bei dem Abgemahnten um einen Wettbewerber, so dass eine Abmahnung grundsätzlich möglich gewesen wäre. Die konkreten Umstände des Einzelfalls aber legten offen, dass es sich um eine bloße Serienabmahnung zum alleinigen Zweck des Geldverdienens handelte. Das Gericht stellte in seiner Urteilsbegründung fest, dass vom Kläger selbst dort abgemahnt wurde, wo jeder vernünftig und halbwegs an einem fairen Verfahren Interessierte Bemühungen unterlassen hätte, durch Einsatz von Gerichten Entscheidungen zu erzwingen.

Dem Abmahnenden ging es im Fall „Webspace“ somit nicht darum, dem vermeintlichen Störer die begangene Wettbewerbsverletzung aufzuzeigen, um diese zu beseitigen, sondern nur um die Erzielung von Einnahmen. Der Fall „Webspace“ stellt somit das Parade-Beispiel für das Missbrauchskriterium Kostenerzielungsabsicht dar. Eine ähnliche Richtung weisen auch die „D“-Fälle, „Site Promotion“ und „@“⁴⁴¹ auf.

b) Hinterhaltsmarken

Ein weiterer Missbrauch liegt in den Fällen der sog. „Hinterhaltsmarken“ vor. Ein wichtiges Indiz für eine Hinterhaltsmarke ist das bereits bei Marken-anmeldung fehlende schlüssige Gesamtkonzept. Der Markenanmelder hat häufig für eine Vielzahl von Waren und Dienstleistungen die Marke angemeldet, nutzt diese aber nicht.

Im Fall „Webspace“ konnte der Abmahnende weder vor dem LG Bochum⁴⁴² noch vor dem LG München⁴⁴³ substantiiert vortragen, zu welchem Zweck er die

⁴⁴⁰ LG München I, Urt. v. 08.12.99, Az.: 7 HK O 14840/99, JurPC Web-Dok., <http://www.jurpc.de/rechtspr/2000016.htm>, 10.03.2000.

⁴⁴¹ Im „@“-Fall geschah die Kostenerzielungsabsicht nicht durch eine Abmahnung, sondern durch Geltendmachen von Lizenzen.

⁴⁴² LG Bochum, NJW-CoR 2000, 47.

⁴⁴³ LG München I, Urt. v. 08.12.99, Az.: 7 HK O 14840/99, JurPC Web-Dok., <http://www.jurpc.de/rechtspr/2000016.htm>.

Marke nutzt. Auch auf seiner Homepage⁴⁴⁴ sind circa ein Jahr nach Eintragung keine weiteren Hinweise erkennbar.

Auch im Fall „Site Promotion“ sind auf der Web-Seite⁴⁴⁵ des Markeninhabers fast keinerlei Informationen zu finden. Die Marke „Site Promotion“ wurde u.a. zum „Erstellen, Veröffentlichen und zur Herausgabe von individuellen Computerprogrammen, auch im Internet“ eingetragen. Zwei Jahre nach der Markenmeldung findet sich auf der Webseite lediglich eine HTML-Seite wieder, auf der die Begriffe „fortschrittliches Online-Marketing, innovative Mediaplanung, professionelle EDV-Beratung und individuelle Programmierfähigkeiten“ ohne jede nähere Information oder Produktbeschreibung einfach untereinander angeordnet sind. Die Angabe von Preisen fehlt völlig. Lediglich in der oberen Hälfte der Seite befindet sich das Wort „Site Promotion“.

In beiden Fällen hat der Markeninhaber auch nach einem längeren Zeitraum nach Markeneintragung nicht den Versuch unternommen, diese wirtschaftlich zu nutzen. Es wurden vielmehr vorgeschobene Web-Seiten produziert, deren Inhalte und Informationsgehalt gering waren oder ganz fehlten. Eine Eingliederung in ein schlüssiges Gesamtkonzept ist nicht erkennbar, so dass sich die Annahme einer Hinterhaltmarke aufdrängt.

c) Individuelle Behinderung

Im Zusammenhang mit dem Missbrauchskriterium der individuellen Behinderung sind vor allem die „D“- und „T“-Fälle zu nennen.

Im „D“-Fall machte die abmahnende Firma eine Serienmarke geltend, da sie Inhaberin mehrerer Einzelmarken mit der Vorsilbe „D“ war. Der geltend gemachte Anspruch war von vornherein offensichtlich unbegründet. Aus dem bloßen Geltendmachen von unbegründeten Ansprüchen kann noch nicht zwingend auf das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs geschlossen werden. Berücksichtigt man

⁴⁴⁴ [Http://www.t-online.de/home/kthielker/webspace.htm](http://www.t-online.de/home/kthielker/webspace.htm).

⁴⁴⁵ [Http://www.sitepromotion.de](http://www.sitepromotion.de).

jedoch wie massiv und wahllos die Firma außergerichtlich versuchte ihren Anspruch durchzusetzen, wird hierin die missbräuchliche Rechtsverfolgung offensichtlich.⁴⁴⁶

Auch der „T“-Fall weist in die identische Richtung. Das größte deutsche Telekommunikations-Unternehmen versuchte mit von vornherein offensichtlich unbegründeten Ansprüchen die Abtretung bestimmter Domains mit der Vorsilbe „T“ zu erzwingen. Welche Absicht hinter dem Verhalten des Unternehmens steckte, wurde ersichtlich, als sich ein Domain-Inhaber gegen die Abmahnung wehrte. Ohne Begründung erhöhte das Unternehmen die veranschlagte Streitwertsumme von 250.000,- DM auf 500.000,- DM und klagte. Dem Unternehmen lag nicht an einer gütlichen, außergerichtlichen Einigung. Alleiniger Zweck der Abmahnung war die Besitzerlangung der Domain. Durch die Erhöhung der Streitwertsumme ergab sich für den Domain-Inhaber ein erhöhtes Kostenrisiko, das ihn zur Übertragung der Domain zwingen sollte.

Sowohl die „D“-Fälle als auch der „T“-Fall zeigen die Tendenz, dass gerade Großunternehmen, die sich nicht rechtzeitig um die Sicherung bestimmter Domains gekümmert haben, nun mit allen Mitteln versuchen, doch noch an die von ihnen begehrten Domains zu gelangen.⁴⁴⁷

2. Ergebnis

Die Subsumtion unter die einzelnen Missbrauchsgruppen ergibt, dass auch im Internet ein Missbrauch der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung existiert. Dabei sind vor allem die Fälle der Kostenerzielungsabsicht, der Hinterhalts-marke und der individuellen Behinderung zu nennen.

⁴⁴⁶ So auch das LG Berlin, NJW 1998, 3503 (3504).

⁴⁴⁷ Vgl. die Pressemitteilung der Kanzlei *Weinknecht* v. 26.11.1999, <http://www.weinknecht.de/pmt-box.htm>.

III. Besonderheiten des Missbrauchs im Internet

Im folgenden soll nun geklärt werden, ob der oben festgestellte Missbrauch im Bereich des Internet spezifische Besonderheiten aufweist.

1. Streitwert-Ermittlung

a) *Im allgemeinen*

aa) *Das Grundproblem*

Es ist allgemein bekannt, dass die Streitwertbemessung im Wettbewerbsrecht vielfach als taktisches Mittel eingesetzt wird, um einen Prozessgegner von einer Rechtsverteidigung abzuhalten.⁴⁴⁸ Vor allem kleine und mittlere Unternehmen werden durch die Kostenlast oftmals zum Nachgeben gezwungen.⁴⁴⁹

Diese Gefahr wird noch durch eine großzügige Streitwertbemessungspraxis der Gerichte verstärkt.⁴⁵⁰ Gerade bei kleineren Wettbewerbsverstößen werden die Streitwertsummen häufig überbewertet.⁴⁵¹ Bei wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten liegt die Streitwertsumme im Durchschnitt höher als bei sonstigen Zivilverfahren.⁴⁵²

Nicht zu übersehen sind zudem erhebliche territoriale Unterschiede bei der Festsetzung von Streitwerten. In diesem Zusammenhang ist die Untersuchung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und

⁴⁴⁸ *Baumbach/Hefermehl*, § 23a UWG, Rdnr. 1; *Borck*, WRP 1978, 435 (435); *Köhler/Piper*, § 23a UWG, Rdnr. 1; *Schneider*, MDR 1984, 544 (546); *Traub*, WRP 1982, 557 (557); *Ulrich*, GRUR 1989, 401 (405); *UWG-GK-Jestaedt*, § 23 a UWG, Rdnr. 6.

⁴⁴⁹ *Baumbach/Hefermehl*, § 23a UWG, Rdnr. 1; *Zöller*, WRP 1994, 156 (164).

⁴⁵⁰ *Baumbach/Hefermehl*, § 23a UWG, Rdnr. 1; *Teplitzky*, Kap. 49, Rdnr. 2 und *UWG-GK-Jestaedt*, Vor §§ 23 a, 23 b UWG, Rdnr. 2, weisen daraufhin, dass die Gerichte häufig die Streitwertangaben des Klägers ungeprüft übernehmen. Zum Selbstverständnis der Gerichte in dieser Hinsicht *Herr*, MDR 1985, 187 (188f.).

⁴⁵¹ Vgl. dazu Protokoll der 81. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags v. 23.04.1986, Anlage, 278.

⁴⁵² *Ulrich*, GRUR 1989, 401 (405). Ob daraus auf eine überhöhte Streitwertsummenpraxis zu schließen ist, ist umstritten.

Wettbewerbsrecht aus dem Jahre 1980⁴⁵³ aufschlussreich. Bei einer Überprüfung von Akten der LG München, Stuttgart, Düsseldorf und Hamburg - alles Gerichte, die als besonders „wettbewerbserfahren“⁴⁵⁴ gelten - zeigten sich starke Differenzen in der Streitwertbemessung vergleichbarer Sachverhalte. So reichten die festgesetzten Streitwerte von 10.000,- DM (München) bis zu 250.000,- DM (Hamburg). Die Untersuchung ergab ein eindeutiges geographisches Streitwertgefälle. So lagen die Streitwerte in Hamburg deutlich höher als in München und Düsseldorf.

Die Rechtsprechung zu Fragen des Streitwerts im Wettbewerbsrecht ist demnach widersprüchlich und gegensätzlich. Vergleichbare Fälle werden sehr unterschiedlich behandelt.⁴⁵⁵ Es ist *Ulrich*⁴⁵⁶ zuzustimmen, wenn er meint, dass dem Rechtsuchenden die Streitwertpraxis oft als willkürlich und unberechenbar erscheint.

bb) Geschichtliche Entwicklung

Dem Gesetzgeber ist die Problematik bei der Ermittlung des Streitwerts und deren taktische Ausnutzung schon seit längerer Zeit bekannt. Zum ersten Mal versuchte er Mitte der sechziger Jahre dieses Problem durch Einfügung des § 23 a UWG a.F.⁴⁵⁷ zu lösen.

(1) § 23 a UWG a.F.

Vorbild des § 23 a UWG a.F. war § 53 PatG.⁴⁵⁸ § 53 PatG wurde 1936 in das PatG eingefügt. In der Begründung zu § 53 PatG heißt es wie folgt:

⁴⁵³ *Kur*, Streitwert und Kosten in Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbs, Köln 1980.

⁴⁵⁴ *Pastor/Ahrens-Ulrich*, Kap. 44, Rdnr. 5

⁴⁵⁵ *Ulrich*, GRUR 1984, 177 (183); *Pastor/Ahrens-Ulrich*, Kap. 44, Rdnr. 5; *Radandt*, WRP 1975, 137 (137); *Schott*, WRP 1969, 176 (177); *Teplitzky*, Kap. 49, Rdnr. 2.

⁴⁵⁶ *Ulrich*, GRUR 1984, 177 (178).

⁴⁵⁷ Eingefügt als § 23 a UWG a.F. = § 23 b UWG n.F.

⁴⁵⁸ Seit einer Gesetzesänderung im Jahre 1981 nunmehr § 144 PatG.

*„Die Erfahrung hat gelehrt, dass beim Streit um die Frage einer Patentverletzung nicht selten das wirtschaftliche Übergewicht der einen über die andere Partei einer gerechten Lösung hinderlich ist, weil es der weniger bemittelten Partei nicht möglich ist, das mit der Einlassung in einem Patentprozess verbundene Kostenrisiko zu übernehmen. Sie sieht sich infolgedessen zum Eingehen eines ungünstigen Vergleiches genötigt.“*⁴⁵⁹

Im Jahre 1965 wurde auch das UWG dahingehend geändert und § 23 a UWG a.F. eingefügt.⁴⁶⁰ In der Begründung des Gesetzes⁴⁶¹ wird betont, es sei auch auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts typisch, dass sich das wirtschaftliche Übergewicht einer Partei ähnlich auswirke wie in Patentfällen.

§ 23 a UWG a.F. eröffnete die Möglichkeit, auf Antrag einer Partei einen Teilstreitwert festzusetzen, sofern die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert eine wirtschaftliche Gefährdung bedeuten würde.⁴⁶² Der Teilstreitwert richtete sich in einem solchen Fall allein nach der finanziellen Situation der Partei, die den entsprechenden Begünstigungsantrag gestellt hat. Unterliegt diese Partei, hatte sie lediglich die Gerichtskosten und die beiderseitigen Anwaltskosten nach dem festgesetzten Teilstreitwert zu entrichten. Der Prozessgegner, der obsiegte, hatte dann die Differenz der beiden Anwaltskosten zwischen Teil- und Normalstreitwert selbst zu tragen. Gewinn dagegen die begünstigte Partei, fielen der anderen Partei sämtliche Kosten nach dem vollen Streitwert zur Last. Die h.L.⁴⁶³ lehnte diese Regelung wegen verfassungsrechtlicher Bedenken weitgehend ab.

⁴⁵⁹ Amtl. Begr.: Bl. f. PMW 1936, 103 (115).

⁴⁶⁰ Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Warenzeichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes v. 21.07.1965, BGBl. I, 625.

⁴⁶¹ BR-Drucks. 140/64, 6.

⁴⁶² Pastor, WRP 1965, 271 (272f.); Rogge, WRP 1964, 336 (338).

⁴⁶³ Borck, WRP 1978, 161 (162ff.); WRP 1987, 429 (429f.); Deutsch, GRUR 1978, 19 (19); Lambsdorff/Kanz, BB 1983, 2215 (2216ff.); Melullis, Rdnr. 850; Traub, WRP 1982, 557 (558f.); Ulrich, GRUR 1984, 177 (183); Wilke, WRP 1978, 581 (588).

§ 23 a UWG a.F. hat jedoch nie praktische Bedeutung erlangt. Das Ziel des Gesetzgebers, finanziell schwachen Parteien eine Prozessführung zu ermöglichen, ist nicht erreicht worden.⁴⁶⁴ Denn der Gesetzgeber hat verkannt, dass sich - auch oder gerade kleine und mittlere - Gewerbetreibende scheuen, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen.⁴⁶⁵ Mancher Partei, zu deren Gunsten die Festsetzung eines Teilstreitwerts in Frage gekommen wäre, hat es zudem als unangemessen empfunden, dass sich die Gebühren des eigenen Rechtsanwalts im Falle einer Bewilligung des Teilstreitwertes nach dem Erfolg des Rechtsstreits richten.⁴⁶⁶ Im übrigen ist davon auszugehen, dass vielen Parteien niemals bekannt oder bewusst geworden ist, möglicherweise eine Streitwertbegünstigung erreichen zu können.⁴⁶⁷ Auch zeigte sich bei der Anwendung durch die Gerichte ein starkes geographisches Gefälle.⁴⁶⁸ Je nachdem, wo der Prozess geführt wurde, bejahte ein Gericht die Voraussetzungen des § 23 a UWG a.F. oder nicht. Es handelte sich um bloßen Zufall, wenn die finanziell schwächere Partei in den Genuss der Regelung kam.

(2) § 23 a UWG n.F.

Die im Jahre 1986 vorgenommene Einfügung⁴⁶⁹ eines neuen Paragraphen als § 23 a UWG n.F. zeigt deutlich, dass sich die an § 23 a UWG a.F. geknüpften Erwartungen nicht erfüllt haben. Aus § 23 a UWG a.F. wurde § 23 b UWG n.F. Gemäß § 23 a UWG n.F. sollte bei der Streitwertfestsetzung nunmehr wertmindernd berücksichtigt werden, wenn die Sachen einen geringen Umfang haben oder eine Belastung der Parteien mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert angesichts ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht tragbar

⁴⁶⁴ Von Falckenstein, Rdnr. 161, 239; Kur, 104; Ulrich, GRUR 1984, 177 (183); GRUR 1989, 401 (402); Taub, WRP 1982, 557 (557); Pastor/Ahrens-Ulrich, Kap. 44, Rdnr. 2.

⁴⁶⁵ Ulrich, GRUR 1989, 401 (402).

⁴⁶⁶ Ulrich, GRUR 1984, 177 (183).

⁴⁶⁷ Ulrich, GRUR 1989, 401 (402).

⁴⁶⁸ Ulrich, GRUR 1984, 177 (183). Vgl. auch den Entwurf zu einer UWG-Reform aus dem Jahr 1982, BR-Drucks. 60/82, 31.

⁴⁶⁹ Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften v. 25.07.1986, BGBl. I, 1169.

erscheint.⁴⁷⁰ Die Neuregelung beruht auf dem Umstand, dass sich nach wie vor kleine und mittelständische Unternehmen in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten hohen Streitwertfestsetzungen gegenübersehen.⁴⁷¹

Die Bedeutung von § 23 a UWG n.F. ist gering geblieben.⁴⁷² Bei § 23 a UWG n.F. sind die identischen Probleme wie bei § 23 a UWG a.F. aufgetreten. Gewerbetreibende scheuen sich, ihre finanziellen Verhältnisse, d.h. ihre wirtschaftliche Schwäche, zu offenbaren.⁴⁷³ Auch bei § 23 a UWG n.F. kam es hinsichtlich der einzelnen Urteile zu einem geographischen Gefälle, so dass es weiterhin reiner Zufall ist, ob eine finanziell schwache Partei in den Genuss der Regelung kommt.

Gegen § 23 a UWG n.F. spricht auch, dass sowohl die bedürftige als auch die finanzstarke Partei zu Lasten der Staatskasse und des Prozessbevollmächtigten begünstigt werden.⁴⁷⁴ Auch besteht die Gefahr, dass finanzschwache Wettbewerber von anderen rechtsmissbräuchlich vorgeschoben werden.⁴⁷⁵

cc) Gegenwärtiger Stand

Auch 35 Jahre nach Einführung der ersten gesetzlichen Regelung besteht im Wettbewerbsrecht das nach wie vor grundsätzliche Problem, dass die Streitwertbemessung gegen finanziell schwächere Prozessgegner als taktisches Mittel eingesetzt wird, um sie von einer gerichtlichen Rechtsverteidigung abzuhalten. Die §§ 23 a und b UWG n.F. haben aus unterschiedlichen Gründen kaum oder nur sehr geringe praktische Bedeutung erlangt und das Problem noch nicht einmal ansatzweise lösen können.

⁴⁷⁰ BT-Drucks. 10/4741, 7.

⁴⁷¹ BT-Drucks. 10/4741, 19.

⁴⁷² *Ulrich*, WRP 1995, 362 (364f.); *UWG-GK-Jestaedt*, § 23 a UWG, Rdnr. 2.

⁴⁷³ *Ulrich*, WRP 1984, 177 (183); *Ulrich*, GRUR 1989, 401 (402); *UWG-GK-Jestaedt*, § 23 a UWG, Rdnr. 2.

⁴⁷⁴ *Baumbach/Hefermehl*, § 23 a UWG, Rdnr. 1; *UWG-GK-Jestaedt*, § 23 a UWG, Rdnr. 5.

⁴⁷⁵ *Baumbach/Hefermehl*, § 23 a UWG, Rdnr. 1; *Ulrich*, GRUR 1989, 401 (406f.); *UWG-GK-Jestaedt*, § 23 a UWG, Rdnr. 5.

Auch gilt es dabei zu beachten, dass die §§ 23 a und b UWG n.F. erst durch die Gerichte angewendet werden müssen. Sie sind nicht unmittelbar zwingendes Recht für jedermann, sondern das Vorliegen ihrer Voraussetzungen muss zunächst gerichtlich festgestellt werden. Innerhalb des außergerichtlichen Abmahnverfahrens existiert keine solche Instanz, die die Anwendbarkeit der Regelungen prüft. Dort kann der Abmahnende vollkommen frei den Streitwert festsetzen. Zwar unterliegt der Streitwert der Abmahnung der späteren gerichtlichen Überprüfung und kann aufgrund von §§ 23 a, b UWG n.F. reduziert werden.⁴⁷⁶ Zwingende Voraussetzung hierfür ist aber das Zustandekommen eines Prozesses. Einen solchen Prozess vermeiden aber die meisten kleineren Gewerbetreibende und unterwerfen sich vielmehr der Abmahnung.

Eine Beseitigung dieses grundsätzlichen Problems scheint in absehbarer Zeit nicht ersichtlich. Im Gegenteil, in letzter Zeit mehren sich die Stimmen, die aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken sogar für eine Abschaffung der §§ 23 a, b UWG n.F. sind.⁴⁷⁷

b) Speziell im Internet

Um mögliche internetspezifische Besonderheiten aufzeigen zu können, bedarf es zunächst der Darlegung der Anbieterstruktur des Mediums.

aa) Anbieterstruktur im Internet

(1) Anbieterstruktur

Das Internet mit seinen weltweiten Distributionsmöglichkeiten ist gerade für Kleinst- und Kleinunternehmer besonders interessant. Die Kosten für eine eigene Web-Präsenz sind extrem gering. Neben einem Modem zu einem handelsüblichen Preis von etwa 80,- DM fallen im Minimalfall nur noch die Telefongebühren an.

⁴⁷⁶ Baumbach/Hefermehl, § 23 a UWG, Rdnr. 4.

⁴⁷⁷ Borck, WRP 1987, 429 (429); WRP 1994, 349 (353); WRP 1994, 719 (724). Ausführlich Lambsdorff, Rdnr. 1245ff.

Der Unternehmer kann Internet Call by Call⁴⁷⁸ nutzen, so dass keine pauschalen Grundgebühren anfallen, sondern lediglich die tatsächlich in Anspruch genommene Leistungszeit abgerechnet wird.

Der Erwerb und Betrieb einer eigenen Web-Präsenz ist mit geringen Anfangskosten verbunden. Im Internet gibt es eine unüberschaubare Menge von kostenlosen Homepage-Anbietern.⁴⁷⁹ Inzwischen ist sogar der kostenlose Erwerb eigener Domains (sowohl „de“ als auch „com“) möglich. In aller Regel werden diese kostenlosen Angebote durch Werbeeinblendung auf den Web-Seiten finanziert. Auch die Preise für werbefreie Domains sind in den letzten Jahren stark gefallen. So bieten zahlreiche Provider eine eigene „de“-Domain inkl. E-Mail und E-Commerce-Shop zum jährlichen Preis von 12,- DM an. Ebenso zahlreich sind die Anbieter kostenloser E-Mail-Dienste.

Selbst bei mangelnden technischen Kenntnissen und Fertigkeiten ist ein kostengünstiger Web-Auftritt möglich. Bereits für weniger als 100,- DM besteht die Möglichkeit, ein Angebot im Internet errichten zu lassen. Der Unternehmer liefert dabei einem entsprechenden Web-Seiten-Ersteller die Inhalte. Diese Inhalte werden dann vom Ersteller in ein vorher ausgewähltes Standard-Layout umgesetzt und online gestellt.⁴⁸⁰

Der große Vorteil einer Web-Präsenz gerade für kleine und mittlere Unternehmen ist der Umstand, dass mit dem Internet eine kostengünstige Infrastruktur zur Verfügung steht, welche die Möglichkeit bietet, Geschäfte auf dem Weltmarkt zu tätigen.⁴⁸¹ Firmen, die sich bisher gar keine oder nur sehr geringe Distributions- und Marketingmaßnahmen leisten konnten, können nun für ihre Produkte und

⁴⁷⁸ Bei Internet Call by Call legt sich der Internet-Nutzer auf keinen grundsätzlichen Provider fest, sondern kann bei jedem Einwählen neu festlegen, welchen Anbieter er benutzen will.

⁴⁷⁹ Vgl. nur die umfassende Übersicht unter http://www.kostenlos.de/internet_speicherplatz.htm.

⁴⁸⁰ *Einsporn/Wiegand*, 27. Nach *Beck/Köppen*, 12, müssen über 25% der befragten kleinen und mittleren Unternehmen aus finanziellen Gründen selbst auf eine derartige einfache Hilfe verzichten.

⁴⁸¹ *Bohr*, CR 1996, 633 (633) m.w.N.

Dienstleistungen weltweit werben.⁴⁸² Eine Web-Präsenz mit Informationen und Angeboten ist rund um die Uhr erreichbar, ohne dass dafür zusätzliche Kosten anfallen. Bei herkömmlichen Marketingmaßnahmen wie Zeitungsinseraten, Postwurfsendungen usw. entstehen dagegen wiederholt Kosten.

Das Internet bietet daher gerade kleinen Unternehmen eine große Chance.⁴⁸³ Dieser Umstand führt dazu, dass eben diese Unternehmen im Internet vertreten sind. Eine Erhebung aus dem Jahre 1996 ergab, dass mehr als 61% der im Internet tätigen Unternehmen weniger als zwanzig Mitarbeiter haben.⁴⁸⁴ Der Altersbereich der bis 30jährigen macht dabei den Löwenanteil aus.⁴⁸⁵ Im Internet ist es keine Seltenheit, auf die Firma eines 16jährigen Computerexperten zu treffen, der sein technisches Fachwissen als Consulting-Dienstleister anbietet. So war auch im Fall „Webpace“ vor dem LG München⁴⁸⁶ der Abgemahnte ein Minder-jähriger.

Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass es sich dabei um ein internet-spezifisches Phänomen handelt. Eine Studie des Beratungsunternehmens *Roland Berger & Partner* von März 1999 kommt zu dem Ergebnis, dass vor allem klein- und mittelständische Unternehmen das Internet nutzen, um die eigene Marktposition zu verteidigen und neue Marktsegmente zu erschließen. Großunternehmen dagegen fehlt (noch) das ökonomische Interesse. *Einsporn* und *Wiegand* bringen das Ergebnis der *Berger*-Studie wie folgt auf den Punkt:

⁴⁸² *Goertzel/Pritchard*, FAZ v. 17.03.2000, 53.

⁴⁸³ *Einsporn/Wiegand*, 14; *Hunziker/Sieber*, Arbeitsbericht Nr. 115; *Kaufmann/Sieber*, Arbeitsbericht Nr. 87; *Sieber*, Arbeitsbericht Nr. 63.

⁴⁸⁴ *Bohr*, CR 1996, 633 (633) m.w.N.

⁴⁸⁵ Z.B. lag nach einer Untersuchung des Marktforschungsinstituts *Fittkau/Maaß* Ende 1999 der Anteil der bis 30jährigen unter den Internet-Nutzern bei fast 40%, W3B-Umfrage, <http://focus.de/D/DD/DD36/DD36B/dd36b.htm>. Zum gleichen Ergebnis kommt auch die Umfrage des ComcultResearch-Instituts, <http://www.comcult.de/ccstudie/onsoziod.htm>.

⁴⁸⁶ LG München, Urt. v. 08.12.99, Az.: 7 HK O 14840/99, JurPC Web-Dok., <http://www.jurpc.de/rechtspr/2000016.htm>.

„Die Großen sind die Langsamen, die Kleinen sind die Vorreiter.“⁴⁸⁷

Zum identischen Ergebnis kommt eine Studie von *IBM Deutschland* und *Impulse*⁴⁸⁸ aus dem Jahre 2000: Kleinste und kleine Unternehmen haben die Vorreiterrolle im Internet übernommen. Auch die Untersuchung von *Rengelshausen* und *Pabsch* aus dem Jahre 1996 belegt, dass Großunternehmen den Schwerpunkt der Internet-Nutzung, wenn überhaupt, eher in der Informationsbeschaffung als in der Distribution sehen.⁴⁸⁹ Bei den Großunternehmen überwiegt die Skepsis. Vom Einsatz des Internet versprechen sich gerade 35% eine Steigerung des Absatzes.⁴⁹⁰ Kleinere und mittlere Unternehmen dagegen vertreiben fast 95% ihrer Produkte über das Internet.⁴⁹¹

(2) Ergebnis

Aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Attraktivität des Mediums Internet gibt es überdurchschnittlich viele Kleinst- und Kleinunternehmer in diesem Bereich. Die finanzielle Liquidation dieser Unternehmen ist gering.

bb) Internetspezifisches Problem

Es wurde oben darlegt, dass aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Attraktivität des Mediums überdurchschnittlich viele Kleinst- und Kleinanbieter im Internet vertreten sind. Die oben erläuterte Problematik hinsichtlich des Streitwerts tritt nur bei klein- und mittelständischen Unternehmen auf. Demnach sind besonders Internet-Unternehmen von diesem Problem bedroht bzw. betroffen. Nach einer Umfrage⁴⁹² des Internet-Vereins „Freedom for Links“⁴⁹³ haben fast 60% der Internet-Nutzer die Befürchtung, abgemahnt zu werden.

⁴⁸⁷ *Einsporn/Wiegand*, 14f.

⁴⁸⁸ *IBM / Impulse*, Internet- und E-Business im bundesdeutschen Mittelstand, Stand: 2000, <http://nbc04.bch.de/publish/oneartikel.asp?rubrik=irnibm2000&stw=studie- &IT=1>.

⁴⁸⁹ *Rengelshausen/Pabsch*, 5.

⁴⁹⁰ *Rengelshausen/Pabsch*, 10.

⁴⁹¹ *Beck/Köppen*, 10.

⁴⁹² [Http://www.votnow.de/vote.cgi?100056](http://www.votnow.de/vote.cgi?100056), Stand: 29.05.2000.

⁴⁹³ Zum Internet-Verein „Freedom for Links“ vgl. unten 246f.

Ein Blick auf die oben geschilderten Missbrauchs-Fälle zeigt offensichtlich, dass sich die Abmahnungen in fast allen Fällen ausschließlich gegen Kleinst- und Kleinunternehmen richteten. Branchengrößen waren dagegen gar nicht oder nur kaum betroffen. Die dahinterstehende Absicht ist offensichtlich. Gerade Kleinst- und Kleinunternehmern aus dem Bereich des Internet weisen eine geringe Liquidation auf. Diese zahlen lieber die Abmahnkosten, als ein weitaus höheres Prozesskostenrisiko auf sich zu nehmen.⁴⁹⁴ Die Sprecherin von „Freedom for Links“, *Uschi Hering*, bringt dies prägnant auf den Punkt:

*„Die Abmahner suchen sich vorrangig die Schwachen aus.“*⁴⁹⁵

Bestes Beispiel hierfür ist der „T“-Fall, in dem der Abmahnende ohne jeden erkennbaren Grund die ohnehin schon hohe Streitwertsumme von 250.000,- DM willkürlich auf 500.000,- DM verdoppelte.

Eine weitere, nicht zu vernachlässigende Tatsache ist der Arbeitsaufwand, der mit der Abwehr einer unberechtigten Abmahnung verbunden ist. Der Unternehmer wird aus Kostengründen wohl keine juristische Hilfe in Anspruch nehmen, sondern versuchen, das Problem selbst zu lösen. Dieses wird viel Zeit in Anspruch nehmen und ihn weitgehend von seiner Arbeit abhalten. Der Abgemahnte wird sich daher von vornherein überlegen, was wirtschaftlicher ist: Die Unterlassungsverfügung zu unterschreiben und die Abmahnkosten zu bezahlen. Oder sich zu verteidigen und erhebliche Umsatzverluste in Kauf zu nehmen, weil für die normale Geschäftstätigkeit bei einem Ein-Mann-Unternehmen einfach die Zeit fehlt.

c) Ergebnis

Das auch außerhalb des Internet bestehende Streitwert-Problem gewinnt aufgrund der überdurchschnittlichen Präsenz Kleinst- und Kleinunternehmer im Online-

⁴⁹⁴ *Focus Online*, Reihenweise abkassiert.

⁴⁹⁵ Zitiert nach *Focus Online*, Reihenweise abkassiert. Vgl. auch die Kleine Anfrage der CDU-/CSU-Fraktion v. 04.07.2000, BT-Drucks. 14/3819, 2, wo betont wird, daß die gegenwärtig bestehende Rechtsunsicherheit besonders kleine und mittelständische Unternehmen trifft und ihre wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig behindert.

Bereich eine bisher nicht gekannte Schärfe. Zahlreiche Fälle beweisen, dass viele Abmahnende die Streitwertbemessung missbräuchlich als taktisches Mittel einsetzen und so den Abgemahnten von einer Rechtsverteidigung abhalten.

2. Ermittlung des Streitwerts von Domains

Wie oben dargestellt ist eines der Probleme, dass die Streitwerte hoch angesetzt werden, um den Abgemahnten durch die Kosten einzuschüchtern und zu einem Nachgeben zu bewegen. Dieses Problem wird noch durch die Unsicherheit bei der Wertermittlung einer Domain verschärft.

a) *RICK-Formel*

Die Höhe der Abmahnkosten richtet sich nach dem Streitwert (§ 118 Abs. 1 BRAGO i.V.m. § 12 GKG, § 3 ZPO). In vielen Fällen ist der Streitgegenstand die Domain. Demnach ist nach dem Streitwert der betreffenden Domain zu fragen. Die Wertermittlung einer Domain ist nur sehr schwer möglich.

Einen ersten Ansatz bietet die sog. RICK-Formel.⁴⁹⁶ Danach setzt sich der Wert einer Domain aus vier Faktoren zusammen: Nämlich aus Risiko (R), Image (I), Commerce (C) und Kürze (K). Unter Risiko ist die Wahrscheinlichkeit einer juristischen Auseinandersetzung um den Domain-Namen zu verstehen. Domains, die Namens-, Marken- oder andere Kennzeichenrechte Dritter verletzen, sind praktisch wertlos. Eine Domain, bei welcher der Käufer über kurz oder lang Gefahr läuft, in einen langwierigen Rechtsstreit verwickelt zu werden, wird niemand erwerben wollen.

„Image“ ist der Stellenwert der Domain in der Verkehrsanschauung der Internet-Nutzer. So kommt der Top-Level-Domain „com“ das höchste Ansehen und damit das meiste Vertrauen zu.⁴⁹⁷ Denn die „com“-Endung signalisiert einen kommerziellen Hintergrund und ist mangels der nationalen Anbindung für jeden Nutzer weltweit potentiell interessant. Einer „de“-Domain kommt zwar wegen

⁴⁹⁶ Vgl. Huber, RICK-Formel.

⁴⁹⁷ Zur wirtschaftlichen Bedeutung einer Länderdomain vgl. *Goltzsch*, Länder-domain.

des nationalen Charakters keine weltweite Bedeutung zu, wegen der heimatmarktbezogenen Ausrichtung werden sich aber viele Nutzer angesprochen fühlen. Exotische Top-Level-Domains wie „*am*“, „*tm*“ oder „*tv*“ sind dagegen kaum von Wert, zumal sich dort oftmals zwielichtige Unternehmen finden lassen.⁴⁹⁸

„Commerce“ bedeutet die kommerzielle Nutzbarkeit eines Domain-Namens. Je häufiger der Name zum Aufrufen der Web-Seite animiert, um so wertvoller ist er. Domains mit breitem Adressatenkreis ermöglichen eine breitere Streuung von Werbebotschaften als Namen, die sich lediglich auf Nischenmärkte beziehen. Dabei sind generische Begriffe interessanter als bloße unterscheidungskräftige Begriffe, da Internet-Nutzer auf ihrer Suche nach Angeboten häufig nur thematisch vorgehen.

Mit „Kürze“ ist die Länge des Domain-Namens gemeint. Je kürzer ein Name ist, desto höher ist sein Wert. Denn kurze Domain-Namen sind leichter zu merken, einfacher in der Werbung zu platzieren, weniger anfällig für Tippfehler und kommen der Bequemlichkeit des Internet-Nutzers entgegen. All dies erhöht die Wahrscheinlichkeit eines Abrufs.

Die Umsetzung der eben beschriebenen RICK-Formel scheitert in der Praxis aber an dem großen Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum hinsichtlich der einzelnen Faktoren.⁴⁹⁹

b) Verkaufspreis der Domain

Einen besseren Hinweis enthält dagegen der Verkaufspreis einer Domain. Dabei ist jedoch folgendes zu beachten. Der Domain-Handel steckt selbst im Ursprungsland des Internet, den USA, noch in den Kinderschuhen. Es werden noch Jahre vergehen, bis man von einem gefestigten Domain-Markt sprechen kann. Berücksichtigt man für Deutschland, dass die transatlantischen

⁴⁹⁸ Viefhues, MMR 2000, 286 (290).

⁴⁹⁹ Viefhues, MMR 2000, 286 (290).

Entwicklungen mit der üblichen Verzögerung von mehreren Jahren in Europa eintreffen, steht Deutschland noch ganz am Anfang der Entwicklung.⁵⁰⁰

In Deutschland wird diese Entwicklung zudem durch eine unsichere Rechtsprechung gehemmt. So ist nach einem Urteil des OLG Frankfurt⁵⁰¹ ein Domain-Verkauf unter bestimmten Umständen sittenwidrig. Inwieweit dieser Entscheidung Grundsatzwirkung zukommt, ist umstritten.⁵⁰² Das LG Köln⁵⁰³ und das LG Essen⁵⁰⁴ sind dagegen der Auffassung, dass eine Domain frei handelbar sei.

Neben diesen Problemen gilt es auch zu berücksichtigen, dass in der Internet-Branche der Kaufpreis einer Domain i.d.R. zu den bestgehüteten Geheimnissen gehört.⁵⁰⁵ So enthalten zahlreiche Kaufverträge strafbewehrte Vertraulichkeitsverpflichtungen. Trotz dieser Umstände gelangen immer wieder Informationen über gezahlte Kaufpreise an die Öffentlichkeit. Dabei offenbart sich eine riesige Bandbreite, von einigen Hundert bis zu mehreren Millionen Mark.⁵⁰⁶ Experten gehen davon aus, dass sich der Großteil der getätigten Domain-Verkäufe zwischen 1.500,- und 15.000,- DM bewegt.⁵⁰⁷

c) *Ergebnis*

All dies zeigt, dass die Wertermittlung einer Domain nur sehr schwer möglich ist. Dem Abmahnenden steht daher ein breiter Einschätzungsspielraum zur Verfügung, den er nutzen kann, um zu einem hohen Streitwert und damit auch zu hohen Abmahnkosten zu kommen.

⁵⁰⁰ Einen ersten Versuch in diese Richtung unternimmt die Firma Sedo, die online ein Domain-Gutachten anbietet, <http://www.sedo.de>

⁵⁰¹ OLG Frankfurt, Ur. v. 21.09.1998, Az.: 18 U 16/98.

⁵⁰² Dazu *Huber*, Domain-Regeln; *Kaufmann*, c't 20/1998, 40 (40); *Strömer*, Pfänden.

⁵⁰³ LG Köln, Ur. v. 17.09.1997, Az.: 20 O 473/97.

⁵⁰⁴ LG Essen, MMR 2000, 286 (286).

⁵⁰⁵ Vgl. zu den Gründen dieser Geheimhaltung *Huber*, RICK-Formel.

⁵⁰⁶ Nachweise bei *Huber*, RICK-Formel. Aktuelle Beispiele finden sich z.B. unter <http://www.domain-verkauf.com> oder <http://www.domain-namen-verkauf.de>.

⁵⁰⁷ Vgl. *Strömer*, Pfänden.

Es handelt sich dabei um ein internetspezifisches Phänomen. Die Tatsache, dass mittels hoher Streitwertfestsetzung der Abgemahnte einzuschüchtern versucht wird, taucht im gesamten Wirtschaftsleben auf. Die faktische und rechtliche Unsicherheit bzgl. der Wertermittlung einer Domain existiert dagegen *so* nur im Bereich des Internet. Diese Rechtsunsicherheit führt dazu, dass das ohnehin kritische Problem der Streitwertfestsetzung noch an Schärfe zunimmt.

3. Besonderheiten des Lösungsverfahrens

a) Keine Berücksichtigung des Lösungsverfahrens im Gerichtsverfahren

Einen allgemeinen Nachteil, der sich aufgrund internetspezifischer Umstände wieder stark auf das Internet auswirkt, stellt die Tatsache dar, dass im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung keine Prüfung stattfindet, ob die eingetragene Marke eintragungsfähig war. Dies wird allein im Lösungsverfahren vor dem DPMA festgestellt. Das Gericht ist an die formale Markeneintragung gebunden, selbst wenn die Eintragungsunfähigkeit offensichtlich ist.

Zu welchen Konsequenzen dies führt, zeigt das Urteil des LG Bochum⁵⁰⁸ im Fall „Webspace“. Das LG Bochum betonte in der mündlichen Verhandlung, dass es die Marke „Webspace“ für nicht eintragungsfähig halte, es jedoch entgegen seiner eigenen Auffassung anders urteilen müsse, da es an die formale Eintragung ins Markenregister gebunden sei. Die Löschung einer Marke kann somit nur im Rahmen eines Lösungsverfahrens vor dem DPMA stattfinden. Demnach kann es sein, dass ein Abgemahnter gerichtlich zunächst zur Bezahlung der Abmahn- und Gerichtskosten verurteilt wird, zeitlich später jedoch die Marke, auf der die Abmahnung basierte, gelöscht wird.

Dem Abmahnenden stehen in einem solchen Fall zwar theoretisch Schadensersatzansprüche gegen den Abmahnenden zu. In der Praxis ist ein derartiger Anspruch jedoch aufgrund der hohen rechtlichen Voraussetzungen und der schwierigen Beweislage sehr selten. Daher wird der Abgemahnte die finanziellen Kapazitäten zur Rechtsverteidigung selber aufbringen müssen. Ob

⁵⁰⁸ LG Bochum, NJW-CoR 2000, 47.

dies ohne die Aufnahme eines existenzgefährdenden Kredits möglich ist, erscheint fraglich.

Aber selbst wenn ein solcher Schadensersatzanspruch besteht und durchgesetzt werden kann, wird er in vielen Fällen zu spät kommen. Gerade Kleinst- und Kleinunternehmen weisen eine geringe Liquidationsbasis auf. Werden diese zunächst zur Kostenzahlung verurteilt, führt dies in aller Regel zur Insolvenz des Unternehmens und zur Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Es erscheint zweifelhaft, ob ein Unternehmen, nachdem es durch den Schadensersatzanspruch wieder eine ausreichende finanzielle Basis erlangt hat, sich erneut geschäftlich betätigen und erneut dem bekannten Risiko aussetzen wird. Zumal es in den meisten Fällen einen neuen Kundenstamm und ein neues Image aufbauen müsste.

Das ganze Problem gewinnt noch dadurch an Brisanz, dass bei Lösungsverfahren in Markenstreitigkeiten vor dem DPMA keine Prozesskostenhilfe gewährt wird.⁵⁰⁹

b) Aussetzung nach § 148 ZPO?

Fraglich ist, ob in derartigen Fällen eine Aussetzung des Gerichtsverfahrens nach § 148 ZPO i.V.m. § 80 Abs. 1 MarkenG in Frage kommt. Danach könnte das Gerichtsverfahren bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des DPMA über die Löschung einer Marke ausgesetzt werden, wodurch oben geschilderte Situation wesentlich entschärft werden könnte.

Die Wahrscheinlichkeit, dass das Gericht nach § 148 ZPO eine Aussetzung vornehmen wird, ist jedoch als nicht allzu groß einzuschätzen. Das BPatG hat in jüngster Zeit⁵¹⁰ entschieden, dass eine Aussetzung im Rahmen einer umfassenden Ermessensentscheidung zu prüfen ist.⁵¹¹ Dabei sind die Erfolgsaussicht des Löschungsantrags und die zu erwartende Verfahrensdauer des

⁵⁰⁹ DPMA, Merkblatt über Verfahrenskostenhilfe, Stand: 01.06.1999, http://www.dpma.de/formulare/d9540_w6.doc.

⁵¹⁰ BPatG, GRUR 1998, 406 - Aussetzung des Widerspruchsverfahrens.

⁵¹¹ Vgl. auch *Fichtner*, 58ff.

Löschungsverfahrens von entscheidender Bedeutung.⁵¹² Berücksichtigt man, dass bis zu einem rechtskräftigen Urteil im Löschungsverfahren aufgrund des mehrstufigen Instanzenwegs jeweils Jahre vergehen, wäre eine erhebliche Verfahrensverzögerung die Folge.⁵¹³ Dies würde aber dem verfahrensrechtlichen Beschleunigungsgebot (§ 66 Abs. 3 MarkenG) klar zu-widerlaufen. Betrachtet man die ähnlich gelagerten Fälle in Patent-streitigkeiten,⁵¹⁴ so ist dort eine Aussetzung nur unter engen Voraussetzungen möglich. Lediglich wenn die Löschung hinreichend wahrscheinlich und eine rechtskräftige Entscheidung darüber bald zu erwarten ist, kommt eine Aussetzung in Betracht.⁵¹⁵

c) Möglichkeit der beschreibenden Benutzung

Der Gesetzgeber hat diese Problematik z.T. erkannt und versucht, durch § 23 Nr. 2 MarkenG Abhilfe zu schaffen. § 23 Nr. 2 MarkenG ermöglicht im Fall einer Fehleintragung oder eines nachträglichen Freihaltebedürfnisses, dass Dritte die eingetragene Marke beschreibend nutzen können.

Demnach könnten z.B. Web-Seiten-Betreiber das Wort „Web-space“ auf ihren Seiten benutzen, ohne Gefahr zu laufen, abgemahnt zu werden. Was unter „beschreibend“ i.S.d. § 23 Nr. 2 MarkenG zu verstehen ist, ist umstritten. Ein Teil der Rechtsprechung⁵¹⁶ und der Literatur⁵¹⁷ versteht darunter nur die Möglichkeit, die Marke als beschreibende Angabe zu nutzen. Die markenmäßige Nutzung des eingetragenen Begriffs soll dagegen nicht erlaubt sein. Eine andere Ansicht in der Literatur⁵¹⁸ will dagegen auch die markenmäßige Nutzung unter §

⁵¹² So auch (die noch zum WZG ergangenen Entscheidungen) BGH, GRUR 1967, 199 (200) - Napoleon II; OLG Köln, GRUR 1970, 606 (607) - Sir.

⁵¹³ BPatG, GRUR 1998, 406 (407) - Aussetzung des Widerspruchsverfahrens.

⁵¹⁴ Von BPatG, GRUR 1998, 406 (407) - Aussetzung des Widerspruchsverfahrens, ausdrücklich offengelassen, ob die patentrechtlichen Grundsätze auf das Markenrecht übertragbar sind.

⁵¹⁵ BPatGE 17, 154 (156); BGH, GRUR 1987, 284 (284f.) - Transportfahrzeug; Krieger, GRUR 1996, 941 (941) m.w.N.; Maltzahn, GRUR 1985, 163 (172).

⁵¹⁶ BPatG, GRUR 1996, 284 - Fläminger/Fälinger; OLG Stuttgart, WRP 1996, 634 - Baggerparty; OLG München, WRP 1996, 1052.

⁵¹⁷ *Althammer/Ströbele/Klaka*, § 23 MarkenG, Rdnr. 5; *Fezer*, WRP 1996, 973 (974); *Fezer*, § 23 MarkenG, Rdnr. 9ff.; *Keller*, GRUR 1996, 607 (612); *Starck*, GRUR 1996, 688 (691f.);

⁵¹⁸ *Ingerl/Rohnke*, § 23 MarkenG, Rdnr. 34ff.; *von Schultz*, GRUR 1997, 408 (412f.).

23 Nr. 2 MarkenG fallen lassen. Der BGH⁵¹⁹ hat in seinem jüngsten Urteil diesen Streit bewusst offengelassen.

Ist schon außerhalb des Online-Bereichs der Regelungsgehalt des § 23 Nr. 2 MarkenG nicht eindeutig, ist dies in Internet-Fällen vollkommen unklar.⁵²⁰ Das LG Braunschweig⁵²¹ schloss sich der Meinung der bisherigen Rechtsprechung an und nahm eine unzulässige markenmäßige Nutzung dann an, wenn die Marke im Domain-Namen auftauchte. Auch das LG Bochum⁵²² bejahte dies im Fall „Webspace“. Erscheint das Wort dagegen nur als Bezeichnung für ein Unterverzeichnis (z.B. <http://www.goettingen.de/stadtinfo/>), soll es lediglich eine beschreibende Funktion besitzen und zulässig sein.

Ob sich diese Ansicht durchsetzen können, ist vollkommen ungewiss. Soweit ersichtlich, gibt es zwar bisher keine anderslautenden Urteile. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung zum Online-Recht sich noch gänzlich im Fluss befindet und eine einheitliche Linie in den seltensten Fällen auszumachen ist.⁵²³

d) Ergebnis

In einem Gerichtsverfahren wird grundsätzlich ein anhängiges Löschungsverfahren vor dem DMPA nicht berücksichtigt. Das Gericht ist an die formelle Markeneintragung gebunden. Dies kann dazu führen, dass der Abgemahnte zunächst zur Zahlung der Kosten verurteilt wird, zeitlich später jedoch die Marke, auf der die Abmahnung beruhte, gelöscht wird. Ein Schadensersatzanspruch scheitert in den meisten Fällen an den hohen rechtlichen Voraussetzungen. Eine Milderung des Problems ist auch weder durch eine Aussetzung des gerichtlichen

⁵¹⁹ BGH, GRUR 1999, 238 (239f.) - Tour de culture.

⁵²⁰ Zu dem Problem, ob ein Domain-Name unter § 23 Nr.1, 2. Alt. MarkenG fällt und der Abgemahnte nach dieser Vorschrift ausnahmsweise die Marke benutzen kann, vgl. ablehnend *Ubber*, WRP 1997, 496 (506); *Völker/Weidert*, WRP 1997, 652 (659). Bejahend dagegen *Kur*, CR 1996, 325 (328); *dies.*, CR 1996, 590 (593).

⁵²¹ LG Braunschweig, Beschl. v. 26.01.2000, Az.: 9 O 2695/99 (4031).

⁵²² LG Bochum, NJW-CoR 2000, 47.

⁵²³ Vgl. dazu die Pressemitteilung des DPMA v. 20.03.2001, <http://www.dpma.de/in->

Verfahrens (§ 148 ZPO) noch durch die Möglichkeit der beschreibenden Nutzung des Begriffs (§ 23 Nr. 2 MarkenG) möglich.

4. Marken-Grabbing

a) *Problemkreis*

Eine weitere internetspezifische Besonderheit betrifft die angemeldeten Marken. Es handelt sich dabei in fast allen Fällen um Allgemeinbegriffe aus dem Internet. Die Begriffe „Webpace“, „Site Promotion“, „Electronic Commerce“ und „MP3“ waren schon lange vor ihrer Markeneintragung häufig benutzte Begriffe.

Im Internet ist es inzwischen weit verbreitet, ein betreffendes Wort oder Zeichen als Marke schützen zu lassen.⁵²⁴ Das Online-Formular „Marken-anmeldung“ des DPMA wird täglich knapp zweihundert Mal aufgerufen, das macht 72.000 Zugriffe in einem Jahr. In den Jahren 1998 bis 2000 sind die Neuanmeldungen in den für die Online-Branche relevanten Klassen stark angestiegen.⁵²⁵ So hat sich die Anmeldung von Markennamen inländischer Herkunft allein von 1998 auf 1999 um 13,1% erhöht.⁵²⁶ Das DPMA spricht in diesem Zusammenhang von „Rekord-Zahlen“.⁵²⁷ Den Zuwachs im Online-Bereich führt es vor allem auf die verstärkte Nutzung und Bedeutung des Internet zurück.⁵²⁸

Der Präsident des DPMA, *Landfermann*, äußerte sich im März 2001 dazu wie folgt:

fos/pressdienst/pm010320.html.

⁵²⁴ *Eberenz*, Hamburger Abendblatt v. 17./18.06.2000, 20; *Kramper*, Marken-Grabbing; *Nuthmann*, Marken-Grabbing; *Rauschhofer*, Marken-Grabbing; *Zimmermann*, Internet World 11/1999, 135 (135).

⁵²⁵ Pressemitteilung des DPMA v. 20.03.2001, <http://www.dpma.de/infos/pressdienst/pm01032-0.html>; *Barckhan*, Web-Markennamen.

⁵²⁶ Pressemitteilung des DPMA v. 15.03.2000, <http://www.dpma.de/infos/pressdienst/pm000-315.html>.

⁵²⁷ Pressemitteilung des DPMA v. 15.03.2000, <http://www.dpma.de/infos/pressdienst/pm000-315.html>, und v. 20.03.2001, <http://www.dpma.de/infos/pressdienst/pm010320.html>

⁵²⁸ *Barckhan*, Web-Markennamen.

„Das DPMA beobachtet nicht ohne Sorge, dass oftmals Marken nur zu dem Zweck angemeldet werden, andere, die eine identische oder ähnliche Kennzeichnung benutzen, unter Druck zu setzen (...).

(...) in derartigen Fälle könne beim DPMA ein Antrag auf Löschung der Marke wegen sogenannter Bösgläubigkeit gestellt werden. Die Zahl der Löschanträge wegen Bösgläubigkeit nimmt stetig zu (...). Im vergangenen Jahr wurde in 30% der Fälle die Marke wegen Bösgläubigkeit gelöscht. Weitere 30% der Verfahren endeten durch Vergleich vor dem DPMA und weitere 10% der Anträge wurden (...) zurückgezogen. Nur 30% der Löschanträge (...) wurden (...) zurückgewiesen.“⁵²⁹

Inzwischen hat sich für diese Problematik ein neuer Begriff entwickelt: Marken-Grabbing.⁵³⁰ Darunter ist die Strategie zu verstehen, Allgemeinbegriffe oder häufig verwendete Worte aus dem Bereich des Internet als Marke eintragen zu lassen, um dann denjenigen, der die eingetragene Marke - oft in Unkenntnis - verwendet, abzumahnen. Die Bezeichnung Marken-Grabbing ist angelehnt an den schon bekannten Begriff des Domain-Grabbing.⁵³¹ Unter Domain-Grabbing wird die Vorgehensweise verstanden, sich einen Domain-Namen registrieren zu lassen, der einen bekannten Namen beinhaltet, um dann dem Namensinhaber gegen einen hohen Preis den Verkauf anzubieten.

b) Reaktion der Politik

Auch die Politik ist inzwischen auf dieses Problem aufmerksam geworden. So spricht sich der Medienbeauftragte der SPD-Bundestagsfraktion, *Jörg Tauss*, für eine Novellierung des Markenrechts im Bereich des Internet aus.⁵³² *Tauss* weist darauf hin, dass seit einiger Zeit die Rechtsunsicherheit, die im Online-Bereich

⁵²⁹ Pressemitteilung des DPMA v. 20.03.2001, <http://www.dpma.de/infos/pressdienst/pm010-320.html>.

⁵³⁰ *Handelsblatt*, Schnelle Mark; *Hoffmann*, Beilage zu NJW 14/2001, 22.

⁵³¹ Vgl. dazu *Samson*, 77ff.

⁵³² Öffentliche E-Mail von *Jörg Tauss* v. 23.09.1999 zum Thema „Markengesetz und Webpace“, nachzulesen unter <http://www.freedomforlinks.de/Pages/tauss.html>.

existiert, immer häufiger Gegenstand von Auseinandersetzungen und Gerichtsverfahren ist, deren sachliche Notwendigkeit sich auch Juristen kaum noch erschließt und die vor allem kleinen und mittleren Unternehmen schadet.⁵³³

Gerade im Fall „Webpace“ und ähnlich gelagerten Fällen, so *Tauss*, diene sowohl die Eintragung der Marke als auch das Mittel der Rechtsverfolgung durch anwaltliche Abmahnung weniger der Verteidigung berechtigter Interessen des Markeninhabers, als vielmehr der Generierung von Gebührenansprüchen der beteiligten Rechtsanwälte.⁵³⁴ Beabsichtigt ist, dass schon bei der Eintragung Konflikte erkannt und beseitigt werden. Auch sollen Marken-Grabber nicht nur mit der Löschung der Marke, sondern zudem mit erheblichen Geldstrafen rechnen müssen.⁵³⁵

c) *Ergebnis*

Im Internet ist es weit verbreitet, sich allgemeine Internet-Begriffe wie „Internet“, „Webpace“, „Electronic Commerce“ und „MP3“ markenrechtlich schützen zu lassen, um Dritte, die diese Begriffe unbedarft benutzen, abzumahnern. Angelehnt an den Begriff des Domain-Grabblings hat sich dafür die Bezeichnung des Marken-Grabblings durchgesetzt.

5. Gesamtergebnis

Der Rechtsmissbrauch im Online-Bereich weist mehrere internetspezifische Besonderheiten auf. So gewinnt das auch außerhalb des Internet bestehende Problem der Streitwert-Ermittlung aufgrund der überdurchschnittlichen Präsenz Kleinst- und Kleinunternehmer an bislang unbekannter Schärfe. Diese Problematik wird noch durch den Umstand verstärkt, dass bei der Streitwertermittlung einer

⁵³³ Öffentliche E-Mail von *Jörg Tauss* v. 23.09.1999 zum Thema „Markengesetz und Webpace“, nachzulesen unter <http://www.freedomforlinks.de/Pages/tauss.html>.

⁵³⁴ Zitiert nach *Krempl*, Markengrabbing.

⁵³⁵ Zitiert nach *Krempl*, Markengrabbing. Das erste strafrechtliche „Domain-Grabbing“-Urteil hat das LG München ausgesprochen, Urt. v. 14.09.2000, Az.: W 5 KLs 70 Js 12370/99, JurPC Web-Dok. 228/2000, <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000228.htm>.

Domain ein großer Einschätzungsspielraum besteht, den der Abmahnende missbräuchlich ausnutzen kann.

Des Weiteren stellt das Lösungsverfahren vor dem DPMA ein eigenständiges Verfahren dar, das nicht im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens berücksichtigt werden kann. Dies führt dazu, dass die weniger liquiden Unternehmer Gefahr laufen, zwei kostenträchtige Verfahren parallel nebeneinander bestreiten zu müssen. Diese Kostengefahr führt häufig dazu, dass sich der Abgemahnte unterwirft und die Abmahnkosten bezahlt, unabhängig davon, ob er den Anspruch für begründet hält oder nicht.

Eine weitere Besonderheit stellt das Marken-Grabbing dar. Es werden allgemeine Internet-Begriffe markenrechtlich geschützt, um Dritte, die diese Begriffe in rechtlicher Unkenntnis benutzen, abzumahnern.

IV. Erklärungsansätze für den Rechtsmissbrauch

Im folgenden sollen kurz die möglichen Gründe für den oben festgestellten Rechtsmissbrauch im Internet dargestellt und erörtert werden. Es handelt sich dabei lediglich um die Aufzeigung *möglicher* Gründe. Für einen Nachweis der *tatsächlichen* Gründe bedürfte es einer umfassenden empirischen Forschung, die den Rahmen dieser Arbeit übersteigen würde.

1. Juristenschwemme

Die Zahl zugelassener Rechtsanwälte hat in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen. Waren im Jahre 1970 „nur“ 18.720 Rechtsanwälte zugelassen, betrug die Zahl 1990 schon 56.638.⁵³⁶ Fast zehn Jahre später, 1999, belief sie sich auf 97.791.⁵³⁷ Innerhalb kürzester Zeit hat sich die Anzahl der zugelassenen Rechtsanwälte somit verdoppelt.⁵³⁸

⁵³⁶ Anwaltsstatistik, BRAK-Mitt 1986, 147 (147). Vgl. im einzelnen die Nachweise bei Anwaltsstatistik, BRAK-Mitt 1999, 90 (90).

⁵³⁷ Anwaltsstatistik, BRAK-Mitt 1999, 90 (90).

⁵³⁸ Redeker, AnwBl 1998, 225 (226).

Die Arbeitsmarktsituation für Juristen sieht zunehmend schlechter aus. Aufgrund starker Einsparungen bei Bund und Ländern werden kaum noch Absolventen eines Abschluss-Jahrgangs in den öffentlichen Dienst übernommen.⁵³⁹ Der Großteil der Absolventen, ca. 80% eines Jahrgangs, müssen den Anwaltsberuf ergreifen, da ihnen kein anderer finanzieller Ausweg bleibt.⁵⁴⁰ Der Beruf des Rechtsanwalts hat somit die Funktion eines „allgemeinen Auffangbeckens“ bekommen.⁵⁴¹ Die Anzahl der Rechtsanwälte wird dadurch um jährlich 6.000 bis 7.000 zunehmen.⁵⁴²

Nur ein kleiner Teil der Berufsanfänger wird die Chance haben, in eine etablierte Kanzlei aufgenommen zu werden. Die übrigen müssen eine eigene Kanzlei gründen. Sie wagen sich damit auf einen stark umkämpften Dienstleistungsmarkt, auf dem sie mit 100.000 anderen Rechtsanwälten und darüber hinaus mit Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern, Banken, Versicherungen, Verbänden und anderen, die juristische Dienstleistungen erbringen, in hartem Wettbewerb stehen.⁵⁴³ Diese Konkurrenz-situation wird noch durch die im Jahre 1994 stattgefundene Einführung von Wirtschaftsjuristen-Studiengängen an zahlreichen deutschen Fachhochschulen⁵⁴⁴ verstärkt. In wenigen Jahren werden mehr FH-Juristen auf den Arbeitsmarkt drängen, als die Bundesländer Volljuristen

⁵³⁹ Huff, FAZ v. 15.01.2000, 63.

⁵⁴⁰ Vgl. den Zwischenbericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung v. 12.06.1997, 36. So auch Ahlers, AnwBl 1998, 68 (68); BRAK, BRAK-Mitt, 173 (175); Redeker, AnwBl 1998, 225 (226); Steckler, AnwBl 1997, 245 (246); Stobbe, NJW 1997, 1284 (1285).

⁵⁴¹ Käüb, BRAK-Mitt 2000, 65 (65).

⁵⁴² Redeker, AnwBl 1998, 225 (226); Stobbe, NJW 1997, 1284 (1285). Vgl. auch die Resolution des Deutschen Anwaltsvereins zur Reform der Juristen- und Anwaltsausbildung v. 04.09.1999, AnwBl 1999, 598f.

⁵⁴³ Stobbe, NJW 1997, 1284 (1285).

⁵⁴⁴ Die Fachhochschulen Berlin, Gelsenkirchen, Iserlohn, Lüneburg, Mainz, Pforzheim, Schmalkalden und Wismar haben einen derartigen Studiengang eingerichtet oder stehen kurz vor einer Einführung.

in den Justizdienst übernehmen.⁵⁴⁵ Daher ist es wenig verwunderlich, wenn seit 1995 die Anzahl der arbeitslosen Juristen um jährlich 10% ansteigt.⁵⁴⁶

Die Gründungskosten für eine Kanzlei in Deutschland betragen im Durchschnitt 26.000,- DM.⁵⁴⁷ Die laufenden jährlichen Kosten betragen in etwa 161.000,- DM.⁵⁴⁸ Bei 230 Arbeitstagen pro Jahr und acht Stunden am Tag ergibt dies allein für die laufenden Kosten einen Betrag von 87,50 DM pro Stunde. Ein junger, gerade aus dem Referendariat kommender Rechtsanwalt wird im Regelfall keine finanziellen Rücklagen in der Vergangenheit gebildet haben, so dass er die anfallenden Kosten per Kredit finanzieren muss. Gerade junge Rechtsanwälte stehen daher unter einem enormen Kosten- und Leistungsdruck.

Die traditionellen Felder des Rechtsanwaltsberufs sind weitgehend von älteren, langjährig tätigen Kollegen besetzt. Es gilt daher, sich neuen, bisher unerschlossenen Rechtsgebieten zuzuwenden. Das größte und wirtschaftlich interessanteste Gebiet ist - mit weitem Abstand - der Bereich des Online-Rechts. Durch den sich ständig beschleunigenden, wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und der zunehmenden Internationalisierung des Waren-, Dienstleistungs- und Rechtsverkehrs eröffnet sich jungen Juristen eine überaus lukrative, bisher nicht gekannte Zukunftsperspektive.⁵⁴⁹ Das Internet hat längst einen bedeutenden gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Stellenwert eingenommen und wirft in den verschiedensten Bereichen zahl-reiche Rechtsprobleme auf (z.B. anwendbares Recht, Zuständigkeit, Arbeitsrecht, Datenschutzrecht, geistiges Eigentum, Sicherheit, Wettbewerbsrecht).⁵⁵⁰ Der Bedarf an rechtlicher Beratung ist, vor allem wegen der bestehenden rechtlichen

⁵⁴⁵ *Stobbe*, NJW 1997, 1284 (1285).

⁵⁴⁶ Die Anzahl arbeitsloser Juristen lag für 1997 bei 6.695, vgl. *Henke*, AnwBl 1998, 528 (528). Es gilt jedoch zu beachten, daß die Quote arbeitsloser Juristen ganz erheblich unter der allgemeinen Arbeitslosenquote von etwa 10% liegt.

⁵⁴⁷ *Käüb*, BRAK-Mitt 2000, 65 (65) m.w.N.

⁵⁴⁸ Die Zahlen gelten für das Jahr 1994 für die alten Bundesländer, vgl. BRAK-Mitt 1996, 174 (178). Zu aktuellen Zahlen vgl. auch *Oberlander/Schmuck*, BRAK-Mitt 2000, 16ff.

⁵⁴⁹ *Benten*, Internet-Chance; *Stobbe*, NJW 1997, 1284 (1285).

⁵⁵⁰ Umfassend *Heussen*, AnwBl 1999, 461 (463ff.); *Kuner*, 18ff.

Unsicherheit, groß.⁵⁵¹ Das Internet entwickelt sich somit zunehmend zum „Rechtsanwaltsversorgungswerk“.⁵⁵² Aufgrund des Kosten- und Leistungsdrucks werden sich viele junge Rechtsanwälte geradezu genötigt sehen, auch die Mandanten zu vertreten, deren Ansprüche - vorsichtig formuliert - rechtlich zweifelhaft sind.

2. Rechtsunsicherheit im Online-Bereich

Ein zweiter möglicher Grund für den Rechtsmissbrauch könnte die allgemeine Rechtsunsicherheit im Online-Bereich sein. Sowohl der Gesetzgeber als auch die mit der Thematik befassten Juristen haben oftmals erhebliche Schwierigkeiten, die jeweilige Situation exakt auszumachen und zu bewerten.⁵⁵³ Trotz des im Jahre 1997 verabschiedeten Informations- und Kommunikationsdienstengesetzes (IuKDG),⁵⁵⁴ das rechtliche Rahmenbedingungen für den Online-Bereich vorgegeben hat, sind viele Begriffe zweideutig und warten noch auf eine gerichtliche Klärung.⁵⁵⁵ So herrscht auch vier Jahre nach dem Inkrafttreten des IuKDG in fast allen Bereichen des Internet erhebliche Rechtsunsicherheit.⁵⁵⁶ Das soll im folgenden anhand von zwei Beispielen erläutert werden.

Das bekannteste und aufsehenerregendste Urteil im Jahre 1998 war die Verurteilung des *CompuServe*-Geschäftsführers *Felix Somm* wegen Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB) durch das AG München.⁵⁵⁷ Das Gericht verurteilte *Somm* für Beiträge unbekannter Dritter, die ihre Nachrichten an den Newsgroup-Server von *CompuServe* geschickt hatten. Im Kern ging es darum, ob *CompuServe* unter die in diesem Fall strafbefreiende Haftungsprivilegierung des § 5 Nr. 3 TDG fiel oder nicht. Stein des Anstoßes war

⁵⁵¹ *Kuner*, 18ff.; *Spindler*, Vorwort, V; *Strömer*, Vorwort, VIII.

⁵⁵² *Strömer*, Vorwort, VIII. Ähnlich kritisch *Hoffmann*, MMR 2001, 129 (129f.).

⁵⁵³ *Kröger/Gimmy*, Vorwort, V.

⁵⁵⁴ IuKDG v. 22.07.1997, BGBl. I, 1870.

⁵⁵⁵ *Gerber*, c't 2000, 140 (140f.); *Schulzki-Haddouti*, c't 18/1999, 80 (81).

⁵⁵⁶ Nach einer Umfrage des Internet-Vereins „Freedom for Links“ gaben fast 85% der Internet-Nutzer an, die Rechtsunsicherheit im Online-Bereich gebe Anlaß zur Sorge, <http://www.votnow.de/vote.cgi?100056>, 29.05.2000.

⁵⁵⁷ AG München, K&R 1998, 406.

der Begriff des Providers. Es fehlte jede gesetzliche Definition und Rechtsprechung. Das AG München verneinte die Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung und verurteilte *Somm*. Das Urteil wird im Schrifttum einhellig als krasses Fehlurteil bezeichnet.⁵⁵⁸ Die Internet-Branche geriet in helle Aufregung, musste sie künftig befürchten, empfindlichen Freiheitsstrafen ausgesetzt zu sein.

Erst die Aufhebung des Urteils und der Freispruch von *Somm* im Berufungsverfahren vor dem LG München⁵⁵⁹ führte zu einer Klärung und Richtigstellung. Das LG München bejahte die Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung von § 5 Nr. 3 TDG. Der Freispruch wurde in der Kommunikationsindustrie mit Erleichterung aufgenommen.

Es gilt dabei zu beachten, dass zwischen den beiden Urteilen fast eineinhalb Jahre vergangen sind. Eineinhalb Jahre war ungeklärt, ob das Urteil des AG München Bestand haben oder aufgehoben werden würde. Es handelt sich dabei für den schnelllebigen Zeitraum des Internet, wo zwei Monate einem Internet-Jahr entsprechen,⁵⁶⁰ um einen sehr langen Zeitraum.

Ein weiteres Beispiel: Bisher wurde in der Rechtsprechung⁵⁶¹ der Betrieb von Domains mit beschreibenden Begriffen, also Gattungs-, Waren- oder Dienstleistungsbezeichnungen, als wettbewerbsrechtlich zulässig angesehen. Mitte 1999 urteilte nun das OLG Hamburg,⁵⁶² dass Inhaber von Domains mit beschreibenden Begriffen⁵⁶³ eine wettbewerbsrechtlich unzulässige Monopolstellung besitzen würden und ihrer Domain-Adresse einen unterscheidungskräftigen Zusatz hinzufügen müssten.

⁵⁵⁸ *Barton*, K&R 2000, 195 (195); *Eichler*, K&R 1998, 412 (412ff.).

⁵⁵⁹ LG München, K&R 2000, 193.

⁵⁶⁰ *Lauff/Felderhoff*, K&R 1998, 153 (154).

⁵⁶¹ OLG Braunschweig, MMR 2000, 610; OLG Frankfurt, NJW 1998, 165; OLG Hamm, MMR 2001, 237; LG Hamburg, MMR 2000, 763; LG Köln, MMR 2001, 197; LG München, MMR 2001, 185.

⁵⁶² OLG Hamburg, K&R 2000, 190. Ebenso OLG Stuttgart, MMR 2000, 164; LG Köln, MMR 2000, 45; MMR 2001, 55; LG München, MMR 2001, 179.

⁵⁶³ Der konkrete Fall betraf die Domain <http://www.mitwohnzentrale.de>.

Das Urteil wird in der Lehre⁵⁶⁴ harsch kritisiert. So wird insbesondere beanstandet, dass die Entscheidung keine, wenn auch unliebsame Klarheit herbeiführt, sondern - im Gegenteil - wiederum nur neue Probleme produziert. Denn mit keinem Wort erwähnen die Richter, was mit den jeweiligen beschreibenden Domains geschehen soll. Müssen sie gelöscht werden? Haben Mitkonkurrenten einen Anspruch, auf der ersten Seite erwähnt zu werden? Oder erfolgt eine Übertragung auf die jeweiligen Kammern und Verbände? Das vollkommen überraschende Urteil führte zu zahlreichen Abmahnungen, in denen die Mitbewerber versuchten, sich der unliebsamen und schnelleren Konkurrenz zu entledigen.⁵⁶⁵

Die „Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.“ (Wettbewerbszentrale) in Bad Homburg gehört zu den angesehensten Vereinigungen im Bereich der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Es handelt sich um einen im Jahre 1912 gegründeten branchen-übergreifenden Zusammenschluss von Unternehmen und Wirtschaftsorganisationen zum Zwecke der Förderung gewerblicher Interessen. Zu den Mitgliedern zählen sämtliche Industrie- und Handelskammern, die meisten Handwerkskammern, über 400 Verbände und Organisationen der Wirtschaft sowie ca. 1.000 weitere Unternehmen. Mitte März 2000 verschickte die Wettbewerbszentrale zahlreiche Abmahnungen an Betreiber mit allgemein-beschreibenden Domains wie „*www.sprach-reisen.de*“, „*www.sprachen.de*“ und „*www.language.de*“.⁵⁶⁶ Viele Domain-Inhaber betrieben zu diesem Zeitpunkt ihre Domains schon mehrere Jahre mit erheblichem finanziellen Aufwand bis zu mehreren

⁵⁶⁴ Kaufmann, c't 1/2000, 70 (72); Preiß, c't 2001, 286 (287f.); Stadler, Anmerkung Mitwohonzentrale; differenzierend Renck, WRP 2000, 264 (267). Sehr kritisch Sosnitza, K&R 2000, 209 (216), der zu Recht darauf hinweist, daß im Ausland die Verwendung von Gattungsbegriffen trotz jahrzehntelanger Verwendung in keiner Weise rechtliche Probleme verursacht hat. Grundlegend Hoffmann, Beilage zu NJW 14 / 2001, 22ff.

⁵⁶⁵ Akademie.de, Beschreibende Internet-Adressen; Rauschhofer, Computerwoche 47/1999, 4 (4); Paoli, Ohne sichere Zukunft.; Stadler, Anmerkung Mitwohonzentrale.

⁵⁶⁶ Grollmann, Internet World 6/2000, 76 (76).

Millionenbeträgen.⁵⁶⁷ Erst als bekannt wurde, dass das Urteil des OLG Hamburg nicht rechtskräftig war, sondern Revision vor dem BGH eingelegt worden war, wurden die Abmahnungen ausgesetzt. Zu welchen Widersprüchlichkeiten und Absurditäten all dies führen kann, zeigt die Tatsache, dass die abmahnende Wettbewerbszentrale selber unter einem beschreibenden Gattungsbegriff („*www.wettbewerbszentrale.de*“) zu finden ist.⁵⁶⁸

Mitte 2001 erkannte der BGH⁵⁶⁹ die Verwendung von Gattungsbegriffen bei Domain-Namen für zulässig an. Jedoch führte das Gericht auch aus, dass diese Zulässigkeit Grenzen habe. Dies sei z.B. der Fall, wenn der Verwender die Gattungsbezeichnung nicht nur unter einer Top-Level-Domain nutze, sondern gleichzeitig auch andere Schreibweisen oder die Verwendung derselben Bezeichnung unter anderen Top-Level-Domains blockiere. Überall dort, wo der Eindruck entstehen könne, dass es sich um das einzige oder maßgebliche Angebot der Gattungsbezeichnung handle, sei die Zulässigkeit zu verneinen.⁵⁷⁰ Aufgrund dieser einschränkenden Ausnahmen verwies der BGH die Revision zur Tatsachenüberprüfung an das OLG Hamburg zurück.⁵⁷¹

Zwar hat somit das Urteil des BGH erste Rechtssicherheit gegeben. Die zahlreichen Ausnahmen und das noch abzuwartende Urteil des OLG Hamburg zeigen jedoch, dass eine endgültige Klärung und damit die einhergehende Rechtssicherheit nach wie vor aussteht. Dies belegen auch die ersten Urteile, die nach Bekanntwerden der BGH-Entscheidungen ergingen.⁵⁷²

⁵⁶⁷ Kaufmann, c't 1/2000, 70 (70); Strömer, K&R 2000, 192 (193); Varadinek, Internet-Branche atmet auf. So z.B. „*www.buecher.de*“, deren Web-Investitionen allein im Jahre 1999 12 Mio. DM betrogen.

⁵⁶⁸ Grollmann, Internet World 6/2000, 76 (76).

⁵⁶⁹ BGH, MMR 2001, 666 m. Anm. Hoeren = MDR 2002, 45 m. Anm. Mankowski.

⁵⁷⁰ Mankowski, MDR 2002, 46 (47) sieht in jeder Aneignung von Branchenbezeichnungen durch einen einzelnen Wettbewerber die irreführende Behauptung einer Spitzenstellung als gegeben.

⁵⁷¹ Zweifelnd Abel, WRP 2001, 1426 (1429ff.), ob diese Ausnahmen von der grundsätzlichen Zulässigkeit wirklich notwendig sind.

⁵⁷² So bejahte das OLG Nürnberg, K&R 2002, 155 im Falle der Domain „*steuererklaerung.de*“ für eine Lohnsteuerhilfe-Verein eine Irreführung i.S.d. § 3 UWG.

Diese beiden Beispiele zeigen deutlich, dass Internet-Dienstleister ihre Existenz tagtäglich durch neue Gesetze und deren Auslegung zu Recht als gefährdet ansehen müssen.⁵⁷³ So fängt die Rechtsunsicherheit schon bei der Wahl des Domain-Namens an.⁵⁷⁴ *Strömer* stellt daher richtigerweise fest:

*„Der im Internet tätige Anwalt kennt das Problem, seinen Auftraggebern nur in krassen Fällen klare Hinweise geben zu können, im übrigen auf die Erfahrung verweisen zu müssen, daß der Mandant vor Gericht und auf hoher See in Gottes Hand ist.“*⁵⁷⁵

Inzwischen haben sich zahlreiche deutsche Internet-Unternehmen zur Initiative „Rechtssicherheit im Internet“ zusammengeschlossen, die mehr Rechtssicherheit für den Online-Bereich fordert.⁵⁷⁶

Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass die Eigenart des Internet und die bisher unbekannte Eigendynamik des Mediums zu einer Vielzahl von offenen Rechtsfragen führt, deren Ergebnis eine Rechtsunsicherheit im Online-Bereich ist.⁵⁷⁷ Der Gesetzgeber verschärft dieses Problem oftmals noch durch eine hektische Gesetzgebung.⁵⁷⁸

Es ist wenig verwunderlich, wenn daher manche Unternehmen gerade in Anbetracht des wirtschaftlichen Potentials des Internet diese bestehende

⁵⁷³ *Kaufmann*, c't 1/2000, 70 (70). So auch die Kleine Anfrage der CDU-/CSU-Fraktion v. 04.07.2000, BT-Drucks. 14/3819, 2, wo betont wird, daß die gegenwärtig bestehende Rechtsunsicherheit die wirtschaftliche Entwicklung vieler Internet-Unternehmen behindert oder einschränkt.

⁵⁷⁴ Vgl. *Festl-Wietek*, c't 12/1999, 192 (192). Unter <http://www.domain-recht.de> gibt es inzwischen „sieben goldene Domain-Regeln“, die in rechtlicher Hinsicht bei der Wahl eines Domain-Namens helfen sollen.

⁵⁷⁵ *Strömer*, K&R 2000, 192 (192).

⁵⁷⁶ Vgl. dazu die Homepage der Web-Initiative, <http://www.wi-r.de>.

⁵⁷⁷ *Berlit*, NJW 1999, 701 (702); *Heckmann*, NJW 2000, 1370 (1375); *Hoofacker*, c't 16/1998, 156 (157); *Kaufmann*, c't 7/1999, 94 (97); *Kaufmann*, c't 15/1999, 134 (135); *König*, c't 9/1997, 274 (274f.); *Kuri/Labs*, c't 20/1999, 54 (54); *Schulzki-Haddouti*, c't 16/1998, 160 (160f.); *Strömer*, K&R 2000, 192 (192).

⁵⁷⁸ *Köhler/Arndt*, Rdnr. 5.

Unsicherheit dazu nutzen, sich der unliebsamen Konkurrenz zu entledigen oder einen generellen Wettbewerbsvorteil zu erlangen.

3. Wirtschaftliches Potential des Internet

Ein weiterer Faktor für den Missbrauch dürfte das immense wirtschaftliche Potential des Mediums sein. Z.Zt. benutzen etwa 300 Millionen Menschen weltweit das Internet.⁵⁷⁹ Alle sechs Monate wächst die Zahl der Internet-Nutzer um die Einwohnerzahl Großbritanniens. Allein in Deutschland nutzen derzeitig 25 Mio. Menschen regelmäßig das Internet.⁵⁸⁰ Das Volumen der täglich versendeten E-Mails übersteigt schon heute das der normalen Briefpost um das Zehnfache. Der Handel über das Internet wird im Jahre 2001 nach Einschätzung von Experten auf 30 Mrd. US Dollar ansteigen.⁵⁸¹ Schon heute kaufen 15% der deutschen Bevölkerung über das Internet ein, buchen Bahn- und Flugtickets, reservieren Hotelzimmer oder betreiben Homebanking. Es werden Zuwachsraten zwischen 400% - 900% erwartet.⁵⁸² Das Internet ist die einzige Wirtschaftsbranche, für die auch noch in weiterer Zukunft zweistellige Zuwachsraten prognostiziert wird.⁵⁸³

All diese Zahlen belegen, dass die wirtschaftliche Bedeutung des Mediums noch deutlich wachsen und ein nicht unerheblicher Teil des weltweiten Handelsvolumens zukünftig online abgewickelt wird. Das Internet ist somit längst zu *dem* Wachstumsmarkt der Zukunft geworden. Die Zeiten, in denen lediglich

⁵⁷⁹ Angaben nach dem Global Reach Report, Stand: April 2001, <http://www.greach.com/globstats>.

⁵⁸⁰ Online-Monitor der Gesellschaft für Konsumforschung, Stand: März 2001, http://www.gfk.deprodukte/eigene_pdf/online_monitor.pdf.

⁵⁸¹ Nach Einschätzung von Forrester Research soll der Betrag sogar 64 Mrd., nach Meinung von Price Waterhouse sogar 434 Mrd. betragen. Zu Nachweisen und zur Verlässlichkeit dieser Angaben vgl. *Heussen*, AnwBl 1999, 461 (462).

⁵⁸² Studie der Gesellschaft für Konsumforschung, Stand: Juli 1999, <http://www.medien.de/gfk/onmo3.htm>.

⁵⁸³ *Webagency*, Zahlen zu Internet, e-Business und e-Commerce, <http://www.webagency.de/infopool/internetwissen/ak980408.htm>.

Studenten, Computer-Freaks und andere Insider das Internet bevölkerten, sind längst vorbei. Das Internet hat in dieser Hinsicht seine Unschuld verloren.⁵⁸⁴

All dies hat auch längst die Wirtschaft entdeckt. Waren 1997 lediglich 50.000 deutsche Unternehmen „online-präsent“, waren es ein Jahr später bereits 100.000.⁵⁸⁵ Dies führt unweigerlich zu einem enormen Verdrängungs- und Konkurrenzettbewerb in diesem Bereich. Jeder will sich ein Rosinen-Stück vom „Kuchen“ Internet abschneiden. Nicht wenige der heute aus dem Boden gestampften Firmen werden diesen Wettbewerb nicht überleben. Es ist daher wenig erstaunlich, wenn bei diesem Wettbewerb auch mit unzulässigen Mitteln gekämpft wird. Es handelt sich um eine alte wirtschaftswissenschaftliche Weisheit, dass dort, wo der Konkurrenzdruck am höchsten ist, auch der unlautere Wettbewerb überdurchschnittliche Formen aufweist.

V. Reaktion des Internet

Die Betrachtung der Reaktion des Internet ist deshalb wichtig und darf nicht vernachlässigt werden, weil das Internet, anders als alle bisher bekannten Medien, ein extrem dynamisches Eigenleben besitzt, das nur schwer kontrolliert und reglementiert werden kann. Diesen Umstand gilt es zu berücksichtigen, wenn weiter unten etwaige Lösungsvorschläge aufgezeigt werden.

1. Web-Initiativen

a) „*Emergency.de*“

Einem Kleinunternehmer wurde durch eine einstweilige Verfügung der Betrieb seiner Domain „*www.emergency.de*“ innerhalb des Domain-Name-Systems⁵⁸⁶ untersagt. Er verlor seinen Domain-Namen, war jedoch weiterhin unter der IP-Nummer erreichbar. Daraufhin setzte er auf seinen Web-Seiten einen Link zu

⁵⁸⁴ Strömer, 1. Aufl., VII.

⁵⁸⁵ Zitiert nach Köhler/Arndt, Rdnr. 2.

⁵⁸⁶ Alle Rechner, die über das Internet erreichbar sind, verfügen über eine eindeutige Internet-Protokoll-Nummer, die aus vier Zahlen-Teilen besteht. Da sich solche Zahlenkombinationen aber schlecht merken lassen, werden diesen entsprechende Klartext-Adressen zugeordnet.

mehreren Seiten, auf denen der Rechtsanwalt, der die einstweilige Verfügung beantragt hatte, verunglimpft wurde. Der Rechtsanwalt schickte eine Unterlassungsverfügung mit der Auflage, den Link zu entfernen und die Anwaltskosten von knapp 2.000,- DM zu tragen. Der Kleinunternehmer unterschrieb die Unterlassungserklärung, weigerte sich aber, die Anwaltsgebühren zu begleichen. Der Rechtsanwalt klagte vor dem LG Hamburg und bekam Recht.⁵⁸⁷ Dem Kleinunternehmer fehlte die finanzielle Basis, um in Berufung zu gehen.

Die Netzgemeinde begann aktiv zu werden. Es fanden sich mehrere Interessierte zusammen und gründeten die Initiative „Freedom for Links“.⁵⁸⁸ Ziel der Initiative war es, den Kleinunternehmer bei dem Versuch zu unterstützen, in Berufung zu gehen. Dazu wurde ein Spendenkonto eingerichtet. Es wurden innerhalb kürzester Zeit mehr als 10.000,- DM gesammelt, so daß der Kleinunternehmer in Berufung gehen konnte.⁵⁸⁹ Auch wurde eine E-Mail-Liste eingerichtet, auf der sich jedermann eintragen und sich so über die aktuellen Tendenzen auf dem laufenden halten konnte. Schließlich wurde ein Werbe-Button mit „Freedom for Links“-Logo gestaltet, den jeder Web-Seiten-Entwickler auf seinen Seiten platzieren und damit allen zeigen konnte, dass er sich mit der Initiative solidarisierte.

b) Webspaces

Als Anfang Juli 1999 der Begriff „Webspaces“ durch das DPMA eingetragen wurde, gründete sich eine Web-Initiative deutscher Web-Provider, deren Ziel eine gemeinsame Löschungsklage war.⁵⁹⁰ Zahlreiche namhafte Provider beteiligten sich.⁵⁹¹ Neben dem finanziellen Aspekt, jedes Unternehmen spendete mindestens 100,- DM, wurden auch mehrere Domains⁵⁹² gegründet, die sich ausschließlich mit dem Problem „Marken-Grabbing“ beschäftigten. Am 23.07.1999 wurde unter Federführung zweier Rechtsanwälte die Löschung der Marke beantragt. Am

⁵⁸⁷ LG Hamburg, Urt. v. 12.05.1998, Az.: 312 O 85/98.

⁵⁸⁸ Online zu finden unter <http://www.freedomforlinks.de>.

⁵⁸⁹ OLG Hamburg, NJW-CoR 1999, 112.

⁵⁹⁰ Die aktuelle Liste ist wiederzufinden unter <http://www.netscouts.de/host/info/abmahn.php3>.

⁵⁹¹ So z.B. die Strato AG, Schlund & Partner AG oder NetDiscount.

02.02.2000 erfolgte daraufhin eine rund dreistündige Anhörung beim DPMA, an deren Ende das DPMA die Löschung der Marke verfügte.

c) *SelfHTML*

Eine weiterer Zusammenschluss in dieser Richtung ist die sog. „SelfHTML“-Initiative. Der Verein „Freedom for Links“ und Stefan Münz,⁵⁹³ Autor des bekanntesten deutschsprachigen HTML-Online-Handbuches „SelfHTML“, schlossen sich Anfang des Jahres 2000 zusammen, um gemeinsam gegen die systematischen Abmahnungen im Online-Bereich vorzugehen. Münz wurde abgemahnt, weil er in seinem Online-Handbuch neben zahlreichen anderen Software-Produkten auch ein Programm namens „FTP Explorer“ erwähnt und einen Link auf die Seiten des amerikanischen Herstellers gesetzt hatte. Der Inhaber der deutschen Marke „Explorer“ machte daraufhin eine Markenrechtsverletzung geltend und mahnte Münz und all die Web-Seiten-Betreiber ab, die das kostenlose Handbuch zwecks Verfügbarkeit auf ihren Servern gespiegelt⁵⁹⁴ hatten.

„Freedom for Links“ und Münz erhoben daraufhin negative Feststellungsklage vor dem LG Düsseldorf. Sie strebten einen Musterprozess an, der die generelle Behandlung des Markenrechts im Internet beleuchten und zu mehr Rechtssicherheit führen sollte.⁵⁹⁵ Um diesen Prozess führen zu können, riefen sie online zu Spenden auf. Innerhalb kürzester Zeit kam ein Betrag von 50.000,- DM zustande, der es den beiden ermöglichte, die Klage einzureichen.⁵⁹⁶ Ende Oktober 2000 erging das Urteil des LG Düsseldorf.⁵⁹⁷ Das Gericht stellte fest, dass die

⁵⁹² Zu nennen ist hier z.B. <http://www.markengrabbing.de>.

⁵⁹³ Vgl. <http://www.teamone.de/selffaktuell/talk/rechtundlinks.html>.

⁵⁹⁴ Unter Spiegeln ist das Anlegen einer Kopie einer Web-Seite auf einem anderen Server zu verstehen. Dies kann sowohl zur Sicherung als auch zur Entlastung des Ursprungs-Servers geschehen.

⁵⁹⁵ Vgl. zu diesem Problem allgemein *Krieger*, Der Link-Konflikt.

⁵⁹⁶ *Freedom for Links*, Los geht's.

⁵⁹⁷ LG Düsseldorf, Urt. v. 25.10.2000, Az.: 2 a O 106/00.

Verwendung des Begriffs „Explorer“ keine Markenrechte verletze und daher frei verwendet werden könne.⁵⁹⁸

2. Abmahn-Datenbank

Die Initiative „Freedom for Links“ ist inzwischen ein gemeinnütziger Verein geworden, der sich für Meinungsfreiheit und Demokratie im Internet einsetzt. Von dieser Initiative wurde eine Abmahn-Datenbank⁵⁹⁹ entwickelt, in die sich jeder Betroffene online eintragen kann. Auf Wunsch werden die Daten des Abgemahnten anonymisiert. Abmahnender und Abmahnungsgrund bleiben aber in jedem Fall ersichtlich. Im Gerichtsverfahren werden alle Daten, auch die des Abgemahnten, herausgegeben.⁶⁰⁰ So hat diese Abmahn-Datenbank zum „Serienabmahner“-Urteil des LG München in Sachen „WebSpace“ erheblich beigetragen.⁶⁰¹

3. „www.abmahnungswelle“

Eine ähnliche Zielrichtung verfolgt auch das Projekt „*www.abmahnungswelle.de*“. Ziel dieses Projekts ist es, in einem ersten Schritt alle vorkommenden Abmahnungen im Internet zu sammeln und in einem zweiten Schritt zu bestimmen, welche dieser Abmahnungen rechts-missbräuchlich sind.

VII. Gesamtergebnis

Auch im Bereich des Internet gibt es einen Missbrauch der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung. Dabei treten vor allem die Kategorien der Kostenerzielungsabsicht, der Hinterhaltmarke und der individuellen Behinderung zu Tage. Neben den schon bekannten Merkmalen weist dieser Rechtsmissbrauch mehrere internetspezifische Besonderheiten auf. So führt die

⁵⁹⁸ Dazu ausführlich *Jurawelt*, In Sachen Münz gegen Symicron; *Stadler*, Licht am Ende des Explorer-Tunnels.

⁵⁹⁹ Zu finden unter <http://www.freedomforlinks.de/Pages/abgemahnt.html>.

⁶⁰⁰ Zu den datenschutzrechtlichen Auseinandersetzungen um die Abmahn-Datenbank vgl. *Heise Online News*, Abmahn-Datenbank; *Freedom for Links*, Serienabmahner beunruhigt.

⁶⁰¹ Vgl. dazu *Heise Online News*, Abmahn-Datenbank

überdurchschnittliche Präsenz vieler Kleinst- und Kleinunternehmer mit geringer finanzieller Liquidation im Online-Bereich dazu, dass Abmahnende die Abmahnkosten durch Festsetzung des Streitwerts hoch ansetzen, um den Abgemahnten von einer Rechtsverteidigung abzuhalten. Vor allem ist die Tendenz unübersehbar, allgemeine Internet-Begriffe markenrechtlich schützen zu lassen, um unbedarfte Dritte abmahnen und die Abmahnkosten einstreichen zu können (sog. Marken-Grabbing). Mögliche Gründe für diesen Rechtsmissbrauch sind in erster Linie die Juristenschwemme, die Rechtsunsicherheit im Online-Bereich und das enorme wirtschaftliche Potential des Mediums.

Teil 5: Konsequenzen und Schlussfolgerungen

A. Abschaffung der Abmahnung

Um dem Missbrauch der Abmahnung zu begegnen, wäre eine denkbare Möglichkeit, das Rechtsinstitut der Abmahnung abzuschaffen. So wird immer wieder vor allem von zahlreichen Nutzern⁸⁰² in Online-Foren⁸⁰³ und auch vereinzelt in der Lehre⁸⁰⁴ diese Forderung erhoben. Als Begründung wird angeführt, dass der Missbrauch eines Rechtsinstituts nur dann möglich sei, wenn das Rechtsinstitut an sich bestehe. Existiere keine wettbewerbsrechtliche Abmahnung, so existiere auch kein Missbrauch der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung.

Mit dieser Begründung könnte praktisch jedes bestehende Rechtsinstitut abgeschafft werden, da - wie oben dargelegt⁸⁰⁵ - Missbrauch in allen Rechtsgebieten auftaucht. Eine derartige Schlussfolgerung ist daher unverhältnismäßig und abzulehnen.

Auch in anderer Sicht erscheint eine Abschaffung wenig sinnvoll. Mehr als 90% aller gerügten Wettbewerbsverstöße erledigen sich im Abmahnverfahren. Würde die Abmahnung abgeschafft, wäre zu klären, wie diese Rechtsstreitigkeiten zukünftig gelöst werden sollen. Denkbar wäre die Einführung eines neuen, außergerichtlichen Rechtsmittels. Gründe, warum dieses neue Rechtsmittel vom Missbrauch verschont bleiben sollte, sind nicht ersichtlich. Es ist sogar mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten, dass dieses neue Rechtsinstitut in genau dem gleichen Umfang rechtsmissbräuchlich benutzt werden würde wie heute die Abmahnung. Mit der Schaffung eines neuen, außergerichtlichen Rechtsmittels

⁸⁰² So z.B. im Forum der „Freedom for Links“-Initiative, <http://www.freedomforlinks.de/forum>.

⁸⁰³ Ein Online-Forum ist ein abgegrenzter Diskussionsbereich zu einer bestimmten Thematik auf einer Web-Seite.

⁸⁰⁴ *Prelinger*, NJW 1982, 211 (211). In der Tendenz auch *Schricker*, GRUR 1979, 1 (7). Vgl. auch *Härtung*, AnwBl 2000, 678 (678), der die wettbewerbsrechtliche Abmahnung jedoch nur im Verhältnis zwischen Rechtsanwälten ausschließen will.

⁸⁰⁵ Vgl. oben 186f.

wäre daher nichts gewonnen.

Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, die bisher außergerichtlich beigelegten Streitigkeiten nunmehr vollständig durch die Gerichte klären zu lassen. Eine erhebliche Zunahme der Prozesse wäre die Folge. Berücksichtigt man die Tatsache, dass schon derzeit die Gerichte an der Grenze ihrer Kapazitäten sind, erscheint auch diese Lösung wenig praktikabel. *Teplitzky*⁸⁰⁶ warnt deshalb zu Recht, dass eine Abschaffung schlimme Folgen für die Gerichtsbarkeit nach sich ziehen würde. Bei der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung handelt es daher um einen unverzichtbaren Bestandteil des Wettbewerbsrechts.⁸⁰⁷ Die Rechtsprechung⁸⁰⁸ hat dies längst erkannt und sieht den Zweck einer Abmahnung daher u.a. auch in dem Schutz der Justiz vor Überlastung.

Die Abschaffung der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung kann das Problem des Abmahnungsmissbrauchs nicht lösen. Im Gegenteil, dadurch würden vielmehr neue geschaffen. Die Abmahnung ist daher beizubehalten.

B. Abschaffung des Kostenersatzanspruchs

Eine weitere, oftmals erhobene Forderung⁸⁰⁹ ist die Abschaffung des Kostenersatzanspruchs. Ob eine solche Forderung begründet ist, ist nur unter Berücksichtigung der historischen Entstehung möglich. Daher wird im folgenden kurz die geschichtliche Entwicklung des Kostenersatzanspruchs dargestellt.

⁸⁰⁶ *Teplitzky*, Kap. 41, Rdnr. 3.

⁸⁰⁷ *Oppermann*, AcP 193 (1993), 497 (526) m.w.N.

⁸⁰⁸ KG, WRP 1988, 167 (167); OLG Köln, WRP 1983, 118 (118); WRP 1984, 641 (642); WRP 1986, 426 (427); OLG Saarbrücken, WRP 1988, 198 (199).

⁸⁰⁹ Vgl. die Nachweise im folgenden.

I. Geschichtliche Entwicklung

1. Gesetzesentwurf 1968

Der erste diesbezügliche Gesetzesentwurf stammt aus dem Jahre 1968.⁸¹⁰ Er sah im Falle der Abmahnung die Erstattung der angefallenen Kosten vor:

*„Wer wegen Wettbewerbshandlungen (...) abgemahnt wird, hat die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes entstehenden Kosten zu tragen.“*⁸¹¹

Dieses Vorhaben wurde jedoch nicht Gesetz, da im Jahre 1970 der BGH in der *Fotowettbewerb-Entscheidung*⁸¹² die Kostentragungspflicht des Abgemahnten grundlegend anerkannte. Daher wurde eine Fixierung als nicht mehr notwendig angesehen und der Gesetzesentwurf nicht umgesetzt.

2. Gesetzesentwurf 1982

Der von der Rechtsprechung zuerkannte Kostenersatzanspruch führte im Laufe der siebziger Jahre dazu, dass wettbewerbsrechtliche Ansprüche weit über das Maß des Notwendigen hinaus geltend gemacht wurden. So wurden zahlreiche Wettbewerbsverbände gegründet, die nach ihrer Satzung zwar als Ziel die Verfolgung unlauteren Wettbewerbs zum Zweck hatten, tatsächlich ging es ihnen in erster Linie jedoch darum, aus der Abmahntätigkeit Gewinn zu erlangen. So wurden gezielt marginale, massenhaft vorkommende Wettbewerbsverstöße aufgegriffen und die Verletzer kostenpflichtig abgemahnt.⁸¹³ Neben diesen

⁸¹⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BT-Drucks. 5/2324.

⁸¹¹ § 22 a Abs. 2 UWG-Entwurf.

⁸¹² GRUR 1970, 189 - Fotowettbewerb.

⁸¹³ *Ulrich*, WRP 1997, 918 (919f.); *Vogt*, NJW 1994, 2509 (2512). So auch die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, WRP 1994, 369 (372).

Verbänden existierten auch zahlreiche Mitwettbewerber, die missbräuchliche Abmahnungen aussprachen.

Insgesamt wurden Wettbewerbsverstöße in einem Ausmaß verfolgt, das in gar keinem Verhältnis mehr zu dem Geschäftsumfang des jeweils Abmahnenden stand.⁸¹⁴ Diese Abmahnpraxis löste in Wirtschaftskreisen Ärger und Unruhe aus.⁸¹⁵

Die damalige Bundesregierung sah sich veranlasst zu handeln und legte im Jahre 1982 eine Novelle⁸¹⁶ zum UWG vor. In § 13 Abs. 6 des Entwurfs war die Abschaffung des Kostenersatzanspruchs vorgesehen:

*„Wer einen Unterlassungsanspruch außergerichtlich geltend macht, kann vom Zuwiderhandelnden einen Ersatz der Aufwendungen für die erste Abmahnung nicht verlangen.“*⁸¹⁷

In der Begründung wird angeführt:

„Angesichts der häufenden Beschwerden über sog. Gebührenvereine, die die Abmahn- und Klagebefugnis (...) missbrauchen, wurden die Vorschläge um die Bestimmung ergänzt, dass für die erste Abmahnung (...) ein Aufwendungsersatz (...) nicht verlangt werden kann (...).

Der bisher von der Rechtsprechung (...) zugebilligte Anspruch soll (...) nicht mehr bestehen. (...) Ausgeschlossen ist der Erstattungsanspruch aber nur für die jeweils erste Abmahnung (...). Die Vorschrift erfasst dagegen nicht Ansprüche auf

⁸¹⁴ OLG Karlsruhe, WRP 1986, 49 (49); OLG München, WRP 1986, 304 (305); LG Mannheim, WRP 1986, 56 (56f.); Ulrich, WRP 1997, 918 (920f.).

⁸¹⁵ Vgl. *Die Welt* v. 19.4.1987, 37; *Süddeutsche Zeitung* v. 11.08.1981, 7. Siehe dazu auch die Erklärung des Bundesministers der Justiz in „recht-information“ 1981, Nr. 12, 98, und die Erklärung der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft, WRP 1982, 79.

⁸¹⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BT-Drucks. 9/1707.

⁸¹⁷ § 13 Abs. 6 UWG-Entwurf.

*Erstattung von Aufwendungen für weitere, durch das Verhalten des Zuwiderhandelnden (...) veranlasste Folgeabmahnungen durch denselben Anspruchsteller und auf Ersatz der Kosten der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs im Wege des Antrags auf einstweilige Verfügung.“*⁸¹⁸

Aufgrund des Regierungswechsels im Herbst 1982 wurde das Gesetzesvorhaben nicht mehr abgeschlossen.⁸¹⁹

3. Gesetzesnovelle 1986

Veranlasst durch den nach wie vor erheblichen Missbrauch⁸²⁰ der Abmahnung, brachte die neue Bundesregierung im Jahre 1986 eine zum Entwurf von 1982 nahezu wortgleiche Gesetzesvorlage⁸²¹ ein. Die Regelung sah wie folgt aus:

*„Wer einen Unterlassungsanspruch außergerichtlich geltend macht, kann vom Zuwiderhandelnden einen Ersatz der Aufwendungen für die erste Abmahnung nicht verlangen.“*⁸²²

Zur Begründung führt der Entwurf an:

*„(...) sieht (...) die Abschaffung des (...) Aufwendungsersatzes (...) vor, weil die Missbräuche der Abmahnungsbefugnis (...) trotz vielfältiger Bemühungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden (...) nicht völlig eingedämmt werden konnten. Zur (...) effizienten Bekämpfung der verbliebenen Missbräuche erscheint die vorgeschlagene Regelung erforderlich.“*⁸²³

⁸¹⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BT-Drucks. 9/1707, 18.

⁸¹⁹ Ulrich, WRP 1997, 918 (920).

⁸²⁰ Alt, NJW 1987, 21 (26); Sack, BB 1986, 953 (953); Scholz, WRP 1987, 433 (433).

⁸²¹ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wirtschafts- und verbraucherrechtlicher Vorschriften, BT-Drucks. 10/4741. Fast identisch auch der Gesetzesentwurf der SPD-Bundestagsfraktion, BT-Drucks. 10/80.

⁸²² § 13 Abs. 5 UWG-Entwurf.

⁸²³ Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wirtschafts- und verbraucherrechtlicher

Weiter heißt es:

*„Der Entwurf beschränkt sich darauf, (...) den finanziellen Anreiz zu beseitigen, der den Missbräuchen zugrunde liegt. Entfällt dieser finanzielle Anreiz und bringt damit das Abmahngeschäft allenfalls Kosten, aber keinen Gewinn, so werden die Abmahnungen nur noch in Fällen ausgesprochen, in denen der Abmahnende (...) durch die Wettbewerbshandlung so beeinträchtigt ist, dass er die Mühen und Kosten (...) auf sich nimmt.“*⁸²⁴

Der Deutsche Richterbund begrüßte diese vorgesehene Abschaffung nachdrücklich:

*„Eine gewisse Rechtsprechung hat (...) geglaubt, über die Konstruktion der Geschäftsführung ohne Auftrag einen (...) Erstattungsanspruch zuerkennen zu müssen. Diese höchst umstrittene Rechtsprechung ist systemwidrig und führt zu ungerechten Ergebnissen. Deshalb ist es dringend geboten, dieser Rechtsprechung (...) einen Riegel vorzuschieben. (...) Da seriöse Verbände Abmahnkosten für die erste Abmahnung nicht geltend machen, ist eine nachteilige Auswirkung (...) nicht zu erwarten.“*⁸²⁵

In Wirtschaftskreisen, namentlich bei der Wettbewerbszentrale, stieß die Neuregelung auf Ablehnung.⁸²⁶ So wurde argumentiert, dass bei einem Wegfall

Vorschriften, BT-Drucks. 10/4741, 17.

⁸²⁴ Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wirtschafts- und verbraucherrechtlicher Vorschriften, BT-Drucks. 10/4741, 17.

⁸²⁵ Protokoll des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags Nr. 81, 170ff.

⁸²⁶ Vgl. Mitteilung aus der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, GRUR 1986, 439ff.; ebenso *Loewenheim*, WRP 1987, 286 (286ff.). Wiederum sehr kritisch zu dieser Ablehnung vgl. *Borck*, GRUR 1990, 249 (249).

des Aufwendungsersatzes für die erste Abmahnung die Bekämpfung einer Vielzahl von Wettbewerbsverstößen unterbleibe, weil gerade der einzelne Abmahnende dann nicht mehr in der Lage sei, die finanziellen Mittel aufzubringen.⁸²⁷ Zudem führe dies dazu, dass Wettbewerbsverstöße eher als bisher bewusst begangen würden, weil der Verletzter für die erste Abmahnung nicht mehr finanziell einstehen müsse.⁸²⁸

Der Vorschlag wurde aus diesen Gründen verworfen und der Kostenersatzanspruch beibehalten. Es wurde vielmehr in § 13 Abs. 5 UWG eine allgemeine Missbrauchsformel eingefügt, wonach ein Anspruch ausgeschlossen ist, wenn er unter Berücksichtigung der konkreten Umstände missbräuchlich ist. Das Gesetz trat zum 01.01.1987 in Kraft.⁸²⁹

4. Gesetzesnovelle 1994

Aber auch durch die Reform im Jahre 1987 konnte der Missbrauch der Abmahntätigkeit nicht wirksam eingeschränkt werden.⁸³⁰ Der Gesetzgeber sah sich daher dazu veranlasst, das UWG in dieser Hinsicht erneut zu überarbeiten. Mit Schreiben vom 15.9.1993 informierte das Bundesministerium der Justiz über die geplante Neufassung.⁸³¹ Darin war, wie schon in den Gesetzesentwürfen von 1982 und 1986, die Abschaffung des Kostenersatzanspruchs vorgesehen.⁸³²

⁸²⁷ Mitteilung aus der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, GRUR 1986, 439 (446).

⁸²⁸ Mitteilung aus der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, GRUR 1986, 439 (447).

⁸²⁹ Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften v. 25.07.1986, BGBl. I, 1169.

⁸³⁰ So die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, WRP 1994, 369 (372). *Ulrich*, WRP 1997, 918 (921). Differenzierend *Borck*, GRUR 1990, 249 (256f.).

⁸³¹ Dazu *Loschelder*, GRUR 1994, 535 (535f.).

⁸³² Erster Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz v. 15.9.1993, vgl. dazu *Loschelder*, GRUR 1994, 535 (536).

Wie schon im Jahre 1986 wurde diese Abschaffung in Wirtschaftskreisen⁸³³ weitgehend abgelehnt. Insbesondere die Wettbewerbszentrale sprach sich für eine Beibehaltung des Kostenersatzanspruchs aus.⁸³⁴ Der Gesetzgeber folgte diesen Einwänden und sah von einer Abschaffung ab. Er verschärfte dafür die Voraussetzungen, unter denen eine Abmahnung geltend gemacht werden kann.

In der Begründung des Gesetzes wird nachdrücklich betont, dass eine Abschaffung sicherlich geeignet gewesen wäre, den Missbrauch zu unterbinden.⁸³⁵ Aufgrund der zahlreichen erhobenen Einwände sei aber zunächst nur eine Verschärfung der Abmahnbefugnis vorgesehen. Es müsse aber in absehbarer Zeit überprüft werden, ob diese Verschärfung in der Praxis ausreiche oder ob es doch einer weitergehenden Regelung bedürfe:

*„Falls die Erwartungen, die mit diesem Entwurf (...) verbunden sind, sich nicht verwirklichen lassen, wird die Frage der Abschaffung des Aufwendungsersatzes (...) erneut zu behandeln sein.“*⁸³⁶

5. Heutiger Stand

Auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht der Abmahnungsmissbrauch in erheblichem Umfang fort. So hatte der BGH⁸³⁷ erst vor kurzem über einen Fall missbräuchlicher Mehrfachverfolgung zu entscheiden. Dass es sich dabei um keinen Einzelfall handelt, zeigen zahlreiche weitere Entscheidungen.⁸³⁸ Auch der

⁸³³ Stellungnahme des DIHT, vgl. die Zusammenfassung bei Loschelder, GRUR 1994, 535 (538).

⁸³⁴ Dazu Ulrich, WRP 1997, 918 (923).

⁸³⁵ Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, WRP 1994, 369 (372).

⁸³⁶ Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, WRP 1994, 369 (372ff.) So auch Schrickler, GRUR Int. 1996, 473 (478) und die Stellungnahme des Max-Planck-Instituts, vgl. Loschelder, GRUR 1994, 535 (538).

⁸³⁷ BGH v. 06.04.2000, I ZR 75/98, JurPC Web-Dok 7/2001, <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010010.htm>.

⁸³⁸ BGH v. 06.04.2000, I ZR 67/98, JurPC Web-Dok 6/2001, <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010006.htm>; BGH v. 06.04.2000, I ZR 114/98, JurPC Web-Dok 7/2001, <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010007.htm>.

Beschluss der Rechtsanwaltskammer Berlin⁸³⁹ vom November 2000, dass massives wettbewerbsrechtliches Abmahnungen gegen die allgemeinen Berufspflichten eines Rechtsanwalts verstößt und die kritische Stellungnahme der Deutschen Maklerverbände⁸⁴⁰ aus dem Jahre 1998 spiegeln diesen Umstand wieder. Vor allem im Bereich des Internet zeigt sich diese Tatsache anschaulich.⁸⁴¹

II. Notwendigkeit einer Neuregelung

Ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung legt dar, dass es sich bei den Abmahnkosten um ein Problem handelt, das den Gesetzgeber, die Gerichte und die Literatur seit mehr als dreißig Jahren beschäftigt.⁸⁴² Bis zum heutigen Tag ist dieser Problemkreis ungeklärt.⁸⁴³

Dem Gesetzgeber ist es trotz jahrzehntelangen Bemühens nicht gelungen, dem Missbrauch der Abmahnung angemessen zu begegnen. Immer wieder hat er von einer Abschaffung des Kostenersatzanspruchs zugunsten einer Einschränkung der Abmahnbefugnis abgesehen. Dies ist stets in der Hoffnung auf die Wirksamkeit der jeweiligen Reformen geschehen.⁸⁴⁴ Diese Hoffnungen haben sich jedoch nicht erfüllt.⁸⁴⁵ Ein Blick auf die derzeitige Situation zeigt, dass die Reformen der Jahre 1986 und 1994 gescheitert sind.

⁸³⁹ Beschluss der *Rechtsanwaltskammer Berlin* vom November 2000, <http://www.rak-berlin.de/infomitglieder/BerufsRecht/Allgplichten/Missbr11.htm>. Dazu *Hoening*, Beschluss RAK Berlin; *Hoening*, Abmahnung unter Anwälten. Siehe auch die kritische Stellungnahme von *Härtung*, AnwBl 2000, 678 (678).

⁸⁴⁰ Stellungnahme des Rings Deutscher Makler und des Verbands Deutscher Makler, vgl. dazu *Mulke*, Missbrauch mit Abmahnungen.

⁸⁴¹ Vgl. dazu oben 193ff.

⁸⁴² *Alt*, NJW 1987, 21 (21); *Kretschmer*, GRUR 1986, 664 (664); *Lehmann*, GRUR 1987, 199 (199); *Schricker*, GRUR Int. 1996, 473 (477); *Teplitzky*, Kap. 41, Rdnr. 81; *Vogt*, NJW 1994, 2509 (2509).

⁸⁴³ *UWG-GK-Kreft*, Vor § 13 C UWG, Rdnr. 139.

⁸⁴⁴ So auch die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, WRP 1994, 369 (376f.).

⁸⁴⁵ *Schricker*, GRUR Int. 1996, 473 (478).

Es ist daher an der Zeit, das UWG in dieser Hinsicht erneut zu überarbeiten. Der Gesetzgeber ist an seine eigene Stellungnahme zu erinnern, dass, wenn auch die UWG-Reform von 1994 versagt, die Abschaffung des Kostenersatzanspruchs erneut zu überdenken ist. Oben wurde aufgezeigt, dass es noch heute einen Missbrauch in erheblichem Umfang gibt. Dies ist insbesondere im Bereich des Internet der Fall.

Aber nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch die Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang versagt. Sie hat, unbeeindruckt von jedweder Kritik, bis heute stur an den Grundsätzen des *Fotowettbewerb-Urteils*⁸⁴⁶ festgehalten. Es soll nicht verschwiegen werden, dass es ihr zwar durch Schaffung bestimmter Missbrauchskriterien teilweise gelungen ist, bestimmte Formen des Missbrauchs einzuschränken. Jedoch haben die Gerichte aber zugleich zu einer erheblichen Verschärfung der Problemlage beigetragen. Gerade durch die restriktive Rechtsprechung bzgl. der Gegenansprüche des zu Unrecht Abgemahnten wurden Missbrauchstendenzen unterstützt. Durch die einseitige Gewichtung zugunsten des Abmahnenden drohen dem missbräuchlich Handelnden kaum Nachteile. Denn für den zu Unrecht Abgemahnten ist es in weiten Bereichen praktisch unmöglich, sich mit Gegenansprüchen zu wehren.

Da alle bisherigen Reformvorhaben gescheitert sind und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Missbrauch nach wie vor in erheblichem Umfang vorhanden ist, erscheint eine Reform des Kostenersatzanspruchs daher notwendig. Da eine Korrektur dieser Rechtsprechung nicht zu erwarten ist, bedarf es der Handlung des Gesetzgebers.⁸⁴⁷

⁸⁴⁶ GRUR 1970, 189 - Fotowettbewerb.

⁸⁴⁷ Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, WRP 1994, 369 (370ff.). So schon *Pastor*, GRUR 1982, 330 (335). Ebenso *Schricker*, GRUR Int. 1996, 473 (478).

III. Abschaffung des Kostenersatzanspruchs in vollem Umfang

Eine Lösungsmöglichkeit des Problems bestünde nun darin, den Kostenersatzanspruch in vollem Umfang abzuschaffen.⁸⁴⁸ Gerade bei Berücksichtigung der Tatsache, dass das englische Recht vollständig auf einen Ersatzanspruch verzichtet und dennoch zugleich über einen funktionierenden Markt verfügt, ist die Frage zu stellen, warum nicht auch das deutsche Recht die identische Regelung vorsieht.

Zur Frage des Kostenersatzanspruchs existiert inzwischen eine fast unüberschaubare Literatur. Dabei geht es jedoch in erster Linie um die Frage, auf welcher dogmatischer Rechtsgrundlage der Kostenersatzanspruch beruht.⁸⁴⁹ Die Erörterungen werden überwiegend mit rechtstheoretischen Argumenten geführt.⁸⁵⁰ Rechtspraktische Argumente dagegen sind selten.⁸⁵¹

Der BGH führt in der *Fotowettbewerb*-Entscheidung⁸⁵² aus, dass es einem Gebot der Gerechtigkeit entspringe, dass der Wettbewerbsverletzer die Kosten der Abmahnung zu tragen habe. Dahinter steht der Gedanke des privatrechtlich sanktionierten Wettbewerbsrechts. Der Staat bedient sich damit durch den Anreiz des Kostenersatzanspruchs der Hilfe Privater, um die Wettbewerbsordnung aufrechtzuerhalten. Der Staat wäre durch seine Gerichte allein nicht imstande, den unlauteren Wettbewerb in diesem Umfang zu bekämpfen.⁸⁵³

In der Praxis treten deswegen Probleme auf, weil nur wenige Abmahnende rein fremdnützige Ziele verfolgen, sondern zudem egoistische.⁸⁵⁴ Der Gesetzgeber hat

⁸⁴⁸ *Pastor*, GRUR 1982, 330 (335) sieht in der Kostenersatzregelung den maßgeblichen Grund für den Abmahnungsmissbrauch.

⁸⁴⁹ So zuletzt *Selke*, WRP 1999, 286ff., der statt eines Anspruchs aus GoA eine Haftung aus *cic* annimmt.

⁸⁵⁰ So lehnen zahlreiche Autoren den Kostenersatzanspruch nur aufgrund des mangelnden Fremdgeschäftsführungswillens bei der GoA ab. Vgl. die umfangreichen Nachweise bei *Becker-Ebberhard*, 107ff.

⁸⁵¹ Hier ist vor allem Schrickler, GRUR Int. 1970, 32ff. und GRUR Int. 1973, 694ff. zu nennen.

⁸⁵² GRUR 1970, 189 - *Fotowettbewerb*.

⁸⁵³ Sack, GRUR 1986, 953 (956).

⁸⁵⁴ Melullis, WRP 1981, 357 (358); Urbanczyk, 193; Zeiss, 159.

diese Tatsache bewusst in Kauf genommen. Ein Fall des Missbrauchs liegt daher auch nicht schon allein deswegen vor, weil der Abmahnende neben anderen Motiven auch den Ersatz der anfallenden Kosten verlangt. Dies ist erst dann gegeben, wenn die Kostenerzielungsabsicht der beherrschende Zweck wird.

Es ist für das deutsche Recht nicht ungewöhnlich, dass es das Eigennutzstreben Privater zur Erreichung eines rechtspolitischen Ziels benutzt. So offenbart sich gerade im Steuerrecht der staatliche Lenkungs- und Leitungswille durch den ordnungspolitischen Einsatz von Steuerlast und Steuerbegünstigung.⁸⁵⁵

Würde dieser Anreiz beseitigt werden, würde dies zwangsläufig bedeuten, dass auch ein erheblicher Anteil des privaten Engagements wegfiel. In einem solchen Fall obläge dem Staat die Pflicht, die wettbewerbsrechtliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Die Gerichte wären aber mangels Kapazitäten nicht in der Lage, den unlauteren Wettbewerb im erforderlichen Maße zu bekämpfen.

Eine Alternative bestünde jedoch in der Einführung einer Art öffentlich-rechtlicher Aufsichtsbehörde, ähnlich wie im englischen Recht das *Office of Fair Trading* oder die *Trading Standards Departments*. An dieser Stelle zeigt sich, dass eine Übernahme der englischen Regelungen in das deutsche Recht weitgehend nicht möglich ist.⁸⁵⁶ Der völlige Verzicht auf den Kostenersatzanspruch wie ihn das englische Recht vorsieht, ist auf das deutsche Recht nicht übertragbar.

Dies liegt insbesondere daran, dass die englische Rechtsordnung von der Existenz einer Aufsichtsbehörde ausgeht und somit einen grundlegend anderen Lösungsansatz verfolgt.⁸⁵⁷ Das englische Wettbewerbsrecht ist eine Kombination aus straf-, verwaltungs- und zivilrechtlichen Bestimmungen und Verhaltenskodizes. Vor allem die verwaltungsrechtlichen Regelungen spielen eine entscheidende Rolle. Das, was in Deutschland durch das Rechtsinstitut der Abmahnung erzielt wird, erfolgt in England durch das *Office of Fair Trading*. Diese Behörde ist mit ähnlichen Befugnissen ausgestattet wie ihn das deutsche

⁸⁵⁵ Tippke/Lang, § 1, Rdnr. 1ff.

⁸⁵⁶ Im Ergebnis so auch Fröhlich, ZEuP 1995, 438 (462); Schrickler, GRUR Int. 1973, 694 (698ff.).

Recht für einen Abmahnenden vorsieht. Sie kann Verwarnungen aussprechen und sogar Klage erheben.

Eine Übernahme des englischen Lösungsmodells wäre daher nur denkbar, wenn neben der Abschaffung des Kostenersatzanspruchs zugleich auch eine dem *Office of Fair Trading* vergleichbare Aufsichtsbehörde geschaffen würde. Dies würde für das deutsche Wettbewerbsrecht aber eine grundlegende Systemänderung mit sich bringen. Denn die Idee, die Marktordnung durch die Zuhilfenahme Privater aufrecht zu erhalten, reicht weit bis in das 19. Jahrhundert zurück.⁸⁵⁸ So entschied man sich schon im Jahre 1895 auf dem XXIII. Deutschen Juristentag⁸⁵⁹ für das System des privatrechtlich sanktionierten Wettbewerbsrechts.⁸⁶⁰ Auf eine Aufsichtsbehörde wurde bewusst verzichtet.⁸⁶¹ Es handelt sich somit um einen elementaren Grundsatz des deutschen Wettbewerbsrechts. Wollte man diesen abschaffen, bedürfte es dazu nicht nur Korrekturen im Bereich der Abmahnung, sondern auch einer umfassenden Reform aller bestehenden wettbewerbsrechtlichen Regelungen.⁸⁶² *Schricker*⁸⁶³ spricht daher zu Recht in diesem Zusammenhang von „systemsprengenden Änderungen“.

Eine derartige Neustrukturierung wäre vollkommen unverhältnismäßig. Gerade in einer Zeit, in der der Staat sich zunehmend von seinen Ordnungsaufgaben zurückzieht und sie den Kräften des Markts überlässt, würde die Schaffung einer Aufsichtsbehörde das genaue Gegenteil bedeuten. Das englische Vorbild zeigt, dass ein verwaltungsrechtliches Sanktionssystem nicht allein auf eine Zentralbehörde gestützt werden kann. Denn die Durchsetzung des Rechts im Einzelfall verlangt die Kontrolle und Sanktionierung auf lokaler Ebene. Daher gibt

⁸⁵⁷ *Beater*, ZEuP 1996, 200 (220). Allgemein *Oppermann*, AcP 193 (1993), 497 (526).

⁸⁵⁸ In dieser Weise auch *Schricker*, GRUR Int. 1970, 32 (33f.).

⁸⁵⁹ *Alexander-Katz*, 127ff. So auch die grundlegenden Urteile des RG: RG v. 24.1.1928, RGZ 120, 47 - Markenverband; RG v. 29.4.1930, RGZ 128, 343 - Rundfunknachricht.

⁸⁶⁰ *Pastor*, GRUR 1982, 330 (335).

⁸⁶¹ OLG Karlsruhe, WRP 1986, 49 (50); *Sack*, BB 1986, 953 (960).

⁸⁶² *Pastor*, GRUR 1982, 330 (335).

⁸⁶³ *Schricker*, GRUR 1979, 1 (1).

es in England neben dem zentralen *Office of Fair Trading* auch die lokalen *Trading Standards Departments*.

Auf Deutschland übertragen hieße dies, dass die Kreise und Gemeinden verantwortlich wären. Eine derartige Aufgabenübertragung auf Behörden der allgemeinen Verwaltung verspricht wenig Erfolg. Denn es würde nichts anderes bewirken, als dass diese Aufgabe mit einer Vielzahl von schon vorhandenen, anderweitigen Aufgaben konkurrieren würde.⁸⁶⁴ Einige Kreise und Gemeinden mögen sich spezialisierte Abteilungen und Bedienstete leisten können. In allen anderen Fällen würde die Arbeitsüberlastung zur vollkommenen Vernachlässigung notwendiger wettbewerbsrechtlicher Pflichten führen.

In jedem Fall wäre ein umfangreicher Verwaltungsapparat notwendig. Berücksichtigt man die angespannte finanzielle Haushaltslage der Länder und Gemeinden, so wird offensichtlich, dass ein derartiger Vorschlag in der Praxis kaum umsetzbar sein wird.

Eine Übernahme der englischen Regelung in das deutsche Recht scheidet aus. Die Abschaffung des Kostenersatzanspruchs in vollem Umfang ist kein geeignetes Lösungsmodell.

IV. Abschaffung des Kostenersatzanspruchs für die erste Abmahnung

Möglicherweise bestünde jedoch in der Abschaffung des Kostenersatzanspruchs für die erste Abmahnung eine denkbare Alternative. Derartige Regelungen sahen auch die Gesetzesentwürfe von 1982 und 1986 vor.⁸⁶⁵

Vor allem von Seiten der Wettbewerbszentrale wird die Kritik geäußert, die Abschaffung des Ersatzanspruchs führe zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der seriösen Verbände, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, rechtswidriges Verhalten zu beseitigen.⁸⁶⁶

⁸⁶⁴ So auch *Schricker*, GRUR Int. 1970, 32 (43).

⁸⁶⁵ Nachweise vgl. Fn. 810 und Fn. 818

⁸⁶⁶ Nachweise vgl. Fn. 826

Diese Kritik kann nicht überzeugen. Der hier vertretene Ansatz schließt lediglich den Ersatzanspruch für die erste Abmahnung aus. Der Anspruch für weitere Abmahnungen bleibt davon vollkommen unberührt. Diese Lösung erscheint insbesondere deswegen praktikabel, weil dadurch ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des Abmahnenden und des Abgemahnten möglich ist. Der Abmahnende verliert nicht vollständig seinen Ersatzanspruch. Der monetäre Anreiz für Private tätig zu werden, bleibt in erheblichem Umfang aufrecht erhalten. Zugleich kann aber damit der Missbrauch hinsichtlich der Kostenerzielungsabsicht wirksam eingeschränkt werden. Denn bevor der Abmahnende seine Kosten ersetzt verlangen kann, muss er den Wettbewerbsverletzer vorher zumindest einmal verwarnen. Dies gibt dem Abgemahnten die Gelegenheit, seine - vermeintliche oder tatsächliche - Wettbewerbsverletzung einzustellen, ohne dass ihn kostenrechtliche Nachteile treffen.

Kritisiert wird auch die vermeintlich einseitige Privilegierung des Abgemahnten.⁸⁶⁷ Denn dieser könne nun eher als bisher bewusst Wettbewerbsverstöße begehen, ohne dadurch kostenrechtliche Nachteile erleiden zu müssen. Die Kritik ist von ihrem Ansatz her sicher berechtigt. Denn der Vorschlag trägt unzweifelhaft diese potentielle Gefahr in sich. Jedoch zeigt ein Blick auf den Missbrauch im Internet, dass die althergebrachten Denkansätze versagt haben. Es bedarf dringend einer Reform. Dass mit einer solchen Reform nicht nur Chancen, sondern auch Risiken verbunden sind, ist unvermeidbar. Bei Abwägung der Vor- und Nachteile überwiegt aber aus o.g. Gründen eindeutig der hier aufgezeigte Lösungsvorschlag. Auch deswegen, weil es sich bei der Kritik nur um die *Möglichkeit* eines Missbrauchs - einer bloßen Gefahr - handelt. Erst die Praxis wird zeigen, ob sich diese Gefahr wirklich realisiert.

Aus den eben erläuterten Gründen ist der Kostenersatzanspruch für die erste Abmahnung daher abzuschaffen.

⁸⁶⁷ Pastor, GRUR 1982, 330 (339); Ulrich, WRP 1997, 918 (921).

C. Einführung eines Regelstreitwerts

Der unter Teil B entwickelte Lösungsvorschlag - Abschaffung des Kostenerersatzanspruchs für die erste Abmahnung - ermöglicht nur eine Einschränkung des Missbrauchs hinsichtlich der Kostenerzielungsabsicht. Daneben existieren, wie oben aufgezeigt, noch weitere Formen des Abmahnungsmisbrauchs, so z.B. die individuelle Behinderung und die Hinterhaltsmarke. Es bedarf daher der Entwicklung noch weiterer Lösungsvorschläge.

I. Die Problemlage

Die Streitwertbemessung im Wettbewerbsrecht wird vielfach als taktisches Mittel eingesetzt, um einen Prozessgegner von einer Rechtsverteidigung abzuhalten. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen sind aufgrund der Kosten oftmals zum Nachgeben gezwungen.

Die Gerichte bestimmen den Streitwert relativ großzügig. So geht die Rechtsprechung von einer indiziellen Bedeutung der klägerischen Angaben aus, da diese zwischen Partei und Rechtsanwalt abgesprochen und demnach zutreffend seien.⁸⁶⁸ Der Regelfall ist daher, dass die klägerische Angabe kritiklos vom Gericht übernommen wird.⁸⁶⁹

Dem Gesetzgeber ist diese Problematik nicht verschlossen geblieben. Er hat das UWG in dieser Hinsicht mehrfach novelliert.⁸⁷⁰ So kann das Gericht nach § 23 a UWG unter bestimmten Umständen den Streitwert reduzieren. Nach § 23 b UWG ist sogar die Reduzierung der Kosten für eine Partei möglich.

⁸⁶⁸ BGH, GRUR 1986, 39 (39) - Berufungssumme; OLG Frankfurt, WRP 1974, 100 (101); WRP 1975, 164 (164); WRP 1981, 221 (221); OLG Hamburg, WRP 1974, 499 (499); WRP 1982, 592 (592); OLG Karlsruhe, WRP 1974, 501 (501); OLG München, WRP 1977, 54 (54); OLG Köln, WRP 1977, 49 (49).

⁸⁶⁹ *Teplitzky*, Kap. 49, Rdnr. 2; *UWG-GK-Jestaedt*, Vor §§ 23a, 23b UWG, Rdnr. 2.

⁸⁷⁰ Dazu ausführlich oben 215ff.

Beide Normen haben aber kaum praktische Relevanz erlangt. Zwar ist eine Streitwertreduzierung nach § 23 a UWG von Amts wegen zu prüfen.⁸⁷¹ Ohne eine hinreichende Anregung und Darlegung durch die betreffende Partei wird das Gericht § 23 a UWG aber nicht berücksichtigen.⁸⁷² Eine solche Anregung findet jedoch so gut wie nicht statt, da die Betroffenen, vor allem kleine und mittlere Gewerbetreibende, sich scheuen, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen. Vertrauliche, lediglich dem Gericht mitgeteilte Angaben dürfen nicht berücksichtigt werden. Denn der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) und das Gebot eines fairen Prozesses haben Vorrang vor dem Interesse einer Partei an Geheimhaltung ihrer Angaben.⁸⁷³

II. Sensibilisierung der Gerichte

Eine Ansicht⁸⁷⁴ ist der Auffassung, dass die bestehende gesetzliche Lage ausreiche, um diesem Problem zu begegnen. Gerade das Ermessen bei der Bestimmung des Streitwerts ermögliche, die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und den Missbrauch einzuschränken. Das Gericht müsse dafür nur hinreichend sensibilisiert sein. Das Problem sei gerade, dass die Gerichte die klägerischen Angaben oft kritiklos übernehmen würden. Dafür müsse bei den Richtern ein Problembewusstsein geschaffen werden.

Vor allem zwei Gründe sprechen hiergegen. Erstens bietet der Ansatz keine Lösung für den außergerichtlichen Bereich. Mehr als 90% der Abmahnfälle und somit auch ein erheblicher Teil des Missbrauchs würde von dieser Lösung unberührt bleiben.

Zweitens wäre die Frage zu stellen, auf welche Art und Weise die Sensibilisierung erfolgen sollte. Hierauf haben auch die Vertreter dieser Ansicht keine Vorschläge.

⁸⁷¹ KG, WRP 1989, 97 (98); OLG Koblenz, WRP 1988, 763 (764); WRP 1990, 57 (57f.); *Schneider/Herget*, Rdnr. 2030; *UWG-GK-Jestaedt*, Vor §§ 23a, 23b UWG, Rdnr. 50.

⁸⁷² *Schneider/Herget*, Rdnr. 2030.

⁸⁷³ OLG Düsseldorf, GRUR 1956, 386 (386); OLG Frankfurt, WRP 1962, 347 (348); *UWG-GK-Jestaedt*, Vor §§ 23 a, 23 b, Rdnr. 54 m.w.N.

⁸⁷⁴ So vor allem zahlreiche Internet-Nutzer im Online-Forum des „Freedom for Links“-Initiative, <http://www.freedomforlinks.de/forum>.

Es ist gerade nicht so, dass dieses Problem noch weitgehend unerforscht und daher den Gerichten unbekannt geblieben wäre. Im Gegenteil, es ist Gegenstand zahlreicher Veröffentlichungen und Gerichtsurteile. In jedem wettbewerbsrechtlichen Kommentar und Lehrbuch finden sich dazu ausführliche Erläuterungen. Im UWG-Großkommentar⁸⁷⁵ lässt sich der Satz wiederfinden, dass „der Streitwert seit jeher das Sorgenkind des Wettbewerbsrechts“ sei. Und einer der Standard-Streitwert-Kommentare⁸⁷⁶ spricht sogar von „skandalösen Vorgängen“.

Der Vorschlag, die Gerichte zu sensibilisieren, überzeugt daher nicht.

III. Einführung eines Regelstreitwerts

Denkbar wäre aber die Einführung eines Regelstreitwerts.⁸⁷⁷ Der entscheidende Vorteil gegenüber der bestehenden gesetzlichen Regelung wäre, dass die Abmahnkosten sich dann in einem überschaubaren Rahmen hielten. Für den Abgemahnten wäre von vornherein ersichtlich, welche Kosten anfielen. Er wäre aufgrund des Kostendrucks nicht mehr dazu gezwungen, jedem Abmahnbegehren nachzugeben.

Ein weiterer Vorteil wäre, dass anders als bisher bei den §§ 23 a und b UWG der Abgemahnte nicht mehr seine geringe finanzielle Liquidität offen zulegen bräuchte. §§ 23 a und b UWG haben gerade deswegen keine praktische Relevanz erlangt, weil der Abgemahnte fast immer darauf verzichtet hat, seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen zulegen.

Der Gesetzgeber hatte in den UWG-Entwürfen aus den Jahren 1978 und 1982 folgende, wenn auch nur auf Wettbewerbsverbände begrenzte Bestimmung vorgesehen:

⁸⁷⁵ *UWG-GK-Jestaedt*, § 23 a UWG, Rdnr. 6.

⁸⁷⁶ Gemeint ist *Schneider/Herget*, Rdnr. 2097.

⁸⁷⁷ *Pastor*, WRP 1978, 245 (252); *Schricker*, GRUR 1979, 1 (7). In der Tendenz auch LG Mosbach, BB 1983, 2073 (2073f.). Dazu *Schneider*, MDR 1984, 265 (270); *Schneider*, MDR 1984, 545 (545ff.); *Schneider/Herget*, Rdnr. 2098.

*„ (...) Streitwert soll in der Regel nicht höher als 50.000,- DM angenommen werden. (...) er kann nach Lage des Falles niedriger oder höher angenommen werden.“*⁸⁷⁸

Der Gedanke, einen Regelstreitwert einzuführen, stößt auf erhebliche Kritik. So werden insbesondere systematische Bedenken geltend gemacht. § 3 ZPO, der dem Gericht bei der Bestimmung des Streitwerts freies Ermessen lasse, stehe der Annahme eines Regelstreitwerts entgegen.⁸⁷⁹ So würden in einem solchen Fall nicht mehr hinreichend die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigt.

In diesem weiten Ermessen liegt aber gerade das Problem. Denn diese freie Bewertungsmöglichkeit führt zu den bestehenden Rechtsunsicherheiten und zu den Schwierigkeiten für den Abgemahnten, das Kostenrisiko zu erkennen.⁸⁸⁰ Der hier vertretene Vorschlag zielt nicht darauf ab, das richterliche Ermessen insgesamt zu beseitigen. Vielmehr soll nur eine Einschränkung vorgenommen werden. D.h., grundsätzlich ist von einem Regelstreitwert auszugehen. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, die den Streitwert verändern können, ist davon abzuweichen. Diese besonderen Umstände hat der Abmahnende darzulegen. Diese Darlegungs- und Beweislast nunmehr zu Ungunsten des Abmahnenden beseitigt insbesondere das Problem, dass viele kleine, abgemahnte Gewerbetreibende sich bisher vor Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse gescheut haben. Nach der neuen Regelung obläge es dem Abmahnenden, die besonderen Umstände zu beweisen.

Zudem würde mit einer solchen Regelung auch ausreichend auf die Bestimmung des § 3 ZPO Rücksicht genommen werden. Denn trotz des Regelstreitwerts könnte das Gericht, wenn einzelfallbezogene Umstände vorlägen, jederzeit vom Regelstreitwert abweichen. Bei einer derartigen Ausgestaltung sind daher auch die systematischen Bedenken entkräftet.

⁸⁷⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des unlauteren Wettbewerbs, BT-Drucks. 9/1707, 6.

⁸⁷⁹ *Teplitzky*, Kap. 49, Rdnr. 17; *UWG-GK-Jestaedt*, Vor §§ 23 a, 23b UWG, Rdnr. 9.

⁸⁸⁰ *Pastor/Ahrens-Ulrich*, 44. Kapitel, Rdnr. 30.

Als Regelstreit ist ein Betrag zwischen 30.000,- DM und 50.000,- DM zu empfehlen. Diesem Wert liegen zum einem die Summen der gängigen Rechtsprechung⁸⁸¹ und der Gesetzesentwürfe der Jahre 1978 und 1982 zugrunde. Zum anderen stellt er einen tragfähigen Kompromiss zwischen den finanziellen Interessen des Abgemahnten und den Abmahnenden dar.

Daher ist ein Regelstreit zwischen 30.000,- DM und 50.000,- DM einzuführen, von dem bei Vorliegen besonderer Umstände sowohl nach unten als auch nach oben abgewichen werden kann.

D. Schadensersatz-Regelung

Ein weiterer Lösungsvorschlag könnte in der Ausweitung der Schadensersatzansprüche des zu Unrecht Abgemahnten liegen.⁸⁸²

Das englische Recht sieht in den Fällen der missbräuchlichen Abmahnung eine Schadensersatzregelung (*undertaking as damages*) vor. Oben⁸⁸³ wurde aufgezeigt, dass diese Schadensregelung mit einer der Gründe für das Fehlen des Missbrauchs im englischen Recht ist.⁸⁸⁴ Es liegt daher nahe, eine vergleichbare Norm auch im deutschen Recht einzuführen.⁸⁸⁵

Die deutsche Rechtsprechung privilegiert bisher den Abmahnenden, so daß Schadensersatzansprüche so gut wie ausgeschlossen sind.⁸⁸⁶

Im Gegensatz dazu wird im Falle von unberechtigten Schutzrechtsverwarnungen ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach § 823

⁸⁸¹ Vgl. die umfangreichen Nachweise bei *Pastor/Ahrens-Ulrich*, Kap. 44, Rdnr. 14ff.

⁸⁸² So auch *Kur*, GRUR 1981, 558 (564); *Prelinger*, AnwBl 1984, 523 (524).

⁸⁸³ Vgl. oben 294f.

⁸⁸⁴ Vgl. nur *Bean*, 105: „*The real sanction lies in the enforcement of the plaintiffs undertaking in damages.*“

⁸⁸⁵ Vor allem betrachtet unter dem Blickwinkel des schadensersatzrechtlichen Defizits von § 945 ZPO: *Schlosser*, FS Großfeld, 997 (1014f.); *Schlosser*, RIW 2001, 81 (93).

⁸⁸⁶ Vgl. dazu oben 190ff.

Abs. 1 BGB und somit ein Schadenersatzanspruch bejaht.⁸⁸⁷ Denn mit der Schutzrechtsverwarnung wird dem Unternehmen die rechtliche Zulässigkeit jeglicher anderen Entscheidung als der totalen Einstellung der Produktion des Vertriebs beraubt.⁸⁸⁸ Der Verwarnte sieht sich im Falle der Nichtbefolgung massiver Schadenersatzansprüche ausgesetzt, die die Größenordnung sonstiger Ansprüche weit übersteigt.⁸⁸⁹ D.h. durch das unberechtigte Verlangen bei einer Schutzrechtsverwarnung wird erheblich in die betriebliche Dispositionsfreiheit eingegriffen, vor dem das Unternehmen geschützt werden muss.⁸⁹⁰

Bei allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen ist dagegen ein solch intensiver Eingriff nicht gegeben.⁸⁹¹ Der Abmahnende verlangt nicht die Einstellung der Produktion oder des Vertriebs, sondern nur die Unterlassung einer speziellen Wettbewerbshandlung, wie z.B. die Werbeform für ein Produkt. Schutzrechtsverwarnungen und Abmahnungen sind daher nicht vergleichbar. Während es bei der Schutzrechtsverwarnung um ein „Alles oder nichts“ geht, werde bei einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung der Herstellungs- und Betriebsvorgang an sich nicht beeinflusst. Es geht in diesen Fällen lediglich um ein „Nicht so, aber anders“.⁸⁹²

Die deutschen Gerichte haben jedoch in mehreren Urteilen⁸⁹³ festgestellt, dass ausnahmsweise auch bei einer unberechtigten Abmahnung unter bestimmten Umständen Schadenersatz verlangt werden kann. Und zwar dann, wenn die Abmahnung ähnlich schwerwiegende Eingriffe verursacht wie eine

⁸⁸⁷ Scholz, WRP 1983, 317 (318).

⁸⁸⁸ BGHZ 38, 200 (205); OLG Karlsruhe, WRP 1972, 263 (264); OLG Frankfurt, GRUR 1975, 492 (493).

⁸⁸⁹ BGHZ 38, 200 (205); KG, WRP, 1980, 206 (206); Ahrens, NJW 1982, 2477 (2477).

⁸⁹⁰ BGHZ 38, 200 (204); KG, WRP 1980, 206 (206); OLG Hamm, WRP 1980, 216 (218).

⁸⁹¹ Ahrens, NJW 1982, 2477 (2487); Baumbach/Hefermehl, Einl. UWG, Rdnr. 559; Hilgard, 89ff.; Steinmetz, 101.

⁸⁹² BGHZ 38, 200 (204); LG Freiburg, GRUR 1980, 937 (938) - Apothekenwahrzeichen; LG Mannheim, GRUR 1985, 328 (329) - Abmahn-Verteidigungskosten. Die Rechtsprechung wird in der Lehre z.T. harsch kritisiert, vgl. nur Sack, WRP 1976, 733 (743) m.w.N.

⁸⁹³ BGH, WRP 1985, 212 (214); OLG Frankfurt, NJW-RR 1991, 1006 (1006); LG Mannheim, GRUR 1985, 328 (329) - Abmahn-Verteidigungskosten; LG Nürnberg-Fürth, WRP 1978,

Schutzrechtsverwarnung.⁸⁹⁴ Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Befolgung der Abmahnung zu einer sofortigen und weittragenden Entscheidung im Produktions- oder Vertriebsbereich des Unternehmens führt. Es handelt sich dabei jedoch nur um eine rein *theoretische* Möglichkeit. Kein deutsches Gericht hat, soweit ersichtlich,⁸⁹⁵ bisher eine solche Ausnahme⁸⁹⁶ angenommen und einen Schadensersatzanspruch bejaht.⁸⁹⁷

Zieht man diese Grundsätze nun z.B. bei den Abmahnungen zu den allgemeinbeschreibenden Domain-Namen⁸⁹⁸ heran, wird schnell ersichtlich, dass ein solcher schwerwiegender Betriebseingriff vorliegt. Ein konkretes Beispiel mag dies verdeutlichen: Die Betreiber der Domain „*www.buecher.de*“ investierten allein im Jahre 1999 12 Mio. DM für den Aufbau ihrer Seiten. Die gesamte Unternehmens-Strategie war speziell auf die Adresse „*www.buecher.de*“ ausgerichtet. Im Internet kommt der Domain-Adresse eine ähnlich bedeutsame Funktion zu wie dem Firmennamen im Offline-Leben. Ist eine Firma nicht mehr unter der bisherigen Adresse zu erreichen, wird dies in den meisten Fällen zum wirtschaftlichen Ruin des Unternehmens führen. Denn der durchschnittliche Internet-Nutzer wird sich in den seltensten Fällen die Mühe machen, nach der neuen Internet-Adresse zu suchen, sondern vielmehr aus dem reichhaltigen Angebot der Konkurrenz-Firmen seine Wahl treffen. Im Fall „*www.buecher.de*“ hätte die Einhaltung der Abmahnung dazu geführt, dass das Unternehmen seine

325 (326).

⁸⁹⁴ *Baumbach/Hefermehl*, Einl. UWG, Rdnr. 559; *Hilgard*, 91; *Mellulis*, Rdnr. 49; *UWG-GK-Kreft*, Vor § 13 C UWG, Rdnr. 198; *Steinmetz*, 101f.

⁸⁹⁵ In der bisher allein gebliebenen Entscheidung OLG Hamburg, GRUR 1990, 1060 erkannte das Gericht zwar ausnahmsweise derartige besondere Umstände an. Der Entscheidung lag jedoch die Konstellation zugrunde, daß der Geschädigte lediglich Unterlassung und keinen Schadensersatz begehrte. Ob das Gericht auch im Falle eines Schadensersatzanspruchs das Vorliegen der besonderen Umstände bejaht hätte, kann daher bezweifelt werden.

⁸⁹⁶ Zu Recht kritisch daher *Hilgard*, 91f.

⁸⁹⁷ Die Urteile, die entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Ersatz zusprachen, bejahten immer die Haftung ohne im konkreten Fall näher zu differenzieren: LG Detmold, GRUR 1984, 376 (376) - Kostenerstattung bei unberechtigter Abmahnung; LG Osnabrück, GRUR 1984, 831 (831f.) - Anwaltskosten des Abgemahnten; AG Hannover, NJW 1982, 1001 (1001).

⁸⁹⁸ Vgl. dazu oben 239ff.

Web-Adresse hätte aufgeben müssen. Das Beispiel verdeutlicht, dass unberechtigte Abmahnungen, seien sie im Offline- oder Online-Bereich, schon jetzt Schadensersatzansprüche auslösen können.

Das Problem ist aber, dass es sich dabei nur um die *theoretische* Möglichkeit handelt. In der Praxis ist bisher kein einziges solches Urteil ergangen. Somit bedarf es nicht der Einführung einer Schadensersatzregelung, sondern vielmehr der konsequenten Anwendung der schon bisher geltenden Regelungen. Es ist notwendig, dass sich die Rechtsprechung an die selber aufgestellten Grundsätze erinnert und diese auch tatsächlich anwendet. Ist dies der Fall, so wird ein erheblicher Teil der Wettbewerber aufgrund der sanktionsbezogenen Rechtsfolge von einer unberechtigten Abmahnung Abstand nehmen.

Die konsequente Anwendung der Schadensersatzregelungen würde auch nicht einseitig zu Lasten des Abmahnenden gehen. Denn eine Haftung des Abmahnenden kommt nur dann in Betracht, wenn auf Seiten des Abmahnenden Fahrlässigkeit vorliegt.⁸⁹⁹ Fahrlässigkeit ist nur dann gegeben, wenn der Abmahnende keine gewissenhafte Prüfung vorgenommen hat und sich bei seinem Vorgehen nicht von vernünftigen und billigen Überlegungen hat leiten lassen.⁹⁰⁰ Aufgrund dieses qualifizierten Verschuldensmaßstabs besteht bei einer gewissenhaften Prüfung keine Gefahr, einem Schadensersatzanspruch ausgesetzt zu sein. Der seriöse Abmahnende kann daher auch weiterhin problemlos das Rechtsinstitut der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung benutzen, ohne Gefahr zu laufen einem ständigen Haftungsrisiko ausgesetzt zu sein.

E. Internetspezifische Regelungen

Abschließend stellt sich die Frage, ob die bisher aufgestellten Lösungsvorschläge - Abschaffung des Kostenersatzanspruchs für die erste Abmahnung, Einführung eines Regelstreitwerts und die konsequente Anwendung der Schadensersatzregelung - ausreichend sind, um auch dem Missbrauch im Online-

⁸⁹⁹ OLG Frankfurt a.M., WRP 1965, 303 (305); LG Nürnberg-Fürth, WRP 1978, 325 (326).

⁹⁰⁰ Für den Bereich der Schutzrechtsverwarnungen so schon RGZ 94, 271 (276); BGH, GRUR 1979, 332 (333ff.) - Brombeerleuchte; *Hilgard*, 88 m.w.N.

Bereich zu begegnen oder ob es dazu weitergehender, internetspezifischer Regelungen bedarf.

I. Einführung weiterer gesetzlicher Regelungen

Oben wurde aufgezeigt, dass es sich bei dem Abmahnungsmissbrauch um kein ausschließlich im Internet vorkommendes Phänomen handelt. Vielmehr ist es ein aus dem Offline-Leben schon seit längerem bekanntes Problem. Daher können grundsätzlich die oben aufgezeigten Lösungsansätze auch für den Bereich des Internet übernommen werden.

Weitergehender gesetzliche Normierungen bedarf es nicht.⁹⁰¹ Denn die Problematik, die sich bisher bei der Ermittlung des Streitwerts einer Domain⁹⁰² offenbart hat, könnte durch die Einführung eines Regelstreitwerts⁹⁰³ weitgehend gelöst werden. Dem Marken-Grabbing⁹⁰⁴ und dem Markenlöschungs-verfahren⁹⁰⁵ liegen markenrechtliche und nicht abmahnungsbezogene Besonderheiten zugrunde. Es bedürfte insoweit markenrechtlicher Denkansätze, deren Darstellung den Rahmen dieser Arbeit übersteigen würde. Daher wird von einer näheren Erörterung abgesehen.

Die oben aufgezeigten Regelungsvorschläge sind daher ausreichend, um dem Missbrauch im Internet zu begegnen.

II. Selbstkontroll-Organen

Nicht unerwähnt soll schließlich bleiben, dass vor allem im Online-Bereich die Forderung nach mehr Selbstkontroll-Mechanismen und -Organen erhoben wird.⁹⁰⁶

⁹⁰¹ Vgl. im folgenden aber die Erörterungen bzgl. Selbstkontroll-Organen.

⁹⁰² Vgl. dazu oben 225ff.

⁹⁰³ Vgl. den Lösungsvorschlag unter C., 311ff.

⁹⁰⁴ Vgl. dazu oben 232ff.

⁹⁰⁵ Vgl. dazu oben 228ff.

⁹⁰⁶ Auch die Äußerungen politischer Vertreter gehen in diese Richtung. Vgl. nur *Edzard Schmidt-Jortzig*, <http://www.rheinzeitung.de/on/96/01/12/topnews/selbst-kontrolle>, und *Otto Schily*,

Das Internet hat mit zahlreichen Initiativen auf den Missbrauch reagiert. Hier sind insbesondere die Initiativen „Freedom for Links“, „Webspace“ und „SelfHTML“ zu nennen. Es handelt sich dabei um einen ersten Ansatz zur Schaffung von Selbstkontroll-Organen im Internet. Mögen diese Initiativen auch nicht ausreichend demokratisch legitimiert und nicht repräsentativ sein, so zeigen sie doch die immense Effektivität solcher Einrichtungen bei der Bekämpfung des Missbrauchs.

Ohne das Engagement der Freedom for Links-Initiative wäre es dem Abgemahnten im „Emergency.de“-Fall nicht möglich gewesen, in Berufung zu gehen und das Urteil aufzuheben. Der „Webspace“-Fall wurde durch die Aktivitäten der betreffenden Initiative erst einem breiten Publikum bekannt. Im „SelfHTML“-Fall hätten die Betroffenen niemals erfolgreich gerichtlich gegen den Abmahnenden vorgehen können, wenn nicht die Gerichtskosten durch zahlreiche Spenden abgesichert gewesen wären.

Die Schnelllebigkeit und die Globalität des Mediums Internet führt dazu, dass traditionelle Lösungswege, d.h. insbesondere Gerichtsverfahren, nicht recht-zeitig auf Veränderungen reagieren können. Entwicklungen im Online-Bereich sind kaum langfristig vorhersehbar, geschweige denn steuerbar. Ereignisse und Tendenzen vollziehen sich innerhalb kürzester Zeiträume, manchmal innerhalb von Stunden oder weniger Tage. Es ist daher wenig verwunderlich, dass die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang weitgehend versagt hat. Das Urteil des LG Kölns,⁹⁰⁷ das im „D“-Fall das massenhafte Abmahnen in geradezu eklatant falscher Weise interpretierte, ist nur ein Beispiel unter vielen.⁹⁰⁸ Gerade zu Beginn der Internet-Entwicklung wurden oftmals in völliger Verkennung der technischen Rahmenbedingungen Urteile gesprochen.⁹⁰⁹ Bis heute versucht die

<http://www.tagesspiegel.de/archiv/1999/09/10/ak-in-ne-20777.html>. Allgemein zur Idee Selbstkontroll-Organen in das deutsche Wettbewerbsrecht einzuführen *Schricker*, GRUR Int. 1973, 694 (696).

⁹⁰⁷ Vgl. LG Köln, Beschl. v. 30.12.1997, Az.: 31 O 861/97.

⁹⁰⁸ Vgl. dazu oben 194ff.

⁹⁰⁹ Zum Verhältnis Internet und Jurisprudenz vgl. *Hoeren*, NJW 2000, 188f., und die Äußerungen des BGH-Richters *Bornkamm*, vgl. *Gerber*, c't 2000, 234 (239).

Rechtsprechung die gleichen Kriterien, die offline einwandfrei funktionieren, ohne Abstriche auf das neue Medium anzuwenden und versagt dabei.⁹¹⁰

Einzig und allein Selbstkontroll-Organen aus dem Bereich des Internet selber sind in der Lage, in der entsprechenden Art und Weise auf Missstände und Defizite zu reagieren.⁹¹¹ Wurde diese Ansicht zunächst nur im Ursprungsland des Internet, den USA, vertreten,⁹¹² setzt sich diese Sichtweise auch hierzulande mehr und mehr durch.⁹¹³ Die Tendenz geht unübersehbar dahin, selbstregulatorische Kontrollorgane zu erschaffen.⁹¹⁴ ICANN ist nur ein Beispiel unter vielen. Mögen diese Regularien zur Zeit auch noch mangelhaft demokratisch legitimiert sein, so kann kaum bestritten werden, dass diese Ansätze in Zukunft mehr und mehr an Bedeutung gewinnen werden.

Diese selbstregulatorischen Organe werden nicht die traditionellen Lösungswege verdrängen, geschweige denn ersetzen können. Sinnvoll ist vielmehr eine Kombination aus beiden.⁹¹⁵ Wie die Ausgestaltung im Einzelfall auszusehen hat bzw. tatsächlich aussehen wird, ist eine äußerst komplexe Fragestellung. Dabei stößt man auf elementare Grundprobleme, die schon lange vor der Existenz des Internet leidenschaftlich diskutiert wurden.⁹¹⁶ Dieser Bereich reicht weit über diese Arbeit hinaus und wird die Forschung, gerade im Hinblick auf die Herausforderungen der Informationsgesellschaft, noch lange beschäftigen.

Der Vergleich mit England zeigt, wie effektiv Selbstkontrolle sein kann. Dort gibt es umfangreiche Verhaltenskodizes für fast jede Wirtschaftsbranche. Die

⁹¹⁰ *Freedom for Links*, Die Rolle der Gerichte.

⁹¹¹ In dieser Weise auch *Christiansen*, MMR 2000, 123 (125). Ähnlich auch *Grewlich*, K&R 1998, 81 (89).

⁹¹² *Johnson/Post*, [1996] 48 Stanford LRev 1367 (1387ff.); *Perrit* [1996] 41 Villanova LRev 1 (104f.).

⁹¹³ *Böck/Wöbke*, Beilage 18 zu BB 48/1997, 11ff.; *Mayer*, NJW 1996, 1782 (1790).

⁹¹⁴ Die EU fördert im Rahmen eines mehrjährigen Aktionsplans die europaweite Koordinierung von Verhaltenskodizes, vgl. Fn. 205.

⁹¹⁵ So auch *Christiansen*, MMR 2000, 123 (129); *von Hinden*, 261.

⁹¹⁶ *Hoeren*, NJW 1998, 2849 (2852) erinnert nur an die Diskussion um *Teubners* Schrift „Recht als autopoetisches System“.

pluralistisch zusammengesetzten Gremien⁹¹⁷ sind jederzeit in der Lage, die Handlung eines Wettbewerbers zu unterbinden. Stellt man einem Engländer die Frage nach dem Grund dieser außerordentlichen Effektivität, so wird er antworten, „dass man in England gewöhnt sei, auf die Pfeife des Schiedsrichters zu hören“.⁹¹⁸ Diese Äußerung lässt sich nur durch die besondere Entstehungsgeschichte des englischen Wettbewerbsrechts und das außerordentliche Rechtsempfinden der Engländer erklären.

Es ist notwendig, für den Online-Bereich vergleichbare Selbstkontroll-Organen zu schaffen. Mögen derartige Einrichtungen auch aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen⁹¹⁹ niemals die Effektivität ihrer englischen Vorbilder erreichen,⁹²⁰ so sind sie dennoch aus den oben genannten Gründen die einzig probate Lösungsmöglichkeit. Dabei kann auf die Erfahrungen aus der unmittelbaren Vergangenheit zurückgegriffen werden. Denn Anfang der achtziger Jahre, der Hochphase der missbräuchlich handelnden Gebührenvereine,⁹²¹ schlossen sich zahlreiche Betroffene zu Selbsthilfeeinrichtungen zusammen.⁹²²

Erste Schritte in die richtige Richtung existieren bereits. Neben den schon erwähnten Initiativen sind hier vor allem der Verband der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Anbieter e.V.,⁹²³ der Verband der Internet-Wirtschaft⁹²⁴ und der Internationale Chamber of Commerce⁹²⁵ zu nennen.

⁹¹⁷ Z.B. das *Committee of Advertising Practice* oder die *Advertising Standards Authority*.

⁹¹⁸ So die Worte auf der Konferenz *Fair Trade and The Consumer Law in Western European Law* des *British Institute of International and Comparative Law* im Frühjahr 1969, zitiert nach *Schricker*, GRUR Int. 1970, 33 (36).

⁹¹⁹ Entscheidend ist das englische Rechtsempfinden und die besondere Entstehungsgeschichte des englischen Wettbewerbsrechts.

⁹²⁰ So auch *Schricker*, GRUR Int. 1973, 694 (699).

⁹²¹ Dazu *Kisseler*, WRP 1982, 183ff.

⁹²² Private und öffentlich-rechtlich Institutionen (Fachverbände, IHK, Handwerkskammern) verstärkten ihre Aufklärungs- und Beratungsarbeit. Vgl. *Ulrich*, WRP 1984, 368 (373f.); *Ungern-Sternberg*, FS Klaka, 72 (89f.).

⁹²³ Darin haben sich mehr als 370 deutsche Unternehmen zusammengeschlossen. Es handelt sich dabei um die in Deutschland am meisten akzeptierte Online-Selbstkontrolle. Allein im Jahre 2000 wurden mehr als 600 Beschwerden eingereicht. Weitere Informationen unter <http://www.fsm.de>.

⁹²⁴ Im Verband der Internet-Wirtschaft sind inzwischen mehr als 250 Internet-Unternehmen

All diese Einrichtungen haben aber z.Zt. weder eine ausreichende demokratische Legitimation noch die organisatorischen und finanziellen Kapazitäten. Insbesondere der Staat ist daher dringend dazu aufgefordert, diese bestehenden Bestrebungen durch alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu unterstützen. Aber auch der einzelne Online-Nutzer sollte sich darüber im klaren sein, dass sein demokratisches Engagement im „Netz der Netze“ heute mehr denn je notwendiger ist.

F. Zusammenfassung der Lösungsansätze

1. Die wettbewerbsrechtliche Abmahnung ist beizubehalten, da es sich um ein sinnvolles Rechtsinstitut handelt.
2. Der Kostenersatzanspruch für die erste Abmahnung ist abzuschaffen.
3. Es ist ein Regelstreitwert für Abmahnungen zwischen 30.000,- DM und 50.000,- DM einzuführen, von dem im Einzelfall nach unten und nach oben abgewichen werden kann.
4. Die bisher auf unberechtigte Schutzrechtsverwarnungen beschränkte Schadensersatzpflicht ist auf die Fälle der unberechtigten wettbewerbsrechtlichen Abmahnung auszuweiten. Dabei bedarf es keiner Änderung der Rechtsprechung, sondern lediglich der konsequenten Anwendung der schon bisher geltenden Grundsätze.
5. Es bedarf keiner internetspezifischen Normierungen. Es empfiehlt sich jedoch, neue Selbstkontroll-Organen zu entwickeln und schon bestehende zu fördern, da diese die einzig wirksame Lösung auf die Schnellebigkeit des Mediums Internet sind.

Mitglieder. Vgl. dazu <http://www.eco.de>.

⁹²⁵ Bei der International Chamber of Commerce handelt es sich um einen weltumfassenden Unternehmerverband, in dem mehr als 1.500 Unternehmen weltweit Mitglied sind. Nähere Informationen unter <http://www.icc-deutschland.de>.

Anhang: Wichtige Internet-Begriffe im Überblick

BOTS

Bots ist die Kurzform von Robots. Es handelt sich dabei um automatische Programme und Skripte (überwiegend von Suchmaschinen-Betreibern), die selbständig eine Vielzahl von Web-Seiten durchsuchen und ein Index-Verzeichnis erstellen, das dem Internet-Benutzer ein schnelleres und einfacheres Suchen ermöglicht. Ob eine indizierte Web-Seite später dann tatsächlich vom Benutzer besucht wird oder nicht, ist vollkommen unabhängig davon.

CACHE

Zwischenspeicher eines Rechners, in dem häufig abgerufene Informationen abgelegt werden, damit sie nicht bei jeder Anforderung erneut beschafft werden müssen.

DOMAIN

Teil einer größeren Netzwerkumgebung, z.B. im Internet. Die Domain setzt sich aus drei Teilen zusammen. Bei „*www.microsoft.com*“ etwa steht „*www*“ für World Wide Web, „*microsoft*“ ist der Name des Anbieters und „*com*“ gibt an, daß es sich um einen kommerziellen Anbieter handelt (*com* = *commercial*) handelt.

DOMAIN NAME SYSTEM (DNS)

Alle Rechner, die über das Internet erreichbar sind, verfügen über eine eindeutige Internet-Protokoll-Nummer, die aus vier Zahlen-Teilen besteht. So steht z.B. die IP-Nummer 134.76.166.200 für die Adresse „*www.jura.uni-goettingen.de*“. Da sich solche Zahlenkombinationen aber schlecht merken lassen, werden diesen entsprechende Klartext-Adressen, hier also „*www.jura.uni-goettingen.de*“, zugeordnet. Der einzelne Internet-Nutzer gibt einfach die Klartext-Adresse ein und wird dank des Domain Name Service automatisch an die richtige Adresse

weitergeleitet.

GLOBAL ROAMING

Der Provider stellt dem Internet-Nutzer meist mehrere, über eine Region verteilte Einwahlknoten zur Verfügung. Beim Global Roaming bietet der Provider dem Kunden eine weltweite Einwahlmöglichkeit an.

INTERNET-PROTOKOLL-NUMMER

Jeder an das Internet angeschlossene Rechner verfügt über eine bestimmte numerische Adresse, über die er identifiziert werden kann. Diese IP-Adresse besteht aus vier durch einen Punkt getrennten Zahlen, die jeweils einen Wert zwischen 0 und 255 annehmen können. Eine typische IP-Adresse ist 134.76.166.200.

LOG-FILE

Das Log-File ist die Protokoll-Datei des jeweiligen Internet-Servers. In ihr wird festgehalten, wer wann auf welche Web-Seiten zugegriffen hat.

NETIQUETTE

Das ungeschriebene Buch der Benimmregeln im Internet. Es legt gewisse Grundsätze für den Umgang mit anderen Teilnehmern im Internet fest.

NEWSGROUP

Bei Newsgroups handelt es sich um Diskussionsgruppen oder Foren, sog. „Schwarze Bretter“, in einem speziellen Bereich des Internet.

PROXY-SERVER

Ein Internet-Rechner, der häufig abgerufene Web-Seiten lokal zwischenspeichert. Auf diese Weise können entsprechende Internet-Seiten wesentlich schneller angezeigt werden, da sie nicht immer wieder neu vom Ursprungsort abgerufen werden müssen.

SERVER

Rechner, der im Internet bestimmte Daten zum Abruf zur Verfügung stellt.

SPIEGELN

Unter Spiegeln ist das Anlegen einer Kopie einer Web-Seite auf einem anderen Server zu verstehen. Dies kann sowohl zur Sicherung als auch zur Entlastung des Ursprungs-Servers geschehen.

PROVIDER

Der Anbieter eines Internet-Zugangs. Nach der Anmeldung kann sich der Kunde z.B. über Modem oder ISDN-Karte bei einem zentralen Rechner des Providers einwählen und dann das Internet nutzen. Hierfür fallen in der Regel zeitabhängige Nutzungsgebühren an.

TOP-LEVEL-DOMAIN

Eine Top-Level-Domain ist der letzte Teil einer Internet-Adresse. Bei z.B. „*www.microsoft.com*“ wäre dies „*com*“. Man kann dabei zwischen den generischen Top-Level-Domains, z.B. „*com*“ für „*commercials*“ oder „*net*“ für „*networks*“, und den geographischen Top-Level-Domains, z.B. „*de*“ für Deutschland oder „*fr*“ für Frankreich, unterscheiden.